Decis.
40s

Dec. 10 F

Entscheidungsgründe

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Entscheidungsgründe

der

Juristenfacultät zu Jena

zu

ihrem Erkenntnisse

im

Reichsgräflich Bentinck'schen Successionsstreite

im Auszuge

mit Anmerkungen.

Oldenburg,

Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

1843.

290 B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Entscheidungsgründe der Juristen-Facultät zu Jena zu ihrem am 20. April 1842 vom Großherzoglichen Oberappellationsgerichte zu Oldenburg eröffneten Erkenntnisse*) im Reichsgräflich Bentinck'schen Successionsstreite haben ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Nachdem die Facultät sich zwei und ein halb Jahr Zeit genommen, um die Sache der richterlichen Prüfung zu unterziehen, sandte sie endlich im März 1842 neben den Acten mit Urtheile erst einen (den historischen) Theil ihrer Entscheidungsgründe ein, wobei sie die Zusicherung ertheilte, daß „der übrige Theil

*) Die unzeitige Veröffentlichung des Inhalts dieses Erkenntnisses, welche in öffentlichen Blättern dieser gerichtlichen Publikation vorherging, hat seiner Zeit viel Aufsehen erregt. Der Präses der Juristen-Facultät (und dem Vernehmen nach Referent in der Streitsache) Herr Geh. Rath Schmid in Jena, kündigte damals an, daß hierüber eine strenge gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden solle, deren Ergebniß er demnächst zur öffentlichen Kunde bringen werde. Derselbe zeigte nun auch unterm 4. März d. J. im Hamb. Corresp. an:

daß ein außerordentliches nicht stimmberechtigtes Mitglied des Collegiums, der außerordentliche Professor Dr. Schnaubert, sich eingestandenermaßen habe verleiten lassen, dem Hrn. Dr. Gruner in Jena, welcher sich als einen Agenten des Hrn. Klägers gerirt habe, unmittelbar nach der Session, in welcher der definitive Beschluß gefaßt worden, den Inhalt dieses Beschlusses zu verrathen, und Dr. Gruner ihn noch denselben Abend durch einen Expressen nach Göttingen mitgetheilt habe;

allein Herr Professor Schnaubert hat hierauf unterm 19. März in der Leipz. Allg. Zeitung erwiedert:

daß diese Erklärung einer auf Untersuchungsacten gegründeten Berichtigung und Ergänzung dahin bedürfe, daß er den definitiven Beschluß der Facultät dem Dr. Gruner, welchen er

der Entscheidungsgründe in der Mundation begriffen sei und in Zeit von 14 Tagen ebenfalls nachfolgen" werde. In der That war denn auch nicht anders zu erwarten, als daß die Entscheidungsgründe so weit gediehen wären, um nur noch der Abschrift zu bedürfen, indem ja das Urtheil auf sie gebaut sein muß, also durch sie bedingt ist. Dessenungeachtet blieb aber das Versprechen der Facultät unerfüllt, und erst durch wiederholte ministerielle Vermittelungen konnte dieselbe bewogen werden, endlich am 16ten Dec. 1842 den noch fehlenden Theil der Entsch. Gr., die rechtliche Beurtheilung der Sache enthaltend, einzusenden, wobei sie im Widerspruche mit ihrem ersten Schreiben gestand, daß dieser Theil der Gründe noch erst habe ausgearbeitet werden müssen *).

Da nun vorauszusetzen war, daß die Vielen, welche bisher dieser Sache, theils wegen der Wichtigkeit ihres Gegenstandes, und der zur Entscheidung verstellten Rechtsfragen, theils auch aus persönlichen Rücksichten, ein lebhaftes Interesse erwiesen haben, auf den Inhalt dieser Entscheidungsgründe gespannt sein würden, beabsichtigte man klägerischer Seits, sie deshalb und um sie der öffentlichen Prüfung zu übergeben, durch den Druck bekannt zu machen. Dies unterblieb aber, als sofort in öffentlichen Blättern ein aus Weimar oder dessen Nähe datirter Artikel erschien, worin auf den Druck dieser Entscheidungsgründe, die

für einen Agenten des Beklagten gehalten, bei einem zufälligen Begegnen nach der Sitzung, und nur vertraulich als vieljährigem Freunde mitgetheilt habe, daß er selbst den Vorfall der hohen Behörde unaufgefordert angezeigt habe, daß er in keiner Verbindung mit den Parteien oder deren Anwälden stehe oder gestanden habe, und daß demnach von einer Verleitung oder einem Verrathe die Rede nicht sein könne.

Seitdem hat nichts weiter hierüber verlautet. — Das Endresultat der gerichtlichen Untersuchung wird noch zu erwarten sein.

*) Alle Folgerungen, welche hieraus zu ziehen sind, bleiben den gerichtlichen Verhandlungen überlassen.

man zugleich als ein Muster sorgfältiger Prüfung, scharfsinniger Beurtheilung und tiefer Gelehrsamkeit bezeichnete, nicht undeutlich hingewiesen wurde. Da indessen nach Verlauf mehrerer Monate die so erregte Erwartung nicht erfüllt ist, so hat man klägerischer Seits den bereits aufgegebenen Plan wieder aufgenommen, und werden demnach hiemit die Entscheidungsgründe dem Publikum übergeben.

Um nun aber die Geduld des Lesers nicht unnöthig zu ermüden *), ist die Einleitung und der historische Theil, dessen wesentlicher Inhalt durch vielfältige Schriften bereits hinlänglich bekannt ist **), ganz weggelassen worden, so daß sich der Druck auf diejenigen Theile beschränkt, welche die rechtliche Beurtheilung der Sache enthalten. — Aus dieser wird von der Beurtheilung der dilatorischen und proceßhindernden Einreden, welche den Leser nicht interessiren kann, blos das Resultat angegeben, und nur die rechtliche Beurtheilung der Selbsthülfe in ihren wesentlichen und interessantesten Theilen ausführlicher mitgetheilt. Aus der Beurtheilung der Hauptsache werden diejenigen Abschnitte, auf welche die Abweisung des Herrn Klägers zunächst gegründet ist, nämlich diejenigen, welche die staatsrechtliche Eigenschaft der Herrschaft Kniphausen, und die persönliche staatsrechtliche Stellung der Reichsgräflichen Familien von Aldenburg und von Bentinck, so wie derjenige, welcher die Successionsfähigkeit des Herrn Beklagten als Mantelkind nach den Reichsgräflich Aldenburgischen und Bentinck'schen Familienstatuten beurtheilt, unverkürzt wiedergegeben, während die Beurtheilung der übrigen hiernach in den

---

*) Die Entsch. Gr. befassen 829 ziemlich eng geschriebene Folioseiten.

**) Es mag indessen nicht überflüssig sein, aus der Einleitung zu bemerken, daß alle in dem nachfolgenden Auszuge der Entsch. Gr. angeführten Urkunden als ächt angenommen worden sind.

Hintergrund tretenden Fragen mehr oder weniger abgekürzt ist, so wie es das muthmaßliche Interesse eines größeren Leserkreises nöthig zu machen schien*). Namentlich sind von der Untersuchung der Successionsfähigkeit der Mantelkinder nach gemeinem Rechte und deutschem und longobardischen Lehnrechte nur die Grundzüge des Ganges, welche die Untersuchung hier nimmt, angedeutet.

Die diesen Text begleitenden Noten sind nur dazu bestimmt, das Nachdenken des Lesers da, wo es besonders nöthig scheint, zu fixiren, und ihn auf Einzelnes aufmerksam zu machen, während einige ausführlichere Erörterungen in den dem Texte angehängten Anmerkungen nachfolgen. Hieraus ergiebt sich dann schon von selbst, daß eine vollständige Widerlegung der in den Entscheidungsgründen aufgestellten Behauptungen und Folgerungen hier nicht beabsichtigt sein kann. Eine solche wird nur der Gegenstand einer selbstständigen und ausführlichen Schrift sein können, welche sich schon, um das von dem Herrn Kläger gegen das Erkenntniß ergriffene Rechtsmittel der Revision zu rechtfertigen, unter der Feder eines seiner Consulenten, eines sehr angesehenen deutschen Rechtsgelehrten befindet.

Es ist nun nach diesen Entscheidungsgründen, wie der Leser ersehen wird, die Gewissensehe, welche nach der Behauptung des Herrn Beklagten zwischen seiner Mutter und dem letztregierenden Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck bestanden haben soll, für rechtlich und factisch unbegründet erkannt (S. 63)

*) Man könnte gegen die Zulässigkeit solcher Abkürzung Einwendungen zu machen geneigt sein; allein wer nach Durchsicht des Nachfolgenden dabei bleibt, mag sich die Frage stellen, ob es für den Herrn Kläger von Nachtheil sein werde, wenn man die Resultate derjenigen Untersuchungen, welche hier abgekürzt worden, einen Augenblick sämmtlich als richtig annimmt.

und demnach angenommen worden, daß der Herr Beklagte ein durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirter Sohn sei, auch ist anerkannt worden, daß die Fideicommiß-Eigenschaft der Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Herrschaften und Güter noch fortbestehe (S. 74). Wenn aber dennoch der Herr Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird, so beruht dies darauf, daß die staatsrechtliche Eigenschaft der Herrschaft Kniphausen in auffallend unrichtiger Weise herabgesetzt und der Herrschaft gegen den klaren Buchstaben des Berliner Abkommens für jetzt und die Vergangenheit die volle Landeshoheit abgesprochen wird (S. 11 f. 32 und 33, vergl. Anm. X.), und so dem §. 40. des Reichsdeputations-Hauptschlusses de 1803 für die Besitzer der Herrschaft alle Folgen versagt werden. (S. 25 f.)

Nach diesen Voraussetzungen führt die Beurtheilung der persönlichen staatsrechtlichen Stellung der Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familie (S. 33 f.), bei welcher wiederum nicht mindere Unrichtigkeiten und Actenwidrigkeiten vorkommen (siehe z. B. Note 40. 41. 46. 47. 52. 53. 58. 60. und Anmerk. X. im Anh.), dahin, daß dieser Familie die Reichsstandschaft niemals zugestanden habe und sie demnach auch zum hohen Adel Deutschlands nicht gerechnet werden könne (vergl. Anm. XIII. u. XIV.). Demzufolge werden der förmlichen Ehe, welche der Herr Reichsgraf W. G. F. Bentinck mit Sara Margarethe Gerdes (im J. 1816) nach der Geburt des Herrn Beklagten eingegangen, alle rechtlichen Wirkungen beigelegt (S. 70) und dem Herrn Beklagten die gemeinrechtliche Erbfähigkeit der Mantelkinder zugesprochen. Diese wird dann (S. 71 und 78) auch auf Lehen und Familien-Fideicommisse erstreckt, und so nur die Frage übrig gelassen, ob Mantelkinder durch die besonderen Statuten des Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses von der Suc-

cession in dasselbe ausgeschlossen werden. Bei Beurtheilung dieser Frage (S. 80) wird sofort von einem offenbar unrichtigen Standpunkte ausgegangen (vergl. Anm. XV. im Anh.), wogegen alle Momente, welche in den klägerischen Schriften zusammengestellt sind, um den eigentlichen Sinn der Fideicommißstiftung und die Absicht des Stifters darzulegen, welche mit den sich darüber verbreitenden Ausführungen einen so bedeutenden und erheblichen Theil der klägerischen Schriften ausmachen und einen der sichersten Stützpunkte des in Anspruch genommenen Rechts bilden, ganz unerwogen bleiben (vergl. Anm. XVI. im Anh.). Namentlich wird dann auch (S. 82 f.) dem Aldenburgischen Grafendiplome aller Einfluß auf die Fideicommißstiftung abgesprochen (vergl. Anm. XVII. u. XVIII. im Anh.), während daneben wieder eine Reihe von Behauptungen folgt, welche in wesentlichen Punkten wider den klaren Inhalt der Akten geradezu anlaufen (vergl. namentlich Note 89. 90. 91. 92. u. 94.). Auf diesem Wege gelangen die Entscheidungsgründe zu dem Endresultate: daß der Herr Kläger mit seinen Anträgen abzuweisen sei.

Dem Leser bleibt es nun anheim gestellt, in wiefern er sich nach aufmerksamer Prüfung des Nachfolgenden mit diesem Ergebnisse einverstanden erklären will.

Oldenburg, den 30. März 1843.

Inhalt.

Rechtliche Beurtheilung.

Erster Theil.

Seite

Dilatorische und proceßhindernde Einreden, so wie status causae et controversiae . . . . 1—8

Insbesondere Einrede der Selbsthülfe 4

Zweiter Theil.

I. Ueber die realen Verhältnisse der Reichsgräflich Bentinck'schen Besitzungen, und zwar

A. Die Lehnseigenschaft der Fideicommißherrschaften 9

B. Die staatsrechtliche Eigenschaft 11

Insbesondere, ob mit der Herrschaft Kniphausen Landeshoheit verbunden gewesen? 11

ob mit ihr Reichsstandschaft verbunden gewesen? . . 17

ob die Herrschaft ein feudum regale majus gewesen? 21

ob und wie ihre staatsrechtliche Stellung durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß de 1803 verändert worden? 25

und durch die spätern Ereignisse? 32

II. Ueber die persönliche staatsrechtliche Stellung der Reichsgräflichen Familie von Aldenburg und von Bentinck . . . . 33—63

Hiebei über den Rechtsbegriff des hohen Adels . . . . 33—53

III. Ueber die Wirkung, welche der angeblich seit 1801 ohne kirchliche Feierlichkeit eingegangenen Ehe des Reichsgrafen W. G. F. Bentinck mit Sara Margarethe Gerdes, Tochter eines Landmanns, beizulegen ist 63

Seite

Ueber die Wirkung, welche der am 8. Sept. 1816 wirklich vollzogenen förmlichen Ehe der Eltern des Herrn Beklagten in Beziehung auf die Legitimität und Successionsfähigkeit der früher gebornen Kinder beizulegen ist . . . . 69 — 91

Insbesondere

1) ob diese Ehe als eine Mißheirath anzusehen? 69

2) ob den durch nachfolgende Ehe legitimirten ein Successionsrecht in Lehen zustehe? 70

3) ob in der Fideicommißstiftung ein Grund liege, den Herrn Beklagten und seine Brüder als Mantelkinder von der Nachfolge im Fideicommiß auszuschließen? . . . . . 73 — 91

und zwar

A. über den heutigen Fortbestand des Fideicommisses . 74

B. über die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder in deutschen Familien-Fideicommissen überhaupt 77

und

C. nach den Statuten der Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familie insbesondere 80

Anhang, enthaltend Anmerkungen I — XVIII. 92

Nachtrag zu Anm. XII. und XIV. und zu Note 34. enthaltend Auszüge aus Moser, von den Deutschen Reichsständen . . 128

Sinnstörende Druckfehler.

S. 71. Z. 7. von unten lies einer statt seiner.
„ 74. „ 4. „ „ „ enthaltenden statt enthaltenen.

Berichtigungen.

Seite VII der Vorrede Zeile 6 von oben lies: so beruht dies zunächst darauf . . .

„ 15 Z. 2 v. unten l.: . . . gründen, so läßt sich dieser Herrschaft die Landeshoheit, die auch jetzt noch vom Berliner Abkommen ausdrücklich anerkannt wird (s. S. 103), nicht absprechen.

„ 99 „ 7 v. u. l: §. 46. st. §. 48.

„ 124 „ 16 v. u. l. richtiger: Leibeserben st. Erben.

130 „ 4 v. o. l.: Lamberg st. Bamberg.

Rechtliche Beurtheilung.

Erster Theil.

---

§. 1.

Die Anwälde beider Theile sind zum Processe genügend legitimirt.

§. 2.

Die Einrede einer zu bestellenden Caution für die Kosten ist beseitigt.

§. 3.

Der Herr Kläger ist zur Sache legitimirt.

§. 4.

Namentlich wird auch die dagegen gerichtete Einrede des Herrn Beklagten, daß der Herr Kläger sein Successionsrecht bereits an seinen Herrn Bruder Carl Anton Ferdinand abgetreten, und daher dieses Recht nicht mehr gerichtlich in Anspruch nehmen könne, — verworfen, insofern Herr Kläger einen von ihm verlangten Editionseid schwören werde.

§. 5 und 6.

Die Klage ist als vollkommen schlüssig zu betrachten. „Sie hat", heißt es im §. 6., „eine doppelte, aber unzertrennlich verbundene Richtung, indem sie

I. dem Herrn Beklagten die Rechte eines Mitgliedes der Reichsgräflich Bentinck'schen Familie, namentlich:

a) das Recht, auf den väterlichen reichsgräflichen Stand, Wappen und Titel;

b) die Fähigkeit, im Familien-Fideicommisse zu succediren,
bestreitet, und verlangt, daß ihm beides abgesprochen, und ihm die Führung des Namens eines Reichsgrafen von Bentinck untersagt werde. Diese Präjudicialklage ist gegründet auf die Thatsachen:

1. daß die Ehe des Vaters des Herrn Beklagten mit der Mutter desselben eine Misheirath gewesen, und
2. daß der Herr Beklagte vor wirklicher Schließung dieser Ehe geboren, und daher, wenn auch in andern Beziehungen einem ehelichen Kinde gleich, doch zur Succession in ein Lehn, in ein mit Regierungsrechten und Landeshoheit versehenes Land (ansehnliches Reichslehn), und in das Aldenburg-Bentinck'sche Familien-Fideicommiß
   α) nach dem Lehnrechte,
   β) nach dem gemeinen Privatrechte des hohen Adels in Deutschland und
   γ) nach den besondern Familienverträgen und Statuten des Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses

   nicht berechtigt sei."

„Es sind zwar noch andere Rechtsquellen, insbesondere das in dem Großherzogthume Oldenburg geltende Lehnrecht, genannt, allein nichts näheres davon angeführt, so daß es nicht nöthig ist, diese Anführungen weiter zu beachten."

„Es leidet nun keinen Zweifel, daß der Herr Kläger schon in seiner Eigenschaft als nächster Agnat, als ältester Sohn des Grafen Johann Karl zur Anstellung dieser Präjudicialklage berechtigt wäre, selbst wenn er damit kein anderes Interesse geltend zu machen hätte, als: einen zur Familie nicht Gehörigen von derselben auszuschließen;

Mühlenbruch, Doctr. Pand., §. 183. Nr. 4.

Glück, Erläuterung der Pandecten, §. 272. III. S. 598. Nr. 51.

und stets sind in Deutschland die Agnaten für befugt zu dergleichen Klagen bei den Reichsgerichten geachtet worden."

Pütter, über Misheirathen deutscher Fürsten und Grafen, 1796.

Reichshofraths-Conclusa vom 19. October 1786 und 13. August 1787 in Reuß, D. Staatskanzlei, T. XXI. S. 382, 384."

„Könnten also die Prämissen erwiesen werden, so würde die Klagbitte dadurch entweder ganz oder doch in Beziehung auf die Successionsfähigkeit in das Fideicommiß gehörig begründet werden können.

Denn es wäre an sich ganz wohl möglich, daß zwar dem Herrn Beklagten der väterliche Name und Stand nicht abgesprochen werden könnte, er aber doch vermöge der Familienstatuten und Verträge für unberechtigt erklärt werden müßte, in den Fideicommiß-Gütern zu succediren, so wie die Kinder eines stiftsfähigen Vaters mit einer dazu nicht qualificirten Gattin unstreitig den väterlichen Namen und Rang erhielten, aber dennoch nicht in ein Stift aufgenommen werden könnten, welches eine gewisse Zahl von Ahnen verlangte. Dieses würde also von den beigebrachten oder noch beizubringenden Beweisen abhängen."

„Mit dem Resultate dieser Präjudicialklage steht der zweite Theil der vorliegenden Klage,

II. das Gesuch, dem Herrn Kläger selbst das Successionsrecht in die Aldenburg-Bentinck'schen Fideicommiß-Güter zuzusprechen, und den Herrn Beklagten zur Herausgabe derselben an ihn zu verurtheilen,

in der engsten Verbindung, ohne doch ganz und gar damit verwechselt werden zu dürfen. Denn außerdem, daß der Herr Kläger die Successionsrechte des Herrn Beklagten zu beseitigen hat, liegt ihm ob, positiv sein eigenes Successionsrecht zu erweisen und den Einreden zu begegnen, welche ihm in dieser Beziehung etwa gemacht werden könnten. Es wäre daher an sich ein denkbarer Fall, daß der Herr Kläger seine Präjudicialklage erwiese, und daher dem Herrn Beklagten die Führung des väterlichen Namens, Standes und Ranges untersagt werden müßte, aber bei der Erbschafts- oder Successionsklage in das Fideicommiß den Kürzern zöge und mit seinem Suchen abgewiesen werden müßte. In der That hat auch der Herr Beklagte eine Einrede vorgetragen, welche auf diesen Zweck gerichtet ist, wenn sie ihn gleich, wie sich nachher zeigen wird, nicht erreichen konnte."

An sich ist aber auch die Successionsklage gehörig substantiirt, indem, wie bei der Legitimation des Herrn Klägers zur Sache ausgeführt worden ist, die Eigenschaft desselben als ältesten Sohnes des Grafen Johann Karl von Bentinck sogar für hinreichend erwiesen angesehen werden muß, und er also, wenn der Herr Beklagte und seine Brüder ihm nicht vorgehen, als nächster Fideicommißfolger von selbst zur Succession berufen ist."

§. 7.

„Dagegen ist der dritte Antrag der Klage:

alle von dem Herrn Beklagten seither geschlossenen Verträge,

erlassenen Gesetze und Verordnungen, vorgenommenen Dienst-anstellungen und sonstigen Regierungshandlungen für null und nichtig zu erklären,

nicht von der Beschaffenheit, daß er zur processualischen Verhandlung und Entscheidung zwischen den Partheien zugelassen werden könnte." Die Entscheidungs-Gründe verweisen hier den Herrn Kläger, falls er siegt, an die dritten betheiligten Personen.

§. 8.

„In Hinsicht auf die Hauptsache hat der Herr Beklagte noch einen Einwand vorgebracht, welcher das Recht des Herrn Klägers auf die Fideicommißfolge vernichten soll."

„Er sucht den oben erwähnten Versuch der Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, sich in den Besitz der Herrschaft Kniphausen zu setzen, als einen unternommenen Landfriedensbruch und eine unerlaubte Selbsthülfe darzustellen. Er behauptet, daß der Herr Kläger um das Vorhaben seiner Herren Brüder gewußt, und dasselbe genehmigt, oder wohl gar Auftrag dazu gegeben habe, und daß er, da dieser Vorfall unter die bekannten Verordnungen des römischen Rechts, nämlich:

l. 13. D. Quod metus causa.

l. 7. Cod. Unde vi.

falle, des Rechts selbst, in dessen Besitz er sich sogar mit Anwendung öffentlicher Gewalt zu setzen versucht habe, verlustig geworden sei."

Die Entscheidungs-Gründe geben sodann den Inhalt zweier über diesen Vorfall von der Gräflichen Regierungs-Canzlei zu Kniphausen am 17. und 18. October 1836 aufgenommenen Protocolle.

„Damit stimmen auch, heißt es dann weiter, die übrigen vernommenen Zeugen im Wesentlichen überein, und bestätigen noch, daß wenigstens einige von den Begleitern des Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand von Bentinck sowohl am 16. als am 18. October mit Waffen, als Flinten, Büchsen, Hirschfängern, versehen gewesen seien. Niemand weiß aber etwas von einer wirklich ausgeübten Gewalt, einem Gebrauche der Waffen, oder einer darauf hindeutenden Drohung. Nur der Herr Graf Carl von Bentinck soll, als er schon auf dem Wagen saß, den Degen gezogen und geschwenkt haben, aber ohne einen Einzelnen damit zu bedrohen."[1])

[1]) Dies ist eine reine Erdichtung, oder es müssen furchtsame Zeugen Visionen gehabt haben. Der Herr Graf Carl würde seinen Degen nur ge-

„Der Herr Kläger widerspricht dieser Darstellung der Vorgänge durchaus. Er bestreitet die Glaubwürdigkeit der Protocolle, weil solche von Beamten des Herrn Beklagten aufgenommen worden seien u. s. w.“

Die Entscheidungs-Gründe führen dann aus, weshalb diese Privatstrafen des römischen Rechts in der heutigen Rechtsverfassung der deutschen Staaten nicht mehr als geltendes Recht in Anwendung zu bringen sind.

„Sobald es (daher) zu einer weitern Ausbildung der Strafgesetze kommt, heißt es unter Anderm, und der Staat selbst das Strafamt nach allen Beziehungen an sich nimmt, muß das System der Privatstrafen von selbst in den Hintergrund treten.

In der

Peinlichen Gerichtsordnung K. Carl V., Art. 157. und 158.

werden auch die öffentlichen und Privatstrafen als einander ausschließend ausdrücklich anerkannt.“

Diesem Geiste der Gesetzgebung habe sich auch nach dem Zeugnisse der Practiker des XVI. und XVII. Jahrhunderts der Gerichtsgebrauch, nachdem auch schon die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters gleiche Grundsätze befolgt hatten, angeschlossen. Diese Rechtsbücher stimmten darin überein, daß die eigenmächtige Besitzergreifung einer Sache, wenn der Entsetzte sein Recht daran erweise, außer der Zurückgabe nicht mit Bezahlung des Werthes, sondern nur mit einer Geldbuße bestraft werde.

Sachsenspiegel B. III. Art. 43.

Die Buße aber richte sich nicht nach dem Werthe der Sache, sondern nach der Geburt, und bestehe bei dem Stande der gemeinen Freien in 15 Schillingen. Es sei unbegreiflich, wie Linde in der

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß I. S. 432

hierauf die Ansicht habe gründen können, daß unerlaubte Selbsthülfe mit dem Verluste des Rechts bedroht werde.

Es wird sodann nachgewiesen, daß auch die Reichsgesetze die römische Privatstrafe der Selbsthülfe verwerfen, und heißt es dann weiter:

„Es dürfte sich daher auch schwerlich mit Linde a. a. O. S. 434.

---

zogen haben, um davon zur sofortigen Selbstvertheidigung Gebrauch zu machen. An einer solchen Veranlassung fehlte es aber gänzlich.

behaupten lassen, daß der Gerichtsgebrauch das römische Recht stets befolgt habe, und namentlich von den Reichsgerichten auf die Privatstrafe der Privation erkannt worden sei. Einzelne Entscheidungen und Gutachten, wie sie bei Böhmer l. c. angeführt werden, lassen sich wohl finden, was aber die Reichsgerichte betrifft, so müßten freilich beweisendere beigebracht werden, als das von Linde angezogene, welches in Sachen Schaumburg-Lippe wider Hessen-Kassel nur eine Ladung des Reichshofraths an den damaligen Landgrafen von Hessen-Kassel auf eine Klage der verwittweten Fürstin von Schaumburg-Lippe (wegen militairischer Besetzung der Grafschaft im Februar 1787), aber keineswegs ein Erkenntniß enthält. Die militairische Besetzung war längst zurückgenommen, als die Klage auf Verlust der Lehnsherrlichkeit angebracht wurde, und diese, ob sie gleich bis zur Replik gediehen ist,

Pütter, Ueber Misheirathen Deutsch. Fürsten und Grafen S. 270.

hat keinen weitern Erfolg gehabt.

Reuß, Staatskanzlei Th. XXI. S. 1."

„Wenn man aber auch die Privatstrafe des römischen Rechts gegen die Selbsthülfe an sich für anwendbar annehmen wollte: so würde doch in den von dem Herrn Beklagten angeführten Thatsachen kein hinreichender Grund enthalten sein, den Herrn Kläger seines Rechts selbst für verlustig zu erklären. Die Erzählungen der Beamten gehen blos dahin, daß der Graf Karl Anton Ferdinand Bentinck zwei Versuche gemacht habe, einmal am 16. October 1836 die Burg Kniphausen, als den Sitz der Regierungsbehörden, in seine Gewalt zu bekommen oder auch zu sehen, ob die dortigen Beamten etwa sich für ihn zu erklären geneigt seien; das zweitemal am 18. October in Sengwarden, um eine Probe zu machen, wie die Unterthanen für ihn gestimmt seien. Beidemale soll der Graf von Bewaffneten begleitet gewesen sein, allein an beiden Tagen ist eine gewaltsame Handlung nicht unternommen worden, indem dafür der Versuch, in die Burg einzudringen und über die Brücke zu steigen, nicht genommen werden kann. Wenn also auch die Begleitung von Bewaffneten, welche in Abrede gestellt ist, erwiesen werden könnte: so würde doch noch keineswegs daraus die Absicht eines Landfriedensbruches gefolgert werden können, da man nicht weiß, zu welchem Zwecke diese Begleitung dienen sollte, und der Graf Karl Anton Ferdinand sehr wohl nur den Zweck haben konnte, sich selbst gegen etwaige persönliche Unannehmlichkeiten zu beschützen. Da es aber weder dazu, noch zu irgend einer

Thätlichkeit gekommen ist, so wäre höchstens der Versuch eines Friedensbruches anzunehmen, und also auch nicht die gesetzliche Strafe des vollbrachten Landfriedensbruches verwirkt."

„Da nun selbst diese der Regel nach zwar in der Acht besteht, welche mit allgemeinem Verlust aller Rechte verbunden, aber dem Kammergericht überlassen war, nicht nur solche in eine bloße Geldstrafe von höchstens 2000 Mark Goldes zu verändern,

Landfrieden von 1548. Art. 13.

wobei in der Praxis viel geringere Geldstrafen von 100 Rthlrn. und dergleichen angewandt wurden; sondern auch auf die Strafen des gemeinen Rechts, das ist (nicht des **Decreti D. Marci,** sondern) der durch die vorgefallenen einzelnen Verbrechen als Mord, Raub, Brandstiftung u. s. w. verwirkten Strafen,

v. Cramer zu Tit. X. §. 1. P. II. der Kammergerichts-Ordnung.

zu erkennen, so würde bei dem bloßen Versuche des Friedensbruches, ohne dabei vorgefallene besondere Verbrechen immer nur eine Geldbuße eintreten können, nicht aber die Privation des Rechts, welches Gegenstand der Vergewaltigung war, da diese nicht einmal bei dem wirklichen Friedensbruche eintrat.

Ludolf, Juris cameralis commentatio system. p. 38.

Abgesehen aber von dem Versuch eines Landfriedensbruches würde der bloße Versuch der Entsetzung nicht den Verlust des Rechts auf die Sache oder die Erstattung des Werths nach sich ziehen können. In der hieher gehörigen Stelle

L. 7. Cod. Unde vi

heißt es ausdrücklich: possessionem quam abstulit, restituat possessori et dominium ejus amittat. Si vero alienarum rerum possessionem invasit: non solum eam possidentibus reddat, verum etiam aestimationem earundem rerum restituere compellatur. Eben so ist der Verlust des juris crediti

L. 13. D. Quod metus causa.

L. 7. D. Ad. L. J. de vi privata,

durchaus durch das sine ullo judice possidere vel accepisse, also den wirklich erlangten unrechtmäßigen Besitz der Sache bedingt.

Linde l. c. p. 400."

„Weit entfernt also, daß diese Einrede schon hinreichend erwiesen wäre, um den Herrn Beklagten von der Einlassung zu befreien, ist sie auch, wenn die vorgetragenen Thatsachen zur völligen Gewißheit gebracht werden könnten, nicht geeignet, die Klage zurückzuweisen. Es

konnte daher in keiner Hinsicht deshalb dem Herrn Beklagten ein Beweis nachgelassen, sie mußte vielmehr gänzlich verworfen werden.“

§. 9.

Der Herr Beklagte wird demnach für schuldig erkannt, sich einzulassen, was er eventuell bereits gethan habe; auch sei von den Partheien weiter verhandelt und zum Erkenntnisse submittirt.

Nachdem die Entscheidungsgründe sodann im

§. 10.

zunächst zur Prüfung verstellen,

ob die Sache zu einem Enderkenntnisse reif oder nur bis zu einem Vorbescheide über den Beweis entwickelt sei?

und diese Prüfung in den

§. 11 — 18.

durchgeführt haben, gelangen sie im

§. 19.

zu dem Resultat, daß die Sache in allen Beziehungen zu einem definitiven Erkenntnisse reif sei, und es keiner weitern Beweisführung bedürfe, als nur auf den Fall: daß auf die von dem Herrn Beklagten behauptete Gewissensehe seiner Eltern vor ihrer Trauung rechtliche Rücksicht genommen werden könnte.

Rechtliche Beurtheilung.

Zweiter Theil.

§. 1.

Hier schreiten die Entscheidungsgründe zuerst zur Untersuchung.

I.

Der realen Verhältnisse der gräflich Bentinck'schen Besitzungen und zwar

§. 2.

A. über die Lehnseigenschaft der Fideicommißgüter.

1. Wäre, was der Herr Kläger behauptet, die Herrschaft Varel Theil des Oldenburg=Delmenhorstischen Reichslehns, so würde die Folge davon sein,

a) daß jetzt, nach Aufhören des deutschen Reichs, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg die Lehnsherrlichkeit darüber zustehe, und

b) daß bei Beurtheilung einiger streitigen Momente die Principien des Lehnrechts zum Grunde zu legen sein würden.

Allein Se. Königliche Hoheit hätten diese Lehnsherrlichkeit nicht in Anspruch genommen, und die Verträge, durch welche Anton Günther sich nach und nach die freie Disposition über die Besitzungen verschafft habe, aus welchen er nachher das Familien=Fideicommiß für seinen Sohn bildete, zeigten auch ganz klar, daß an eine Lehnbarkeit dieser Güter nicht gedacht worden sei. Sie gingen alle von dem Princip aus, das Allodium vom Lehn zu sondern, und dem Grafen Anton Günther nur das erste zur freien Verfügung zu überlassen. Dabei seien im Rendsburgischen Vergleich §. 2. das Amt Varel und Jahde dem Grafen Anton Günther nur gegen Entschädigung mit anderen anerkannten Allodialstücken zur freien Disposition in vim allodii überlassen, doch damals noch mit Vorbehalt der Territorial=Superiorität, und in dem Oldenburgischen Separations=Vergleich vom 1. Juli 1653 würde erklärt:

> daß allsolche Stücke in Ländereien und Güter von nun an zu ewigen Tagen von allen und jeden eigenthümlichen Ansprachen als freie erb= und eigenthümliche Allodialgüter sollen erkannt und gehalten werden. [2])

---

[2]) Siehe die Anm. I. im Anhange.

Aber auch in den Erklärungen von 1654 über die dem Grafen von Aldenburg eingeräumte Unmittelbarkeit des Amts Varel sei von einem Lehnsnexus nicht die Rede. [3])

Ob zu der völligen Abtretung der Landeshoheit über Varel, ohne dem Reiche lehnsherrliche Rechte vorzubehalten, die Einwilligung des Kaisers nothwendig gewesen wäre, könne man dahin gestellt sein lassen, da diese Abtretung keinen Bestand gehabt habe. [4])

Es würde dabei die Frage gewesen sein, ob die Herrschaft Varel schon in dem Lehnbriefe für Graf Anton Günther von 1631 mit begriffen gewesen, da sie darin nicht benannt sei und dem Grafen nur im Ganzen verliehen worden:

> die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit allen ihren Herrschaften, Herrlichkeiten, Obrigkeiten ...... wie er die jetzt innen hat und besitzt .... was wir ihm von Recht und Gnaden wegen daran zu verleihen haben ....

wobei also dasjenige von selbst ausgeschieden bleibe, was nicht vor dieser den Worten nach erneuerten Beleihung, die aber der Sache nach vielleicht die erste gewesen, lehnbar gewesen sei. [5])

2. „Dagegen ist die Herrlichkeit Kniphausen vermöge der Lehnsauftragung im Jahre 1667 von dieser Zeit an unstreitig Lehn gewesen, und zwar ein dem Herzoge von Brabant, König Carl II. aufgetragenes, und von ihm in der Eigenschaft eines freien unsterblichen, und bis auf die Anhalt-Zerbstische Anwartschaft unbeschränkten Erblehns, zurückempfangenes neues Lehn. Dabei, heißt es weiter, sei es völlig gleichgültig, ob etwa die Lehnsauftragung der Herrschaft Jever sich schon auf Kniphausen erstreckt habe. [6])

---

[3]) Dies ist, wie in Anm. I. gezeigt worden, unrichtig, indem im Vertrage vom 5. Mai 1654 auf das deutlichste ein Lehnsverband anerkannt, und dem Grafen es überlassen wird, seine Lehnspflicht unmittelbar von Kaiser und Reich zu recognosciren.

[4]) Wenn der Lehnsnexus auch nur zur Zeit der Fideicommißstiftung Bestand hatte, und bald nachher erloschen wäre, so bliebe dies noch jetzt von Wichtigkeit, weil dann bei der Interpretation des Ausdrucks „eheliche Leibeserben", auf welche vom Stifter das Recht zur Succession in das Fideicommiß beschränkt worden, so weit dieser Ausdruck nach der Absicht des Stifters zu interpretiren ist, das Lehnrecht noch jetzt in Betracht käme. Der Stifter konnte dann nur solche Leibeserben meinen, welche auch das Lehnrecht als eheliche anerkennt.

[5]) S. Anm. II. im Anh.

[6]) Gleichgültig ist dies schwerlich: denn war Kniphausen schon im Jahre

Die Fräulein Maria und Anna hätten aber auch, als sie Jever im Jahre 1532 dem Herzoge von Brabant zu Lehn aufgetragen, Kniphausen nicht besessen, sondern sie hätten nur einen Anspruch darauf gehabt.[7])

Es frage sich daher, welchen Begriff die brabanter Lehnscurie mit dem Ausdrucke eines freien, unsterblichen und unbeschränkten Erblehn verband, und hier sei wenigstens gewiß, daß nicht ohne besondere Erlaubniß durch Testament darüber habe verfügt werden dürfen, und daß bei ihnen, nach **Frid. a Sande,** immer dem letzten Inhaber nach der Nähe des Grades, ohne Rücksicht auf die Abstammung, von dem ersten Erwerber succedirt werde, jedoch bei gleichem Grade immer das männliche Geschlecht vorgehe. — In dem vorliegenden Falle kämen nun aber noch die besonderen den Besitzern von Kniphausen verliehenen Vorrechte und Freiheiten hinzu, insbesondere aber die Befugniß, ohne Erlaubniß des Lehnsherrn in jeder beliebigen Weise zu verfügen.[8])

§. 3.

B. Welche staatsrechtliche Eigenschaft muß den zu dem Gräflich Aldenburgischen Fideicommiß gehörigen Gütern zugeschrieben werden?"

„Der Herr Kläger will sie zu den Reichsländern gerechnet haben, welche mit wahrer Landeshoheit, der Regierung über Land und Leute versehen sind; er will die Herrlichkeit Kniphausen als ein **feudum regale majus** angesehen wissen, welches seinen Besitzer zur Reichsstandschaft befähigt habe (unter Voraussetzung der dazu erforderlichen persönlichen Würde) und daher auch denselben berechtige, sich dem hohen Adel oder den vormals reichsständischen und regierenden Familien beizuzählen."

„Was diesen letztern Punkt, die persönliche Stellung der Herren Reichsgrafen von Bentinck betrifft, so müssen wir denselben weiter unten einer besondern Prüfung unterwerfen, und uns hier nur zuvörderst mit der Realeigenschaft der Herrschaft Kniphausen in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Reiche beschäftigen."

„In dieser Hinsicht ist

1) unstreitig, daß Kniphausen ein zum Deutschen Reiche gehöriges und demselben ohne Mittel unterworfenes Besitzthum war. Es

---

1663, wo das Fideicommiß gestiftet wurde, brabantisches Lehen, so gilt hier dieselbe Bemerkung wie in der vorletzten Note.

[7]) S. Anm. **III.** im Anh.

[8]) S. Anm. **IV.** im Anh.

war von keinem andern Lande abhängig, indem die Lehnsverbindung, in welcher es zu Brabant stand, der staatsrechtlichen Unmittelbarkeit nicht im Wege stand,

Moser, Staatsrecht Th. IX. S. 245.

Derselbe, von den deutschen Reichsständen (R.St.R.) p. 189.

und eine Begüterung mit lehnbaren, aber keiner fremden Territorialhoheit unterworfenen Besitzungen sogar zur Aufnahme in das Reichsfürstl. Collegium mit einer Virilstimme hinreichend gewesen sein würde. Es war auch nicht der Reichsritterschaft incorporirt, und also auch von dieser Seite zu diesem Zwecke geeignet."

„2. Die Herrlichkeit Kniphausen würde auch an sich groß und einträglich genug gewesen sein, um darauf solche Reichs- und Kreis-**Praestanda** zu legen, wie sie einem Mitgliede eines der vier reichsgräflichen Collegien angemessen waren. Nach dem vom Kaiser Karl **VII.** am 12. Juli 1743 bestätigten allgemeinen Grafenverein Art. **X.** sollen die neuaufzunehmenden Grafen

a) von alten Grafen- und Herrenstands-Häusern entsprossen,

b) mit reichsständischen, einem der vier Grafen-Collegien **immediate** zu afficirenden Land und Leuten versehen sein; und davon

c) aufs wenigste 25 bis 30 fl. **in simplo** übernehmen.

Gerstlacher, Handbuch der Deutsch. Reichsges. Th. IV. S. 680.

welches in der

Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 5.

bestätigt und eingeschärft ist.

Es sind auch Besitzungen, welche einen viel geringeren Beitrag gaben, für eine hinreichende Begüterung angenommen worden."

„Auch

3. die Regierungsrechte, welche mit dem Besitz der Herrlichkeit Kniphausen verknüpft waren, könnten für genügend angesehen werden, um darauf die Aufnahme in ein Grafen-Collegium, folgeweise also Antheil an der Curiatstimme desselben, oder **votum et sessionem in comitiis** zu erlangen."

„Zwar beruhen diese Regierungsrechte nicht auf einer Verleihung von Seiten des Deutschen Reiches, welches doch in der Regel als die Quelle derselben angesehen werden mußte, indem insbesondere das Recht der Waffen, das Recht der Besteuerung, die Criminalhoheit oder der Blutbann und andere Hoheitsrechte über Unterthanen und Angehörige des Deutschen Reichs nur Kraft einer speciellen kaiserlichen Beleihung mit diesen höheren Regierungsrechten ausgeübt wer-

den konnten; es mochten dieselben für sich allein ertheilt sein, oder als verbunden mit einem Gebiet, welches mit Territorialhoheit verliehen oder auch als Allodium erworben war. Es konnte aber auch das Land allodial sein, und doch die landeshoheitlichen Rechte von Kaiser und Reich zu Lehn genommen werden müssen.

Struv., de allodiis Imperii. Jenae 1735. p. 468.

„Nun war zwar diese Regel nicht ohne Ausnahme, und es lassen sich mehrere Fälle nachweisen, in welchen auch die landesherrlichen Rechte als allodial besessen und ausgeübt worden sind. Die Herrlichkeit Kniphausen hatte auch keinen andern Landesherrn als ihre Besitzer, die Grafen von Aldenburg und nachher von Bentinck; von diesen mußten also unter der Oberhoheit des Reichs und unter der verfassungsmäßigen Einwirkung der Reichsbehörden, insbesondere der Reichsgerichte, alle diejenigen Regierungsrechte ausgeübt werden, welche zur Erhaltung einer bürgerlichen Ordnung erforderlich sind. Denn da kein anderer Landesherr mit dergleichen höhern Regierungsrechten über Kniphausen bekleidet war; weder der König von Dänemark als Graf von Oldenburg und Delmenhorst, noch der Fürst von Anhalt-Zerbst als Landesherr von Jever sich irgend ein Hoheitsrecht über die Herrlichkeit Kniphausen vertragsmäßig vorbehalten oder ausbedungen hatten: so war außer den Besitzern der Herrschaft Kniphausen niemand vorhanden, welcher die Rechte und die Obliegenheiten der Landesobrigkeit gegen die Eingesessenen hätte ausüben und erfüllen können, und auch die Reichsbehörden waren doch eigentlich nicht zur unmittelbaren Wahrnehmung dieses obrigkeitlichen Amts constituirt, sondern konnten nur dann einschreiten, wenn Beschwerden über die Landesobrigkeit angebracht wurden. Allein es lag doch in der Natur dieser Verhältnisse, daß die Oberhoheit des Reichs und die Thätigkeit der Reichsbehörden über dergleichen unmittelbare Gebiete nicht nur in der Ausübung weniger Schwierigkeiten begegnete, als bei den größern und mächtigern Staaten, sondern es ist auch nicht zu verkennen, daß die Unterordnung dieses kleinern, oder durch besondere Verleihung nicht mit dem ganzen Umfange der Landeshoheit bekleideten Gebiete unter die höhere Staatsgewalt des Reiches von einer andern rechtlichen Beschaffenheit war, als in den mit vollkommener Territorialhoheit bekleideten Staaten [9]). Es wird jetzt

---

[9]) Ein factischer Unterschied mochte unter den kleineren und größeren deutschen unmittelbaren mit Landeshoheit regierten Territorien in ihrem Verhältnisse zur Reichsregierung bestehen, insofern letztere leichter auf

von niemand mehr bestritten werden, daß überhaupt die Landeshoheit der einzelnen Staaten des Deutschen Reichs aus Befugnissen sich entwickelt hat, welche in älterer Zeit in der Hand der Deutschen Kaiser und Könige lagen, und daß alle Deutsche Staatsgebiete ursprünglich als **territoria subordinata** betrachtet werden mußten. Diese Subordination ist im Laufe der Zeiten im allgemeinen immer lockerer geworden, bis im westphälischen Frieden die bekannte Anerkennung ausgesprochen wurde.

Instrum. Pac. Osnabr. A. VIII. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur omnes et singuli Electores, Principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo umquam quocumque praetextu de facto turbari possunt vel debeant;

Instrum. Pac. Mon. a. 62.

welche sodann in der

Wahlcapitulation Art. 1. §. 2.: wie wir denn auch in alle Wege wollen die Deutsche Nation, das heil. römische Reich und die Kurfürsten — Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselben in und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einem jeden bei seinem Stand und Wesen lassen — —

wiederholt und bestätigt, auch auf die unmittelbare freie Reichsritterschaft ausgedehnt wurde."

„Wenn es daher gleich dem Kaiser nicht gelungen war, jene Anerkennung im westphälischen Frieden blos auf diejenigen einzelnen Rechte und Regalien zu beschränken, welche einem jeden Reichsstande besonders verliehen waren, sondern dieselbe auf den ganzen Umfang

---

jene als auf diese einwirken konnten; einen rechtlichen Unterschied gab es aber in dieser Beziehung nicht. Was die Entscheidungsgründe von einem solchen im Nachfolgenden zu behaupten suchen, ist eine Erfindung, die im Deutschen Reichsstaatsrechte nie eine Anerkennung gefunden hat, und widerspricht geradezu dem vom westphäl. Frieden begründeten Rechtszustande. Vergl. Leist, Lehrb. d. Staatsr. §. 20.

alles dessen, was zur Regierung eines Landes gehört, auf ein **jus territoriale**, eine **superioritas territorialis** ausgedehnt werden mußte, [9]a)

Pütter, Geist des Westphälischen Friedens S. 456.

so blieb dennoch das Princip stehen, daß die Oberhoheit des Reichs als die Quelle der Landeshoheit angesehen werden mußte, und wenn die letztere gleich von den Inhabern selbstständig und nicht im Namen des Kaisers auszuüben war, dieselbe doch immer der Reichshoheit untergeordnet blieb, und durch solche ergänzt werden konnte. Wenn eine Landesregierung nicht dahin gebracht werden konnte, dasjenige zu thun, was sie gesetzlich verbunden war, so trat das Devolutionsrecht ein, vermöge dessen die Reichsbehörden auch Landessachen an sich ziehen, und ein sonst in der Landeshoheit liegendes Recht selbst ausüben konnten.

Häberlin, Repert. d. Deutsch. Staats- u. Lehnrechts Bd. III. S. 32."

„Daß nun die Ausübung dieser oberhauptlichen Rechte des Kaisers und Reiches bei den kleinen Territorien nicht nur mit weniger Hindernissen verbunden war, als bei den mächtigen Reichsständen, sondern auch die Herren der kleinern unmittelbaren Gebiete, vorzüglich in Ansehung der landeshoheitlichen Rechte, worüber sie keine besonderen Beleihungen hatten, z. B. Criminalgerichtsbarkeit, Besteuerungsrecht, Militairwesen, sehr viel mehr eingeschränkt waren und die Reichshoheit viel häufigere Veranlassung fand, in die Landesverfassung ergänzend und abstellend einzugreifen, leuchtet von selbst ein, daher konnte man auch von den Reichsstädten, ungeachtet der ihnen zugestandenen vollen Landeshoheit,

Reichsdeputationsabschied vom 25. Februar 1803. §. 27.

doch mit Recht sagen, daß sie practisch in einem strengern Subjectionsverhältnisse gegen das Reich und dessen Oberhaupt standen,

Leist, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts §. 50.

da diese städtische Landeshoheit nur unter den Auspicien des Kaisers durch die **autoritate caesarea** erwählten Administratoren, die Magistrate u. s. w. ausgeübt werden durfte;

Kaiserl. Rescript an den Magistrat zu Frankf. v. 11. Oct. 1746.

in

---

[9]a) Hiernach und da S. 12 zugegeben wird, daß Kniphausen von keinem andern Lande abhängig, und es auch bedeutend genug war, um darauf die Reichsstandschaft zu gründen, die auch jetzt noch vom Berl. Abkommen ausdrücklich anerkannt wird (s. S. 103) läßt sich dieser Herrschaft die Landeshoheit nicht absprechen.

Moser, von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung (N. Staatsr. XVIII.) S. 64.

daher waren auch die der unmittelbaren Reichsritterschaft auf ihren Gütern zustehenden Rechte doch nicht von dem Umfange, wie die Staatsgewalt der größern Staaten, und wenn man diese letzte eine volle und uneingeschränkte Landeshoheit nennen will, die Souveränität, **superioritas territorialis** im eigentlichen und eminenten Sinne, so konnte man allerdings den in strengerer Subordination stehenden Gebieten nur eine beschränkte Landeshoheit beilegen, die man mit dem Ausdruck: Landesherrlichkeit bezeichnet hat.[10])

Kerner, Staatslandrecht der unm. Reichsritterschaft. I. 68.

Häberlin, Repertorium 18. Art. Reichsritterschaft §. 14.

Leist, Lehrbuch des Staatsrechts §. 46.

Dieser, wenn auch zum Theil nur factische Unterschied zwischen voller und eingeschränkter Souveränität ist denn endlich auch in Staatsverträge übergegangen,

Preßburger Friede vom 26. December 1805. Art. XIV.

wo den Königen von Baiern und Würtemberg und dem Kurfürsten von Baden eine **plénitude de souverainité** zugesichert wird, wie von Oesterreich und Preußen über ihre Deutschen Staaten ausgeübt werde." [11])

---

[10]) Eine solche Unterscheidung zwischen Landeshoheit und Landesherrlichkeit beruht auf reiner Willkühr (vergl. **Pütter, Instit. jur. publ.** §. 28.) und kommt bei einigen Staatsrechtslehrern höchstens in Beziehung auf solche Herrschaften vor, die im Besitze von Reichsrittern, oder gar in Unterordnung unter andern Reichsgliedern, nicht mit dem ganzen Inbegriff landesherrlicher Rechte verbunden waren, während alle eigentlichen Landesherren in der Wesenheit ihrer Rechte einander gleich standen. Selbst der oben allegirte Leist (§. 20.) bestätigt dies Letztere, indem er hinzufügt: „aber durch particuläre Grundgesetze und Observanzen kann sie (die Landeshoheit) mehr eingeschränkt sein, wiewohl dadurch das Verhältniß der Subordination gegen die Reichshoheit nicht verändert werden darf."

[11]) Als wenn diese **plénitude de souverainité** mit Landeshoheit gleichbedeutend wäre, und auch Baiern, Würtemberg und Baden bis zum Preßburger Frieden eine Landeshoheit nicht zugestanden hätte! Wenn dies gesagt werden sollte, so könnte man sich allenfalls die Landesherrlichkeit im Sinne der Entscheidungsgründe gefallen lassen. Allein immer führen diese zu dem Unerhörten, daß allen kleinern deutschen Territorien, die nicht Macht genug besaßen, die verfassungsmäßige Einwirkung der Reichsbehörden abzuwehren, und sich dadurch vom Reiche ganz unabhängig zu machen, keine Landeshoheit zuzuschreiben sei, und dann würden die jetzt ein souveraines Mitglied des Deutschen Bundes bildenden Fürsten von Lichtenstein (5500 Ew.), ja

„Allerdings wäre nun auch diese unvollkommene Landeshoheit der Herrschaft Kniphausen, da sie mit unbestrittener Reichsunmittelbarkeit verbunden war, an und für sich hinreichend gewesen, ihrem Besitzer, wenn er für seine Person die reichsgräfliche Würde und die Fähigkeit zu Sitz und Stimme in einem Grafen-**Collegio** erlangt hatte, auch zur erforderlichen realen Basis der wirklichen effectiven Reichsstandschaft zu dienen. Dazu war aber

4. erforderlich, daß sie einem der vier Reichsgrafen-Collegien wirklich einverleibt und darauf ein Reichsgrafenanschlag als Reallast übernommen worden wäre. Ohne diese Einverleibung blieb die reichsunmittelbare Besitzung, ungeachtet der damit verbundenen Regierungsrechte in derjenigen Categorie stehen, in welcher sich so viele andere unmittelbare Güter befanden. [12]) Die unmittelbare Reichsritterschaft hatte auf ihren Gütern die nämlichen Rechte, ohne daß man denselben die Qualität solcher Staatsgebiete hätte beilegen können, welche ihrem Besitzer eine größere Würde, als die eines von der Landesherrlichkeit anderer Deutschen Gebiete befreiten Grundherrn zugeschrieben hätte. Nicht einmal der Adelstand war zur Erwerbung eines solchen Gutes unbedingt erforderlich und es stand dem **Corpus** der Reichsritterschaft nur ein Retractsrecht gegen diejenigen zu, welche ohne in das **corpus equestre** aufgenommen zu sein, dergleichen Güter an sich gebracht hatten.

Leist, Lehrbuch des D. Staatsrechts §. 48."

„Aber auch diese bloßen Güterbesitzer hatten (abgerechnet, daß sie keinen Antheil an den corporativen Rechten der Reichsritterschaft haben konnten) auf ihren unmittelbaren Besitzungen alle Regierungsrechte, welche wirkliche Reichsritter auszuüben hatten.

Leist, a. a. O.

---

sogar die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst keine Landeshoheit gehabt haben! — S. übrigens Anm. V. im Anh.

[12]) Von den unmittelbaren Gütern ist hier nicht die Rede, sondern von einer Herrschaft, die mit voller Landeshoheit besessen wurde. Die Aufnahme ihres Besitzers in ein Reichsgrafen-Collegium konnte an ihrer dinglichen Qualification wahrlich nichts ändern, oder wohl gar diese noch ansehnlicher machen. — Solche Rechte, welche nur ein Ausfluß der Landeshoheit waren, konnten auch die einzelnen Reichsritter, von denen oben sogleich die Rede ist, nicht besitzen. Ueberdieß unterschieden sich ja die Reichsritter von den Landesherren auch noch dadurch, daß sie nicht blos der Reichsregierung, sondern auch ihrem Associations-Regiment unterworfen waren.

Außer den reichsritterschaftlichen Territorien gab es aber in dem Deutschen Reiche noch mehrere unmittelbare Herrschaften und Güter, welche in demselben Verhältnisse standen wie die Herrschaft Kniphausen. Ohne einem andern Reichsstande unterworfen zu sein, übten ihre Besitzer die Rechte der Staatsgewalt über ihre Unterthanen aus, jedoch in der Regel mit der Vorsicht, diesen durch Auflegung von Steuern und andern nicht von Alters hergebrachten Abgaben und Diensten keine Veranlassung zu Beschwerden bei der kaiserlichen Reichsregierung zu geben, weil auch bei ihnen das practisch strengere Subjectionsverhältniß zum Kaiser eintrat, welches gegen die Reichsritterschaft, so wie gegen die Reichsstädte geltend gemacht wurde.

Leist, a. a. O. §. 50.

„Die Zahl dieser unmittelbaren, der Reichsritterschaft nicht einverleibten, aber auch mit Reichs- und Kreisstandschaft nicht versehenen Besitzungen war in früheren Zeiten ziemlich groß. Aus ihnen wurden von den zur gräflichen und fürstlichen Würde emporsteigenden Familien diejenigen Territorien gebildet, welche als reale Grundlagen jener Würde auch eine unerläßliche Bedingung derselben waren,

Reichsabschied von 1641. §. 98.

Jüngster Reichsabschied. §. 157.

Wahlcapitulation Art. 1. 5.

und wurden dadurch zu wirklich reichsständischen Gebieten, wie die Herrschaft Sternheim in Baiern, auf deren Besitz die Reichsstandschaft des Fürsten von Lobkowitz gegründet war, die Herrschaften Scheer und Friedberg des Fürsten von Thurn und Taxis und andere. Von den noch übrigen s.

Moser, von den deutschen Reichsständen (N. Staats-Recht) S. 1484 u. folg.

Normann, Geographisch-Histor. Handbuch, Th. I. Abth. V. S. 3126.

Die Erwerbung solcher unmittelbaren Reichslande war ebenfalls an keinen Stand gebunden, sondern stand einem jeden frei, und so konnte auch der Besitz derselben niemanden höhern Standes Rechte geben, als er zuvor schon hatte.“ [13])

---

[13]) Bekanntlich haben sich ja die meisten späteren Landesherren erst dadurch, daß sie solche Territorien erwarben, und mit diesen allmälig landesherrliche Rechte verbunden wurden, zu höherem Stande emporgeschwungen. An Nachkommen von alten Reichsbeamten und Dynasten waren ja in den spätern Zeiten des deutschen Reichs verhältnißmäßig

„Daß nun

5. die Herrschaft Kniphausen jemals in der Categorie einer Grafschaft den Reichsanschlägen einverleibt worden sei, und zu den gemeinen Staatsbedürfnissen des Reichs beigesteuert habe, ist von dem Herrn Kläger selbst als wirkliche Thatsache gar nicht behauptet worden. Es ist nicht angeführt worden, daß je von Kniphausen irgend ein Beitrag zu den Kriegskosten des Reiches oder zu den Unterhaltungskosten des kaiserlichen und Reichskammergerichts übernommen und gegeben worden sei.“ [14])

(Hier folgt eine ausführliche Erörterung der Frage: inwiefern der Herr Kläger sich auf ein Schreiben des Kaisers Leopold I. vom 28. Juli 1676 an den Grafen Anton I. von Aldenburg, in welchem dieser aufgefordert wird, sein Contingent bei dem damaligen Reichskriege gegen Frankreich und Schweden zu stellen, berufen könne, — welche Frage verneint wird.)

„Selbst das Testament des Grafen Anton Günther vom 23. April 1663 macht einen auffallenden Unterschied zwischen der Herrschaft Varel nebst der Vogtei Jahde, und der Herrschaft Kniphausen. [15]) Die erste wird (§. XXXIX.) dem Grafen Anton von Aldenburg vermacht:

mit allen — — dazu erhandelten Gerechtsamen, Immedietät, Superiorität, Hoheit, Recht und Gerechtigkeiten, zu Wasser und zu Lande, Zöllen, Regalien, Ober- und Niedergerichten, hohen und niedern Jagden, Fischereien, Mühlen, Meierhöfen und Hofdienst u. s. w.;

bei der Herrschaft Kniphausen aber heißt es:

Haus und Herrschaft Kniphausen — mit denen dreien dazu gehörigen Kirchspielen, Fedderwarden, Sengwarden und Accum, auch aller obern und niedern Jurisdiction, Hoch- und Nieder-Jagden- geist- und weltlichen Rechten, Häusern, Gebäuden, Ländereien, Meierhöfen, Mühlen, Schäfereien, Mobilien und Moventien, Renten und Gefällen, nichts ausbeschieden, — auch mit

---

nur noch wenige übrig; auch kamen wohl keine Besitzer von solchen Territorien mehr vor, die nicht vermöge ihrer persönlichen Würde berechtigt gewesen wären, auf den Grund eines solchen Besitzes an der Reichsstandschaft Theil zu nehmen.

[14]) S. Anm. VI. im Anh.

[15]) S. Anm. VII. im Anh.

allen weitern **juribus**, Prätensionen, Zuspruch und Anforderung so wir wider die Kniphausischen Erben haben u. s. w."

„Hier ist also von Hoheitsrechten, Territorial=Superiorität und dergleichen gar nicht die Rede, und man sieht deutlich, daß der Graf Anton Günther die Reichs= und Kreisstandschaft seines Sohnes nicht auf Kniphausen, sondern lediglich auf Varel und Jahde zu gründen beabsichtigte. Für jene hatte er sich von Dänemark und Holstein=Gottorp die landesherrlichen Rechte abtreten lassen, welche er als Graf von Oldenburg über diese Landestheile ausgeübt hatte; Kniphausen hielt es vermuthlich nicht für ansehnlich genug, um darauf einen reichsgräflichen Anschlag übernehmen zu können [16]), auch existirten damals noch andere, selbst beträchtlichere Herrschaften, z. B. die der Häuptlinge v. Gödens, welche erst später zu Freiherrn und Grafen von Freidag erhoben wurden, und welche auf Reichs= und Kreisstandschaft keinen Anspruch machten; sogar die Herrschaft Jever selbst hat weder Reichsbeiträge bezahlt, noch Sitz und Stimme im westphälischen Kreise gehabt, wie aus den oben angeführten von Gerstlacher und Gumpelzhaimer herausgegebenen Matrikeln erhellet. Zwar sind auch an Jever Anforderungen gemacht worden, Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts und zu den Reichskriegen zu übernehmen, dieselben sind aber ohne Erfolg gewesen." [17])

J. J. Moser, Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt — und der Herrschaft Jever S. 276.

„Wenn daher gleich in dem Grafen=Diplome für Graf Anton **I.** von Aldenburg ihm von dem Kaiser die Zusicherung ertheilt wird:

„daß wenn bemeldter Graf Anton, Freiherr von Aldenburg Edler

---

[16]) Die Reichsfreiheit von Kniphausen wurde höher geschätzt, als die Ausübung der Reichstandschaft; daher noch Graf Anton **II.** v. Aldenburg die Reichsfreiheit der Herrschaft vertheidigte, als er im Jahre 1735 wegen des Besitzes dieser Reichsherrschaft zur Cammergerichts=Usual=Matrikel gezogen werden sollte, und von dem Reichsfiscal auf Erlegung seines Beitrags belangt wurde.

S. (gedruckte) Klagschrift Anl. 11 und 12.

[17]) Aus gleichem Grunde wie Kniphausen hat auch Jever sich der Reichslasten zu entziehen gesucht. Diese Gleichheit des Verhältnisses, worin Kniphausen neben der viel bedeutenderen Herrschaft Jever stand, macht es erst recht einleuchtend, wie unpassend es ist, die dingliche Qualification einer Herrschaft blos deshalb herabsetzen zu wollen, weil sie keine Reichslasten trug. Sollte man doch vielmehr zu dem Entgegengesetzten geneigt sein!

Herr von Varel eine Graf=Herrschaft oder anderes **immediate** vom Römischen Reich dependirendes Gut an sich bringen würde selbiges zur gehörigen Grafschaft jetzt alsdann und dann als jetzt erhoben und er sich mit allen ehelichen Leibes=Erben, und Erbes=Erben davon im Grafen=Prädicat zu ewigen Zeiten denominiren, schreiben und tituliren solle — —

und wenn gleich demzufolge der Graf Anton I. befugt gewesen wäre, sich nicht allein Graf von Kniphausen zu nennen; sondern auch wegen Kniphausen, nachdem er darauf einen standesmäßigen Matricularanschlag übernommen hatte, Sitz und Stimme in dem westphälischen Kreise und unter den westphälischen Grafen auf dem Reichstage zu erlangen [18]): so ist doch alles dieses nicht wirklich geschehen, und Kniphausen demzufolge stets geblieben, was es zuvor war, nemlich eine unmittelbare, ihrer Lage nach zum westphälischen Kreise gehörige, dem Herzogthum Brabant lehnbare Herrschaft, welche zwar mit Regierungsrechten über die Unterthanen versehen, aber nicht mit Reichs= und Kreisstandschaft, auch nicht mit einer Reichswürde, namentlich nicht der reichsgräflichen [19]) bekleidet war. Dieses ergiebt sich aus den von den Parteien vorgelegten und von ihnen anerkannten Urkunden mit einer solchen Bestimmtheit, daß darüber ein Beweis weder aufzulegen, noch nachzulassen war.

§. 4.

„Hiernach kann aber auch der Herrschaft Kniphausen nicht die Eigenschaft eines **feudum regale** und **majus** beigelegt werden."

„Bekanntlich sind über den eigentlichen Begriff des **feudum regale**, welches mit einer Beleihung mit einzelnen Regalien nicht zu verwechseln ist, verschiedene Ansichten aufgestellt worden, indem man theils

---

[18]) Das Aldenburgische Grafendiplom giebt aber an einer andern Stelle den Ehelichen Leibeserben ganz gleiche Rechte!

[19]) Ob Kniphausen eine Reichsgrafschaft war, oder nicht, ist höchst gleichgültig; die wesentlichen Rechte der Herrschaft bleiben dessenungeachtet die nämlichen, und schon als Herrschaft war sie, wie auch die Entscheidungsgründe im Eingange des Paragraphen zugeben, sehr wohl geeignet, die Zulassung zur Reichsstandschaft zu begründen. — Ob man sagen könne, daß die Besitzer von Kniphausen keine Reichs= und Kreisstandschaft gehabt haben, muß sich weiter unten ergeben, wo von der persönlichen staatsrechtlichen Stellung derselben die Rede sein wird.

a) das unterscheidende Merkmal desselben darein setzte:
daß es unmittelbar von dem Oberhaupte eines unabhängigen Staats in Deutschland, also von dem Kaiser, ertheilt werde;
C. Bitsch, Commentar in consuet. feudor. L. II. T. X.
theils b) den Unterschied der regalen Lehen von den gemeinen in dem Gegenstande derselben suchte, je nachdem mit dem Lehn die volle und uneingeschränkte Landeshoheit verbunden sei, oder nicht;
Häberlin, Repertorium des Staats= und Lehnrechts **IV. 421.**
Eichhorn, Einleit. in das Deutsche Privatrecht §. 200.
theils endlich
c) die mit dem Lehn verbundene Würde, welche ebensowohl auf die Regierung eines Landes als auf den Antheil an der Reichsregierung zu beziehen war, als die Hauptsache ansah.
Itter, de feudis imperii cap. III. §. 7. 8.
Böhmer, Principia juris feudalis §. 398. 399."

„Es ist auch nicht zu verkennen, daß jedes dieser drei verschiedenen Merkmale als unterscheidend angesehen werden könne, je nachdem die Verhältnisse sind, in welchen sie zur Anwendung gebracht werden sollen, und daß sie in mehrern Beziehungen in eins zusammentreffen. So wird im Longobardischen Lehnrecht

I. Feud. 14. De marchia, vel ducatu, vel comitatu vel aliqua legali (regali) dignitate si quis investitus fuerit per beneficium ab Imperatore — und

II. Feud. 55. §. 1. Praeterea ducatus, marchia comitatus de caetero non dividatur.

mehr der Gegenstand der Beleihung ins Auge gefaßt, welcher nach älterm Rechte gar kein Erbfolgerecht, später wenigstens keine Theilung gestattete; in

II. Feud. 10. Qui a principe de ducatu aliquo investitus est, solito more dux appellatur etc. und

II. Feud. 34.

wird auf die unmittelbare Beleihung von dem Staatsoberhaupte und deren Folgen in Beziehung auf äußere Würde und Gerichtsstand gesehen, und wenn Böhmer in seiner Definition des **feudum regale** die **dignitas regalis s. publica** dahin näher bezeichnet, daß sie eine solche sei:

qua distincti sunt status Imperii, ratione imperii civilis quo pollent;

so liegt auch wieder darin, daß Reichsstand und Landeshoheit als

etwas wesentliches betrachtet werden. Nur daß nicht die Beleihung mit Hoheitsrechten allein, zumal bloß einzelnen derselben, ein Regal-Lehen ausmachen können,

Böhmer l. c. §. 398 n. a. §. 400.

Möller, Primae lineae usus practici distinctionum feudalium c. II. dist. 9.

so wie auch umgekehrt nicht die Würde des Besitzers für sich allein sein Lehen zu einem Regallehen machen kann.

Häberlein l. c. §. 2."

„Damit stimmt es auch zusammen, wenn in dem westphälischen Friedensinstrument

Instr. P. Osnabr. A. IV. §. 50. A. V. §. 21.

feuda regalia und **privata** einander entgegengesetzt werden, indem der ganze Zusammenhang ergiebt, daß unter den **feudis regalibus** auch nur diejenigen gemeint sind, welche mit der Würde eines regierenden (weltlichen oder geistlichen) Herrn verbunden sind."

„Man mag aber den Begriff des **feudum regale** in der einen oder der andern Weise auffassen: so kann derselbe auf die Herrschaft Kniphausen (von welcher allein die Rede sein kann) nicht angewendet werden. Denn

1. ist sie gar kein Reichslehen, sondern in ihrer Lehnbarkeit betrachtet, nur ein Herzogl. Brabantisches Privatlehen; und

2. ist durchaus keine Reichswürde, **dignitas regalis**, mit ihr verbunden. Wenn es auch von Graf Anton I. vermöge des ihm ertheilten kaiserl. Grafen-Diploms abgehangen hätte, sie zu einer Reichsgrafschaft zu machen (was beiläufig bemerkt nur ihm für seine Person, nicht aber seinen Erben und Nachfolgern zugestanden war), so hat er doch davon keinen Gebrauch gemacht, und würde es nicht haben thun können, ohne der Lehnsverbindlichkeit gegen den Herzog von Brabant zu nahe zu treten."

„Daher ist es auch eigentlich nicht nöthig, noch auf die Frage einzugehen: ob die Herrschaft Kniphausen für ein **feudum regale majus** gehalten werden könne, eine Eigenschaft, die ihm aber selbst dann, wenn sie überhaupt Reichslehen und Regallehn gewesen wäre, abgesprochen werden müßte."

„Der Unterschied zwischen größeren und kleineren Reichslehen kann nämlich theils auf die mit dem Lehn verknüpfte Würde und Rechte, theils auf die Größe desselben bezogen werden. In der ersten Beziehung entsteht daraus eine Unterabtheilung der Regallehen, indem

feuda majora mit den Fürsten- und Fahnenlehen zusammentreffen, die sich dann wieder in Thronlehen, mit welchen der Kaiser selbst die Beleihung ertheilte, und solche, die von dem Kaiserlichen Reichshofrathe verliehen wurden, gleichsam Reichskanzleilehen, zerfielen;

Möller, Us. pract. distinct. feud. cap. III. dist. 11. und cap. V. dist. 3.

in der zweiten hingegen ist hauptsächlich das von dem Kaiser in der Wahlcapitulation Art. XI. 8. 10. 11.

gegebene Versprechen zu bemerken:

Wenn inskünftige dem Reiche Lehen durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und ledig heim fallen würden, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, Städte und dergl. solche ohne resp. der Kurfürsten, Fürsten und Städte Vorwissen und Consens nicht wieder zu verleihen — sondern zur Unterhaltung des Reiches und der Kaiser zu behalten und einzuziehen."

„Dieser letzte Begriff ist blos relativ, und kommt hier nicht in Betracht, da es hier nur darauf ankam, einer wiederherzustellenden Kaiserl. Domänenkammer, welche wie bekannt ein frommer Wunsch geblieben ist, Einkünfte zu verschaffen, wobei auf die Würde des einzuziehenden Lehns um so weniger zu sehen gewesen wäre, als durch diese Einziehung eine Consolidation vorgegangen, die Würde erloschen und die Lehnseigenschaft aufgehoben worden sein würde. Uebrigens kommen unter den niedern Lehen, von welchen aus dem Jahre 1590 bei

Ludwig, Erläuterung der goldenen Bulle Bd. II. S. 1051 und daraus

J. J. Moser, Einleitung in den Reichshofrathsproceß Th. III.

und aus den Jahren 1765 und folgenden:

J. J. Moser, von der T. Lehnsverfassung (N. St. R. IX.) S. 67 und folg.

Verzeichnisse gegeben worden, so viele Güter vor, welche an Umfang und Einkünften der Herrschaft Kniphausen nichts nachgeben dürften oder noch weit beträchtlicher als diese gewesen sein möchten."

Was aber das feudum majus in der ersten Bedeutung betrifft, so ergiebt sich von selbst, daß Kniphausen zu den Fürstenlehen nicht gerechnet werden kann." [20])

---

[20]) Ob Kniphausen ein Fürstenlehn im Sinne der Entscheidungsgründe war

§. 5.

„Hiernach können wir nun zur Untersuchung der ferneren Frage fortschreiten:

C. welchen Einfluß die Abtretung der österreichischen Niederlande und des linken Rheinufers an Frankreich auf die Lehnsverhältnisse und die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft Kniphausen gehabt habe?"

„1. Oben (Abschnitt III. §. 28.) ist bereits ausgeführt worden, daß die Abtretung dieser Lande in den beiden Friedensschlüssen von Campoformio (17. Oct. 1797) und von Lünneville (9. Febr. 1801), sich auf die nördlich vom Rhein und östlich von der holländischen Grenze gelegenen Länder, Ostfriesland, Jever, Kniphausen nicht erstreckte, und daß die Worte in beiden Friedensschlüssen:

avec les biens territoriaux qui en dependent

auf die brabantischen Lehen Jever und Kniphausen nicht bezogen werden können. Vielmehr mußte diese ganze Lehensverbindung nunmehr als gänzlich aufgelöst betrachtet werden. Denn

a. die französischen Gesetze hatten damals schon das ganze Lehnsverhältniß und alle daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gänzlich vernichtet."

„Die Beschlüsse vom 4. Aug. 1789 Art. 1. machten den Anfang, und vollendet wurde die Aufhebung in dem Gesetze vom 17. Juli 1793, wodurch auch alle aus dem Lehn entspringenden grundherrlichen Rechte gänzlich und ohne Ersatz aufgehoben wurden.

Merlin, Repertoire universel de Jurisprudence art. Fief. Sect. 2. §. 6.

und diese Gesetze waren schon längst in den belgischen Provinzen eingeführt. Dann hatte aber auch

b. in dem Frieden von Lüneville, Art. VII., Frankreich allen weitern Besitzungen auf dem rechten Rheinufer völlig entsagt. Es ist auch nach dieser Abtretung

aller von den belgischen Provinzen dependirenden Territorialgüter

von 1801 bis 1807 von französischer Seite nicht der geringste Anspruch auf vormals burgundische (brabantische, flandrische, hennegauische, luxemburg. u. s. w.) Lehen gemacht worden."

---

oder nicht, ist für die Sache völlig gleichgültig; genug daß es als Lehn ein **feudum regale** war. Darüber s. Anm. VIII. im Anh.

„2. Vielmehr wurden alle Lehen, welche auf der rechten Seite des Rheins liegen, aber früher von einem Lehnhofe auf dem linken Rheinufer abhängig waren, auf das deutsche Reich entweder als unmittelbare Reichslehen, oder als Lehen der deutschen Landesherren übergetragen, und es entsteht nur die Frage, in welcher Weise die Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 Art. 40. auf die Herrschaft Kniphausen anzuwenden sei.“ [21])

„Hierbei ist nun zuvörderst von den Parteien behauptet worden, daß zwischen dem französischen Texte des Deputations-Schlusses, welcher in Ansehung der ersten 47 Paragraphen vermöge Beschlusses vom 14. December 1802

Protocolle der Reichs-Deputation, Bd. II. p. 677.

als das Original anerkannt ist, und zwischen der deutschen dem Reiche vorgelegten Uebersetzung eine Verschiedenheit obwalte, welche auf die Auslegung dieser Stelle von Einfluß sei.“

„Wir können jedoch diese Verschiedenheit eigentlich nicht finden. Der französische Text ist oben vollständig angegeben, und die hier in Betracht kommenden Worte lauten:

> **Tous les fiefs — relévent desormais directement de l'Empereur et de l'Empire, si sa supériorité territoriale y est attachée comme Etats de l'Empire; dans le cas contraire ces fiefs relévent du Prince territorial dans les états duquel ils sont enclavés.**

der deutsche Text heißt:

> Alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehnhöfen abhängenden Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet, mit reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren.“

„Der Herr Kläger construirt nun so: Alle Lehen an Frankreich gefallener Lehnshöfe sollen Reichslehen mit reichsständischer Eigenschaft werden, wenn die Landeshoheit darauf haftet; alle Lehen, an welchen die Landeshoheit nicht haftet, sollen die Lehnsherrlichkeit des Landesherrn anerkennen, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Hiernach wären also alle ehemalige von Staaten des linken Rheinufers rele-

---

[21]) Wie wichtig diese Frage ist, wird sich weiter unten ergeben.

virenden Lehen, wenn ihre Inhaber landeshoheitliche Rechte hatten, nicht allein unmittelbare Reichslehen geworden, ohne daß ein Unterschied gemacht wäre, ob die bisherige Lehnsherrlichkeit selbst Reichslehn oder Allodium war, sondern sie hätten auch die Reichsstandschaft nach den Umständen mit einer Virilstimme oder wenigstens mit einem Antheil an den neu zu organisirenden,

§. 41. des Reichsdeputations-Hauptschlusses,

gräflichen Curiatstimmen dazu erhalten, selbst wenn ihnen eine solche bisher nicht zugestanden hätte."

„Dem Wortsinn nach ist diese Construction unverkennbar richtig. Man kann nicht **Etats de l'Empire** mit **superiorité territoriale** in Verbindung bringen; man kann grammatisch nicht sagen: **la superiorité, comme Etats de l'empire est attachée à un fief,** sondern man wird: **comme etats de l'empire** auf die Worte **tous les fiefs etc.** beziehen müssen, also:

tous les fiefs releveront directement de l'empire comme Etats de l'Empire, si sa superiorité territoriale y est attachée.

und wenn man zu der unmittelbaren Lehnsverbindung mit dem Reiche nicht blos die Landeshoheit, sondern auch die Reichsstandschaft als Bedingung hätte erfordern wollen, so würde man sagen müssen:

Tous les fiefs releveront — si la superiorité territoriale et le droit de suffrage dans les comices de l'Empire y sont attachés etc.

Der deutsche Text ist aber damit grammatisch völlig gleichlautend. Auch hier würde es undeutsch sein, wenn man die Worte:

mit reichsständischer Eigenschaft,

zu dem Satze ziehen wollte:

wenn die Landeshoheit darauf haftet;

indem es heißen müßte: wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft darauf haftet; und sie müssen also zu dem Hauptsatze gezogen werden: „die — Lehen — gehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet, unmittelbar von Kaiser und Reich mit reichsständischer Eigenschaft zu Lehen."

„Auch der logische Zusammenhang läßt keine andere Erklärung zu. Es werden nur zwei Fälle unterschieden: die Lehen sollen

a) entweder unmittelbare Reichslehen, oder

b) Provinzial- oder Landeslehen werden,

letzteres, wenn keine Landeshoheit mit ihnen verbunden war, ersteres

wenn die Inhaber landeshoheitliche Rechte besaßen. Daher kann man dieses letzte nicht auf den Fall beschränken:

daß die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft mit dem Lehen verbunden sei,

weil sonst für den Fall, daß ein Lehn zwar Landeshoheit, aber keine Reichsstandschaft gehabt hätte, keine Bestimmung vorhanden sein würde. Der Fall aber, daß mit einer Besitzung einige oder auch alle Rechte der Landeshoheit, aber ohne irgend einen Antheil an Reichs- und Kreisstimmen verknüpft war, kam häufig genug vor, um eine besondere Bestimmung nöthig zu machen."

„Demzufolge ist aber doch die vorliegende Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nicht ohne Schwierigkeit, und die Auslegung, welche ihr beklagter Seits zu geben versucht wird, daß nämlich nur diejenigen Lehen der überrheinischen Lehnhöfe ihre Reichsunmittelbarkeit behaupten sollen, welche schon bisher reichsständische Rechte gehabt haben, hat allerdings einiges für sich, und

Gönner, Deutsches Staatsrecht §. 439.

stellt ganz dasselbe Princip auf." Es wurde, sagt er IV., allen Lehen, welche auf dem rechten Rheinufer liegen und ehemals von den auf dem linken Rheinufer gelegenen Lehnhöfen zu Lehn rührten, die Eigenschaft eines Reichslehns beigelegt, „wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft darauf haftet."[22])

„Der von Frankreich und Rußland dem Reichstage zu Regensburg am 18. August 1802 zuerst übergebene Entschädigungsplan ging ohne Unterschied der Fälle nur dahin: daß alle von überrheinischen Lehnhöfen relevirenden Lehen unmittelbare Reichslehen werden sollten,

Martens, Recueil et Suppl. T. III. p. 304.

und sollte den Grundsatz feststellen, daß die in ihren bisherigen Eigenthümern aufhörende Lehnsherrlichkeit nicht vermöge einer Appropriation den bisherigen Vasallen zufallen, sondern dem Staate, zu dessen Gebiet das Lehn gehörte, übertragen werden solle. Daher genügte auch jener erste Vorschlag um so weniger, als die überrheinischen, zumal die geistlichen Lehnhöfe, außer Mainz, dessen Activ-

---

[22]) Diese Bemerkung, auf welche die Entscheidungsgründe halb billigend zurückkommen, ungeachtet sie ebenvorher erklärt und ausgeführt haben, daß dieselbe sowohl der grammatischen als logischen Auslegung des R. D. Hauptschlusses widerstreitet, ist höchst befremdend.

lehn bei dem Erzkanzlerthum (Aschaffenburg) verbleiben, auch auf dem rechten Rheinufer sehr ansehnliche Activlehen besaßen und ihre Vasallen zum Theil selbst Reichsstände waren:

Moser, von der D. Lehnsverfassung Bd. II. K. 1. S. 430 folg.

woneben auch andere, sowohl reichsunmittelbare, aber doch nicht mit wirklicher Landeshoheit verbundene, als auch Lehen, die in dem Gebiete anderer Reichsstände gelegen waren, vorkamen."

„In diesen Verhältnissen ließen sich demzufolge mehrere sehr verschiedene Arten von Lehen unterscheiden:

1. Lehen, welche in den auf dem rechten Rheinufer befindlichen Landestheilen der Staaten des linken Rheinufers lagen;

2. Lehen, welche mit Landeshoheit und Reichsstandschaft verbunden, demzufolge an sich reichsunmittelbar waren;

3. Lehen, welche zwar nicht in einem andern Staate landsässig, also reichsunmittelbar, aber doch nicht mit wirklicher vollkommener Landeshoheit verbunden waren; [23])

4. Lehen, welche bereits der Landeshoheit eines andern Reichsstandes unterworfen, die landsässig waren."

„Ueber die 1. und 4. Art. von Lehen ist in dem Reichs-Deputations-Schlusse nichts gesagt. Es scheint, man habe dafür angenommen, als verstehe es sich von selbst, daß die unter diesen beiden Fällen begriffenen Lehnleute die Lehnsherrlichkeit der bisherigen und **resp.** neuen Landesherren anerkennen müßten, indem das **dominium directum** theils unverändert blieb, theils dem Landesherrn als solchem zufiel, wenn der bisherige Landesherr aufhörte. Denn in dem Reichs-Deputations-Schlusse ist nur von dem zweiten und dritten Falle die Rede, und in Ansehung der letztern wird festgesetzt:

daß ein Lehn eines überrheinischen Lehnhofs, mit welchem eine volle Landeshoheit nicht verbunden war, welches aber doch auch nicht bereits landsässig, und nicht Bestandtheil eines reichsständischen Territoriums, sondern in dem letztern blos eingeschlossen (**enclavé**) war, diesen Staat, von welchem es umschlossen war, nunmehr als Lehnsherrn erkennen solle.

„Ob daraus auch die Unterwerfung als Landsaß folgen sollte, ist nicht gesagt und es ist darüber zu manchen Differenzen gekommen, da das hier mehr angedeutete als ausgesprochene Princip vornehmlich ge-

---

[23]) S. Anm. IX. im Anh.

gen die unmittelbare Reichsritterschaft angewendet werden konnte. Aber soviel ist gewiß, daß auch in dem zweiten Satze des Reichsdeputations-Schlusses nicht von landsässigen Lehen der überrheinischen Lehnhöfe die Rede ist, weil Enclaven ihrem Begriff nach nicht staatsrechtliche Bestandtheile des Landes sind, von welchem sie umschlossen werden, und man von landsässigen Gütern nicht sagt, daß sie in einem Staate eingeschlossen sind: daß also dieser Satz sich nur auf reichsunmittelbare einem bisherigen überrheinischen Lehnhofe zu Lehn gehenden Güter beziehen kann."

„Daraus ergiebt sich aber weiter von selbst, daß in dem ersten Satze des Reichs-Deputations-Hauptschlusses A. 40. unter der Landeshoheit, welche die Folge haben soll, das Lehen zu einem unmittelbaren Reichslehen und zwar mit reichsständischer Eigenschaft zu erheben, doch nicht die bloße Unmittelbarkeit mit einigen unvollkommenen Regierungs- und Hoheitsrechten, wie sie der Reichsritterschaft auf ihren Gütern in der Regel zustand, verstanden werden kann, sondern daß dazu eine wahre **superioritas territorialis** erforderlich war."

„In den meisten Fällen war diese allerdings auch schon mit Reichsstandschaft vereinigt, und daher konnte man das wohl als die Regel ansehen, und annehmen, daß der Reichs-Deputations-Hauptschluß A. 40. nicht die Meinung hatte, von Rechtswegen einem jeden Lehn, welches in Folge jener Bestimmung unmittelbares Reichslehn geworden war, die Reichsstandschaft in dem engern und eigentlichen Sinne beizulegen, wo sie sich auf die Reichsregierung bezog, und mit einem Stimmrecht in den Reichsversammlungen identisch war. Vielmehr würde man, wenn man nicht etwa den Ausdruck reichsständisch in der weitern Bedeutung nehmen wollte, wo er auch die Reichsritterschaft mitbegriff,

Wahlcapitulation Art. 1. §. 2. 9. 10. 11. 2c.

nur annehmen können, daß in jener Gesetzstelle

1. die Reichsstandschaft im engern Sinne, Sitz und Stimme in den Reichs-Collegiis

   Wahlcapitulation Art. 1. §. 3.

nur denjenigen bewahrt werden sollte, welche dieselbe schon besaßen; dann aber

2. denen nur ertheilt werden sollte, welche durch den Besitz eines Landes mit vollkommener Landeshoheit dazu qualificirt waren." [24])

---

[24]) Dies würde also von Kniphausen gelten.

„Dazu enthielt der Reichs=Deputationsschluß von 1803 selbst schon, so viel die Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe betraf, in Art. 32. einen Entwurf, und in Ansehung der Reichsgräflichen Curiatstimmen behielt er das Weitere im Art. 41. bevor. Allein bekanntlich versagte der Kaiser in dem Commissionsdecrete vom 27. April 1803

Martens Recueil et Suppl. T. III. p. 346. 352.

der neuen Einrichtung des Reichsfürstenrathes seine Ratification ganz, und so ist auch die Reichsstandschaft, welche sich auf jene Vorschläge gründen sollte, gar nicht zur rechtlichen Existenz gediehen. Ebensowenig ist es zur Entwerfung des besondern Reglements über die Stimmen in den Grafen=Collegien und die damit verbundenen Prärogativen gekommen, welches in dem

Reichs=Deputations=Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803. Art. 41.

versprochen war [25]). So ist denn diese Bestimmung in Hinsicht auf Kniphausen ohne rechtliche Wirkung gewesen und die Herrschaft Kniphausen in dem Verhältnisse geblieben, in welchem sie vorher sich befand. Das Reich hat bis zu seiner bald nachher erfolgten Auflösung die Lehnsherrlichkeit eben so wenig in Anspruch genommen, als die Besitzer Schritte gethan haben, unmittelbare Vasallen des Reichs zu werden, und in Folge davon in ein Reichsgrafen=Collegium einzutreten [26]).

---

[25]) Genug, daß die Entscheidungsgründe im Bisherigen zugeben, daß den mit Landeshoheit versehenen Territorien des rechten Rheinufers, welche bisher von Lehnhöfen des linken Rheinufers relevirten, Reichsstandschaft von Kaiser und Reich ertheilt worden. Ob die Reglements über die Vertheilung der Stimmen zu Stande gekommen, oder ob sie verworfen und andere begehrt worden, ist offenbar gleichgültig. Genug, daß den Besitzern solcher Territorien von Kaiser und Reich ein unwiderrufliches Recht auf Reichsstandschaft eingeräumt worden war.

[26]) Das Recht zur Reichsstandschaft trat ohne Zweifel für Kniphausen in Wirksamkeit, sobald es ertheilt war. Daß es aber wegen der nur noch kurzen Dauer des Reichs nicht zur Ausübung kam, ist gleichgültig. Dies geben die Entscheidungsgründe auch zu, indem sie es für den hohen Adel des Hauses Schlitz=Görtz hinreichend erachten, daß ihm im Jahre 1804 die Aufnahme in das Wetterauische Grafen=Collegium zugesagt worden war, ohne daß diese wirklich zu Stande gekommen. Eben so gleichgültig ist es, daß vom Reiche die Lehnsherrlichkeit nicht in Anspruch genommen wurde, indem dadurch die Rechte, welche Kniphausen durch den R. D. H. Schl. erhalten hatte, nicht wieder wegfallen konnten, und es den Besitzern desselben nur angenehm sein konnte, von der Lehnsherrlichkeit frei zu bleiben. Reichs=

Ebenso ist aber auch nichts von einem Versuche der Regierung von Jever bekannt geworden, die Lehnsherrlichkeit über Kniphausen, als eine von dem Jeverischen Gebiete eingeschlossene Enclave auf den Grund des Reichs-Deputations-Hauptschlusses an sich zu ziehen." [27])

„Erst alsdann, als Kaiser Alexander von Rußland in dem Frieden von Tilsit vom 7. Juli 1807. Art. XVI. die Herrschaft Jever, mit der Bezeichnung in Ostfriesland an den König von Holland abgetreten hatte, und die Krone Preußen im Art. VII. des Friedens mit Frankreich auch das Fürstenthum Ostfriesland an Frankreich überlassen hatte, wurde die Hoheit über Kniphausen als Dependenz von Jever (oder Ostfriesland) dem Könige von Holland in derselben Weise überlassen, wie in der Rheinbundsacte Art. XXVI. bestimmt war,

Vertrag zwischen Frankreich und Holland v. Fontainebleau 11. Novbr. 1807.

ohne daß jedoch auch dabei von einem Lehnsverhältnisse die Rede gewesen wäre. Da nun also die brabantische Lehnsherrlichkeit über Kniphausen unstreitig durch den Lüneviller Frieden erloschen war, und kein anderer Staat eine Erwerbung derselben für sich selbst behauptet hat: auch weder 1810 bei der Vereinigung mit Frankreich noch 1813 oder 1825 von einer Wiederherstellung des Lehnsnexus die Rede gewesen ist: so kann die Herrschaft Kniphausen seit 1801 nur betrachtet werden:

1. als vollkommen allodial und
2. als verbunden mit Landesherrlichkeit, oder der beschränkten Landeshoheit, welche sich von der vollständigen Souveränität, **superioritas territorialis** durch die strengere Subordination unter Kaiser und Reich unterschied."

„Daran haben auch die spätern Ereignisse:

1. die Trennung von Frankreich, und
2. der Vertrag vom 8. Juni 1825.

nichts geändert. Die erste nicht, weil dadurch factisch die Herrschaft Kniphausen nicht zur Selbstständigkeit gelangte, sondern provisorisch unter Oldenburgischer Hoheit und Regierung blieb; der zweite nicht, weil er dasselbe Subordinations-Verhältniß wiederherstellte, in welchem die Herrschaft sonst gegen das deutsche Reich stand, an dessen Stelle

---

lehnbarkeit war ja nach dem eigenen Ausspruche der Entscheidungsgründe keine Bedingung der Reichsstandschaft.

[27]) S. Anm. IX. im Anhange.

das Großherzogthum Oldenburg getreten ist.[28]) Dem Grafen Bentinck wird zwar in diesem Vertrage der Besitz und Genuß der Landeshoheit wieder eingeräumt, aber doch nur unter gewissen nähern Bestimmungen, und zu diesen gehört auch die Befugniß des Großherzogl. Oberappellationsgerichts, Klagen und Beschwerden der Unterthanen gegen den Herrn Grafen von Bentinck und dessen Behörden anzunehmen, so wie sie früher bei den Reichsgerichten angebracht werden konnten (also ein Recht der Aufsicht über Landesverwaltung) und die Unterordnung der gräflichen Familie unter die Jurisdiction des Großherzogl. Oberappellationsgerichts."

§. 6.

„Wenn sich nun aus dem Bisherigen die Folgerung nicht verkennen läßt, daß die in der Sache weiter vorkommenden Streitigkeiten nicht nach den Grundsätzen des Lehnrechts zu beurtheilen sind, oder um dies genauer auszudrücken, daß

a) von dem Interesse und den Rechten eines Lehnsherrn gar keine Rede sein kann;

b) auch die aus dem früheren Lehnsverbande mit dem Herzogthum Brabant etwa herzuleitenden agnatischen Rechte innerhalb der Grenzen stehen bleiben, welche sich mit dem Begriffe eines reinen, dem lehnsherrlichen Anfall nicht unterworfenen (unversterblichen) der testamentarischen Verfügung des Besitzers freigegebenen, auf die Töchter und die vom ersten Lehnsmann nicht abstammenden Seitenverwandten übergehenden Erblehns vereinbaren lassen;

endlich

c) daß auch die Begriffe eines Reichslehns, eines Regallehns, eines **feudum regale majus** nicht zur Anwendung kommen könne;[29])

so müssen wir nun zur rechtlichen Untersuchung

II.

der persönlichen staatsrechtlichen Stellung der reichsgräflichen Familien von Aldenburg und von Bentinck

übergehen. Denn auch diese Erörterung ist präjudiciell, indem sie

---

[28]) S. Anm. X. im Anh.

[29]) Welche Unrichtigkeiten in diesen Folgerungen liegen, ist bereits gezeigt worden.

die Quellen betrifft, aus welchen die entscheidenden Normen für den gegenwärtigen Fall zu schöpfen sind. Der Herr Kläger will das Privatrecht der Erlauchten, der Herr Beklagte das gemeine Recht des niedern Adels zur Anwendung gebracht wissen, und es ist dieses für die Entscheidung von großem Gewicht, weil die rechtlichen Wirkungen der zwischen den Eltern des Herrn Beklagten geschlossenen Ehe davon abhängig sind, insbesondere die Frage: ob diese Ehe für eine Misheirath im gesetzlichen Sinne zu achten sei? nur nach Entscheidung jener Vorfrage beurtheilt werden kann."

„Hiebei können wir nun die Frage nicht so auffassen, wie sie von dem Herrn Kläger und dem Anwalde desselben, Dr. Tabor, in der Abhandlung desselben:

Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des Deutschen hohen Adels (Abschn. I. Nr. 14.)

aufgestellt worden ist. Derselbe stellt an die Spitze seiner Deduction den Satz: „Der Deutsche Adel theilte sich in der Mitte des XVII. Jahrhunderts (also um die Zeit des 30jährigen Krieges) in den unmittelbaren Adel oder den eigentlichen Reichsadel, der nur Kaiser und Reich über sich erkannte, und den mittelbaren Adel, der einer Landeshoheit unterworfen, nur eine bevorzugte Unterthanenklasse in den verschiedenen Gebieten bildete. Der reichsunmittelbare Adel bestand seinen Hauptabstufungen nach aus den Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und der Reichsritterschaft, die sämmtlich als Glieder des Reichs bestanden. Der Rang dieses Reichsadels unter sich mußte sich in Folge der Stellung des Reichs-Oberhauptes, so wie in Folge der aus dem Lehnsverhältniß hervorgegangenen Staatsbildung, hauptsächlich nach dem Grade der Würde richten, die derselbe von dem Kaiser persönlich erhalten hatte, oder erblich bekleidete. Den ersten Rang nahmen daher die Reichsbeamten in der weitern Bedeutung des Wortes ein; auch dann noch, als von ihrem Amte nur der Titel geblieben war; früher in Herzoge und Grafen, später in Kurfürsten, Fürsten und Grafen sich abstufend. Von den Grafen unterschied sich die Reichsritterschaft — gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts im Wesentlichen:

a) durch die ihr fehlende fürstliche oder gräfliche Würde und die damit verbundenen Rechte;

b) dadurch, daß die Grafen und Herren entweder Reichsstandschaft hatten, oder doch derselben fähig waren, während die Reichsritterschaft als corpus zur Reichsstandschaft nicht hatte gelangen

können, und der einzelne Reichsritter wegen seiner der ganzen Genossenschaft pflichtigen Besitzungen, die ohne deren Einwilligung weder einem Kreise einverleibt, noch mit fürstlichen oder gräflichen Reichs- und Kreislasten beschwert werden durften, nicht dazu gelangen konnte;

c. dadurch, daß die Reichsritterschaft zwar neben der Reichsunmittelbarkeit auch viele Regierungs- und Territorialrechte mit den Grafen und Herren gemein hatte, allein doch keine eigentliche Landeshoheit zugestanden erhielt."

„Dieses Schema, wie es hier, eines Beweises kaum bedürftig, als etwas historisch-entschiedenes hingestellt wird, enthält schon die Grundlage zu dem Resultate, an welchem dem Verfasser im Interesse seiner Partei gelegen war. Denn indem er die Aufstellung der Begriffe und des Unterschieds von hohem und niederm Adel für eine Erfindung der Schule erklärt, für eine blos von den Staatsrechtsgelehrten aufgebrachte Terminologie, bahnt er sich den Weg dazu, daß bei dem Begriffe des hohen Adels nicht auf die wirkliche Reichsstandschaft gesehen werden könne. Wenn nämlich die reichsständischen Grafen das erste unterste Glied des hohen Adels ausmachen sollten: so schien diese Eigenschaft auch denen zukommen zu müssen, welche (abgesehen von der Reichsstandschaft) jenen an Rang gleich waren, oder sogar über ihnen standen, wohin der Verfasser zählt:

1. Fürsten ohne Land und Reichsstandschaft; 2. die sogenannten Personalisten der Grafencurien, die ohne Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit in den Besitz der Reichsstandschaft gekommen waren; 3. die altgräflichen oder dynastischen reichsständischen Familien, welche schon vor 1806 ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und sich freiwillig unter manchen vorbehaltenen Rechten unter fremde Landeshoheit begeben hatten; 4. die gräflichen Familien, die sich im Besitz der Landeshoheit befanden, auch zur Reichsstandschaft berechtigt, aber zur Zeit in ein gräfliches Collegium noch nicht aufgenommen waren."

„Besonders wenn das Letzte seine Richtigkeit hätte, so würde allerdings gegen die folgende Behauptung, welche das Ziel des Verfassers war, nicht viel mehr eingewendet werden können:

„daß nach dem Reichsstaatsrecht des XVIII. Jahrhunderts ein
„Theil des reichsunmittelbaren Adels sich als ein höherer
„Stand von dem übrigen unterschieden habe, und daß das We-
„sen dieses höhern oder hohen Adels in a) dem Besitz der reichs-
„fürstlichen oder reichsgräflichen Würde, verbunden b) mit der

„Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Gebiet, also in „der Eigenschaft eines regierenden Herrn; oder wenn man die „Reichsstandschaft damit in Verbindung bringen wollte, in „der persönlichen und dinglichen Reichsstandschaftsfähigkeit „bestanden habe."

„Die weitere Folge, daß hiernach auch die reichsgräflich Bentinck-sche Familie auf hohen Adelstand und das Prädicat Erlaucht gegründete Ansprüche habe, ergäbe sich sodann von selbst."

„Allein in diesem Schema der verschiedenen Klassen des Adels kann schon

1. das nicht als richtig zugegeben werden, daß unmittelbarer und landsässiger Adel einander als zwei verschiedene Stände, als Reichsadel und Landadel, entgegengesetzt werden. Aller Adel im Deutschen Reiche war Reichsadel, denn alle Stufen desselben waren vom Reiche verliehen, indem die Ertheilung desselben zu den ausschließlichen Reservaten des Kaisers gehörte und kein deutscher Reichsstand als solcher berechtigt war, Erhebungen in den Adelstand auch im niedrigsten Grade desselben vorzunehmen, wenn es nicht entweder kraft eines vom Kaiser erhaltenen Auftrags, z. B. vermöge des Amts eines Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen oder der sogen. großen Comitive, oder während Erledigung des Kaiserl. Thrones von den gesetzlichen Stellvertretern des Kaisers, den Reichsvicarien geschah. Dabei kam es auf die Unmittelbarkeit gar nicht an, und der vom Kaiser verliehene Adelstand, welcher in den sämmtlichen reichsständischen Gebieten anerkannt werden mußte, war seinem Ursprunge nach immer Reichsadel. Auch wurde er vom Kaiser in allen Abstufungen verliehen, und nur dann ist zuweilen von Seiten der Landesherren, aber ohne Erfolg widersprochen worden, wenn der Reichsfürstenstand an landsässige Grafen verliehen wurde, und die Besorgniß eintrat, daß in dessen Folge eine Emancipation aus dem bisherigen Subjectionsverhältnisse entstehen könnte. Die gräfliche und fürstliche Würde ist aber auch an Ausländer, Italiener, Russen, Polen u. s. w. häufig verliehen worden, ohne daß dabei die Absicht gewesen wäre, diesen ausländischen Fürsten und Grafen des Heil. Römischen Reichs Sitz und Stimme in den deutschen Reichscollegien zu ertheilen, einige Fälle im XVII. Jahrhundert ausgenommen, welche gerade eine Veranlassung zu den Beschränkungen dieses Kaiserl. Reservats gegeben haben. In späterer Zeit ist auch ein besonderer erbländischer, österreichischer, preußischer, schlesischer Grafen- und Fürstenstand hinzugekommen, dessen Verleihung sich auf den Besitz eines

von dem deutschen Reiche unabhängigen souveränen Landes (Königreich Preußen, Herzogthum Schlesien) gründete, und welchen nach Auflösung des Deutschen Reiches auch mehrere Mitglieder des Deutschen Bundes ertheilt haben.“ [30])

„2. Ob man unter den verschiedenen Klassen des Adels und der mit höheren Würden bekleideten Geschlechter in und außerhalb des vormaligen Deutschen Reiches eine Sonderung des hohen und niedern Adels annehmen will, und wie man den Adel verschiedener Länder in Ansehung des Ranges gegen einander vergleichen will, können wir hier ganz auf sich beruhen lassen. Nur ist, was Deutschland betrifft, zweierlei zu bemerken:

a) daß die Eintheilung in hohen und in niedern Adel nicht reichsgesetzlich ist und in den Reichsgesetzen keine andere vorkommt, als 1. in Stände des Reichs (und zwar in einer engern Bedeutung, bei welcher der Reichsritterschaft keine Erwähnung geschieht), welche **votum et sessionem** in den Reichscollegien haben, und 2. andere, denen diese Berechtigung fehlt, wovon nachher die Rede sein wird; und

b) daß die Eintheilung in hohen und niedern Adel, wenn man unter jenen die regierenden Familien verstehen will, der Geschichte und dem Staatsrecht nicht gemäß ist.“

„In allen germanischen Völkern waren gewisse Familien vorhanden, welche sich eines ausgezeichneten Ursprungs rühmten, und aus welchen ausschließlich die Herrscher gewählt wurden, wie schon bei Tacitus vorkommt: **reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt**, wie die Geschlechter der Amalen und Balten bei den Gothen, und wie die angelsächsischen Häuptlinge und Könige, die ihren Stamm sämmtlich von Odin herleiteten. Dieser Grundgedanke hat sich erhalten und in Deutschland in der Art weiter fortgebildet, daß diejenigen, welche als Fürsten und Magnaten des Reiches angestammte und selbstständige Regierungsrechte über Land und Leute besaßen, dabei[30a]) aber auch zugleich in der engern Versammlung der Grafen des Reiches zu erscheinen berechtigt waren, und dadurch Theil an der Reichsregierung hatten, [31]) einen eigenen abgeschlossenen Stand bildeten, welchen man allerdings als **egregia, insignis eximia nobilitas, ingenuitas, libertas** (Unabhängigkeit von jeder besondern Dienstpflicht) bezeichnete, welcher aber später mit der schärfer unterscheidenden Benennung der Erlauchten,

---

[30]) S. Anm. XI. im Anhange.

[30a]) Würde es nicht statt „dabei“ richtiger heißen „darum“?

Illustres, ausgezeichnet worden ist, und nicht zu dem Adel gehört, sondern über demselben steht."

„Der Adel in der heutigen Bedeutung ist eines viel späteren Ursprungs, wenn man ihn getrennt von den übrigen Freien betrachtet, mit welchen er zuerst vollkommen identisch war. Alle zum Kriegsdienst Fähige und Berechtigte, d. h. alle freien Männer des Volkes, alle, welche nicht andern zu geringern Arbeiten und Diensten verpflichtet waren, bildeten diesen Stand, welcher in der großen Volksversammlung zu erscheinen befugt war, und zu den Nationalbeschlüssen seine Zustimmung zu geben hatte. Die wehrhaften Bürger der Städte gehörten im Allgemeinen auch zu diesem Stande und der Betrieb der freiern bürgerlichen Gewerbe, Künste und Handel vertrug sich damit eben so gut, als die eigene Bewirthschaftung ländlicher Güter; nur die niedrigern Dienste und Arbeiten um Lohn, die in der Regel nur von Unfreien verrichtet wurden, schlossen davon aus. Als aber die Lehngüter erblich geworden waren, als viele Freie ihre Besitzungen den Klöstern und Stiftern, so wie weltlichen Großen zu Lehn auftrugen und ihrer Sicherheit wegen auftragen mußten; als auf der andern Seite die geistlichen und weltlichen Großen ihre Güter gegen die Verpflichtung zu Ritter- und Hof-Diensten zu Lehn gaben; und sich auch dabei Abstufungen ausbildeten, hat sich nach und nach daraus der besondere Stand der zu Ritterdiensten verpflichteten Lehnsleute gebildet, welcher sich sodann, als die Landsässigkeit zum Theil stärker wurde, als das Band der Lehnsverbindung theils in mittelbare Corporationen der Rittergutsbesitzer mit landständischen Rechten, theils aber, wo ihm die Landesherrlichkeit nicht entgegenstand, in unmittelbare reichsritterschaftliche Corporationen vereinigte."

„Dabei ist aber zu bemerken:

1. daß die Ritterwürde, als etwas von dem Lehnsverhältniß und der Verpflichtung zu Kriegsdiensten ganz unabhängiges, niemals ein ausschließliches Recht des Adelstandes gewesen ist;

2. daß der freie Bürger und der freie, einem Grundherrn nicht unterworfene und zu Frohndiensten nicht verpflichtete Landeigenthümer

---

[31]) Es bleibt aber noch die Frage, ob man, um zu solchem Stande zu gehören, das Recht zur Reichsstandschaft wirklich ausüben mußte, oder ob es hinreichend war, daß man vermöge seiner Eigenschaft als Landesherr und seines persönlichen Standes zur Ausübung eines solchen Rechts qualificirt und berufen war. Dies ist der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen.

in der Regel lehnfähig geblieben ist, ungeachtet es in den Rechtsbüchern heißt:

Bürger und Bauern sollen Lehnrechts darben,

wie denn in Sachsen, Meissen und Thüringen die Bürger von uralten Zeiten her die Lehnsfähigkeit gehabt und erhalten haben,

Privilegien der Kaiser Ludwig IV. von 1329 und Karl IV. von 1350.

was eben so in den meisten Ländern in und außer Deutschland der Fall ist. Will man also für Deutschland eine Klassification der Stände aufstellen: so kann man nicht I. Adel; mit der Unterabtheilung in hohen und niedern; II. Freie; III. Unfreie einander gegenüberstellen, sondern I. Erlauchte, welche an der Reichsregierung Theil nahmen [32]); II. Freie mit der doppelten Unterabtheilung a) nach ihrem Verhältnisse zum Reiche in 1. Reichsunmittelbare und 2. Landsassen, da es bekanntlich auch unadeliche Reichsunmittelbare und selbst reichsfreie Bauern gab; b) nach ihrem Geburtsstande in Adel und Gemeine Freie; III. die nunmehr verschwundenen Unfreien."

„Wenn aber von einer weitern Unterabtheilung des Adels in hohen und niedern die Rede sein soll, so kann unter dem erstern nur derjenige verstanden werden, welcher durch höhere Titel ausgezeichnet ist, ohne doch durch Besitz eines Landes mit Landeshoheit und Reichsstandschaft zu der Klasse der Erlauchten zu gehören. Die Reichsstandschaft war hierbei noch wichtiger als die Landeshoheit. Denn die Vorzüge der Erlauchten konnten auch denjenigen Fürsten nicht abgesprochen werden, welche ohne erblichen Besitz eines Landes und nur für ihre Person vermöge eines geistlichen Amtes die damit verbundene Fürstenwürde und Reichsstandschaft ausübten, obgleich nicht nothwendiger Weise zur Dotation ihrer Stifter und Klöster auch ein reichsunmittelbares Land und hoheitliche Rechte darüber erforderlich waren [33]).

Moser von den Deutschen Reichsständen (N. Staatsr. III.) S. 23. 302."

„Selbst in Ansehung weltlicher Reichsfürsten gab es, jedoch nur

[32]) S. die vorige Note.

[33]) Obgleich die Entscheidungsgründe hier allenthalben fleißig den Moser allegiren, so daß man glauben sollte, dieser sei mit ihnen völlig einerlei Meinung, so wird doch Anm. XII. a. E. ergeben, daß gerade Moser die von den Entscheidungsgründen bestrittene Ansicht ausdrücklich billigt.

seltene und nicht ganz entschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß sie wirkliche Landeshoheit besitzen sollten [34]),

Moser a. a. O. B. 1. Kap. 4. §. 44. S. 181. 301.

und es war Regel, daß der Verlust der Landeshoheit auch den Verlust der Reichsstandschaft nach sich zog, und z. B. die Reichsstandschaft des Fürsten von Portia, des Herzogs von Marlborough als Fürsten von Mindelheim, und des Fürsten von Lamberg wieder aufhörte, weil der erste bei seinem Ableben im Jahr 1665 die Bedingung der Begüterung mit einem Reichslande nicht erfüllt hatte,

Moser a. a. O. S. 237.

der zweite das Fürstenthum Mindelheim im badischen Frieden 1714 wieder an Baiern abgetreten und Fürst Lamberg die Landgrafschaft Leuchtenberg wieder verloren hatte.

Moser a. a. O. S. 301."

„Diese höhern Titel ohne Reichsstandschaft wurden zu der Zeit häufiger, als in andern Ländern die Monarchie sich vollständiger entfaltete und die Großen ihre frühern der deutschen Landesherrlichkeit gleich kommenden Regierungsrechte verloren, oder auch die Lehnsfürstenthümer mit der Krone nach und nach durch Vermählungen, Erbrecht und Confiscation vereinigt wurden, und als die Deutschen Kaiser die fürstliche und gräfliche Würde auch an Personen verliehen, welche keine unmittelbaren Gebiete mit Landeshoheit besaßen, und daher, zumal seit dem westphälischen Frieden, zur Reichsstandschaft nicht mehr gelangen konnten, indem der Widerspruch der Reichsstände gegen die Aufnahme neuer Mitglieder in die Grafencollegien und den Reichsfürstenrath ohne reale Grundlage in hinreichendem Landbesitz immer lebhafter wurde. Es ist aber sehr begreiflich, daß man diese mit höhern Würden, Reichthum und Ansehen ausgestatteten Familien nicht mit dem Namen eines niedern Adels bezeichnen kann, um so weniger, als auch die gesetzlichen Einrichtungen benachbarter Länder einen Unterschied zwischen hohem und niederm Adel wirklich begründeten. So wenig man aber einen erbländischen Fürsten, oder auch einen

---

[34]) Gerade daß die Reichsstandschaft in der Regel von dem Besitze der Landeshoheit abhängig und dieselbe nur ausnahmsweise auch mit einer blos persönlichen hohen Würde verbunden war, so wie der Umstand, daß der Besitzer die Reichsstandschaft mit dem ihm als Landesherrn unterworfenen Gebiete verlor, beweist schon, daß die Reichsstandschaft ein Recht der (mit Landeshoheit) regierenden Herren war. S. übrigens Anm. XII. im Anh.

Deutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen, weil ihm die Landeshoheit und Reichsstandschaft fehlt, dem niederm Adel beizählen kann: so ist doch in Deutschland diese Scheidung zwischen hohem und niederm Adel nur eine factische, auf der öffentlichen Meinung beruhende; reichsgesetzlich ist nur der Unterschied zwischen den regierenden reichsständischen Häusern als Erlauchten, und den nicht reichsständischen Familien, ohne den letztern damit den hohen Adelstand streitig zu machen. Nur wenn man die Reichsstandschaft als unterscheidendes Merkmal des juristischen Begriffes des hohen Adels betrachtet, würde freilich alles nicht reichsständische in diesem Sinne zum niedern Adel gehören müssen."

„Im Wesentlichen sind dieses die Grundsätze, welche vornehmlich von

Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland. 1795 und

— über Misheirathen deutscher Fürsten und Grafen. 1796.

entwickelt worden sind, nur daß auch er der Sache dadurch etwas von ihrer Einfachheit und Klarheit entzieht, daß er den Unterschied, welchen er an sich richtig auseinandersetzt, mit dem allerdings gewöhnlich gewordenen Namen des hohen und niedern Adels bezeichnet, welcher in den Gesetzen nicht vorkommt und für ein ganz anderes Verhältniß zu brauchen sein dürfte."

„Er führt aus, daß ein ursprünglicher und unauflöslicher Unterschied zwischen den regierenden Häusern und dem Adel bestehe [35]);

Ueber den Unterschied der Stände S. 74.

daß in Deutschland ein hoher Adel, bestehend aus den Fürsten, Grafen und Herren; ein niederer, aus den vom Bürgerstande durch erbliche Standesvorzüge ausgezeichneten Familien, entstanden sei, die aber zwei ganz verschiedene Stände ausmachen;

Ebendas. S. 78.

und daß die unmittelbare Reichsritterschaft ungeachtet mancher Vorzüge doch mit dem landsässigen Adel nur einen und denselben Geburtsstand habe.

Ebendas. S. 151.

Für die Lehre von den Misheirathen leitete Pütter daraus das Princip ab:

---

[35]) Das ist es eben, worauf hier zu sehen ist. — Unter den hier erwähnten Grafen und Herren versteht Pütter nur regierende.

daß unstreitige Misheirathen nur diejenigen seien, welche von Personen aus regierenden reichsständischen [36]) Häusern mit andern aus nicht regierenden Familien eingegangen werden;

Ueber Misheirathen Deutscher Fürsten und Grafen. S. 321 fg."

„Denn indem er die Hauptabtheilung der Stände so auffaßt, daß der Fürstenstand, mit Einschluß der reichsständischen regierenden Grafen, die eine, der ritterschaftliche Adel, sowohl der reichsunmittelbare als der landsässige (als zu dem Stande der Freien gehörig und in diesem die erste Stelle einnehmend) die andere Klasse bildet, so folgt daraus von selbst:

I. daß die ungleiche Ehe nur im Stande der Erlauchten die Folge hat, die Successionsfähigkeit der Kinder zu beschränken; daß hingegen in dem Adelstande die Standesgleichheit nur dann eine Bedingung der Successionsfähigkeit ist, wenn sie durch gültige Familienordnungen dafür erklärt ist.

Pütter, über Misheirathen ꝛc. S. 482."

„II. Daß eine jede Ehe des Fürstenstandes mit andern zu dem reichsständischen Adel nicht gehörigen eine Misheirath im gesetzlichen

---

[36]) Daß Pütter die Bezeichnung „reichsständisch" hier gebraucht, ist zufällig. Man sieht aus vielen anderen Stellen seiner Schriften, daß er darunter nur Landesherren verstand. Denn eben weil alle Landesherren, mit sehr geringen Ausnahmen Reichsstände waren, so war es sehr üblich, sie schlechtweg als Reichsstände zu bezeichnen. So sagt Pütter in seiner

Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Bd. 3. S. 282.

wo er davon spricht, daß mehrere Länder auf vielerlei Art unter einen Herrn gekommen:

Auf solche Art haben nun vors erste viele reichsständische Häuser nach und nach einen solchen Zuwachs bekommen, daß zwischen der Macht, deren sich mehrere derselben jetzt zu erfreuen haben, und derjenigen, deren sich ehedem einzelne Reichsstände rühmen konnten, wenigstens seit Heinrichs des Löwen Zeiten, kein Vergleich mehr ist. Es hat aber auch auf die Verfassung der Länder selbst meist nicht geringen Einfluß gehabt. Manche Grafschaften oder ehemalige unmittelbare Reichsherrschaften sind jetzt größeren Ländern als Aemter einverleibt, von welchen oft kaum noch das Andenken übrig bleibt, daß sie ehedem besondere Staaten unter eignen Landesherren gewesen sind.

Es wird hier aus dem Zusammenhange klar, daß Pütter, ungeachtet er von reichsständischen Häusern redet, auch solche meint, welche die Reichsstandschaft zufällig nicht ausübten, wenn sie nur regierende Häuser waren.

Sinne ist, wenn gleich die Ungleichheit desto mehr in die Augen fällt, je geringer Stand und Lebensverhältnisse auf der einen Seite sind.

Pütter, ebendas. S. 345. 399. 405 u. s. w."

„Diese Sätze, welche Pütter mit einer fast vollständigen Zusammenstellung und Beleuchtung der einzelnen in Deutschland vorgekommenen Fälle belegte, sind auch von Eichhorn,

Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 57. folg. und §. 292. fg.

angenommen worden. Dieser Gelehrte behält zwar die Benennung hoher und niederer Adel ebenfalls bei, ob er gleich einen Zweifel über die jetzige Zweckmäßigkeit derselben,

a. a. O. §. 57. No. 9.

nicht unterdrücken kann. Und allerdings ist auch in der

Deutschen Bundesacte Art. XIV.

der Ausdruck: Hoher Adel gebraucht, indem den seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, d. i. den fürstlichen und gräflichen Häusern, die Zusicherung ertheilt wird:

daß sie fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben solle."

„Allein damit hat schwerlich ausgedrückt werden sollen, daß die regierenden oder souveränen Häuser selbst den Unterschied aufheben wollten, welcher zwischen ihnen und dem noch so hoch stehenden Adel ihrer Lande besteht, und es hat denen, die ehemals auch die Vorzüge der Landeshoheit und Reichsstandschaft mit ihnen theilten, nur diese ehemalige Standesgleichheit ausnahmsweise vorbehalten werden sollen, wie sie auch in Frankreich einigen Familien, wegen der Abstammung von ehemaligen unabhängigen Fürsten, namentlich der Häuser **Rohan** und **la Tremouille** vorbehalten und in Deutschland durch Vermählungen in souveräne Häuser, wobei die Standesmäßigkeit der Ehe nicht bestritten wurde, anerkannt worden ist. Eichhorn behauptet aber sodann ebenfalls, daß der bloße Fürsten- und Grafentitel, welcher seit dem XVI. Jahrhundert an ritterschaftliche Familien (sowohl unmittelbare als landsässige) verliehen wurde (also die sogenannten neuen und nicht zur Reichsstandschaft gekommenen Fürsten), auf den hohen Adel in dem Sinne der Bundesacte keinen Anspruch gebe, worin also doch liegt, daß eben diesen Familien in einem andern Sinne,

nämlich dem oben entwickelten, der hohe Adel nicht streitig zu machen sei.[37]) So nahm auch schon

Runde, deutsches Privatrecht §. 344.

einen hohen landsässigen Adel an, zu welchem er die nicht reichsständischen Fürsten und Grafen zählte; und für dieses letzte spricht auch, daß die Ehe zwischen reichsständischen Grafen und nicht reichsständischen Fürsten- und Grafentöchtern nie für eine Misheirath gehalten und den Kindern die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit nie streitig gemacht worden ist.[38]) Auch Eichhorn stellt aber sodann die Regel auf, daß bei dem niedern Adel auch die unadeliche Ehefrau ganz in die Rechte, Stand und Rang des Mannes eintritt, und die Kinder vollkommene Successionsfähigkeit haben,

Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 293.

und nur bei dem hohen Adel, nach seiner Begriffsbestimmung also den Land und Leute regierenden, und an der Regierung des Reichs Theil nehmenden Häusern von einer wahren Misheirath gesprochen werden kann. Dieselben Sätze, daß nur die Reichsstandschaft einen höhern Stand giebt, der niedere Adel und die gemeinen Freien aber als verschiedene Klassen zu einem Stande gehören, und eine Ehe zwischen diesen beiden Klassen keine Misheirath ist, welche dem Successionsrechte der Kinder Schranken setzte, ist auch ausgeführt von

G. L. Böhmer, de impari matrimonio et liberorum ex eo natorum jure circa successionem feudalem; in dessen Electis juris feudalis T. I. N. III. p. 169.

so wie der Standesunterschied zwischen den reichsständischen Reichsgrafen und dem ritterschaftlichen insbesondere dem unmittelbaren Adel unter den ältern Schriftstellern vornehmlich von

Kopp, de insigni differentia inter S. R. J. Comites et Nobiles immediatos ed. 2. 1728.

auseinandergesetzt worden ist.“[39])

---

[37]) Nicht deshalb, sondern weil sie von regierenden Familien abstammten.

[38]) Es hätte noch mit Eichhorn §. 290. hinzugesetzt werden sollen, daß ein entschiedenes neueres Herkommen für die Gleichheit der Ehe des Reichsgrafenstandes mit dem alten niedern Adel ist. Wie würde es sonst auch mit so vielen bundesgesetzlich zum hohen Adel gerechneten Häusern aussehen?

[39]) Alle diese Schriftsteller sprechen von reichsständischen Familien in eben demselben Sinne, wie Pütter (Not. 36). Wäre ihnen die Frage vorgelegt worden, ob die Herren von Jever oder von Kniphausen zu der

„Dieser letztere Punct wird aber hauptsächlich aus den Reichsgesetzen deutlich. Der Reichsabschied von 1548 §. 66. enthält zuvörderst ein Zeugniß darüber, daß der Kaiser damals schon angefangen hatte, Grafen und Herren zu ernennen, welche keine Güter ohne Mittel unter dem Reiche besaßen, sondern sich allein auf der Fürsten Eigenthum oder ihre Pfandschaften grafen und freien (zu Grafen und Freiherren ernennen) ließen. Auf diese sollen die frühern Beschlüsse, daß die neuen Grafen und Herren in die Anschläge des Reiches gezogen werden sollten, nicht angewendet und sie nicht ihres bloßen Titels und Namens wegen zu Reichsständen aufgenommen werden. Denn dies war eine Folge des ersten; wurden diese neuen Grafen zu unmittelbaren Beiträgen angehalten oder zugelassen, so waren sie auch berechtigt, mitzustimmen. Daher wurde auch der Vorbehalt, daß dieses dem Rechte ihrer Landesfürsten nicht nachtheilig sein sollte, nicht für hinreichend gehalten." [40])

„Vielmehr ist später nicht allein darauf gesehen worden, daß die nicht landsässigen Grafen in die Anschläge des Reichs gezogen würden, sondern auch darauf, daß die reichsständischen Grafen im Reich mit unmittelbaren Besitzungen begütert seien und darauf einen wirklichen Anschlag übernehmen. Dies verordnet insbesondere seit der

---

Classe der hohen Häuser Deutschlands oder zum niedern Adel gehörten, so würden sie ohne Zweifel sich für Ersteres entschieden haben. Daß es hohe regierende Häuser gäbe, die nicht reichsständisch waren, fiel, wie gesagt, diesen Schriftstellern kaum ein. Heißt es doch sogar in den Gesetzen:

Ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur, l. 4. de L. L., vergl. l. 3. 5. 6. eod.

Um wie viel mehr darf also der Schriftsteller sich in seinen Bezeichnungen auf das Gewöhnliche beschränken, ohne sich immer ängstlich wegen Ausnahmsfälle zu verwahren.

S. übrigens über die bisher erörterten Schriftsteller Anmerk. XII. im Anhange.

[40]) Der §. 66. des Reichsabschieds erledigt blos eine Beschwerde der Fürsten, daß ihrer Landeshoheit unterworfene Grafen und Herren „welche sich allein auf der Fürsten Eigenthum oder ihre Pfandschaften grafen oder freien lassen," zu ihrem Nachtheile in die Reichsanschläge gezogen würden. Der Kaiser vergleicht sich mit den Ständen, daß dieses künftig unterbleiben solle, „aber diejenigen, so in dem heil. Röm. Reich begütert, oder anderer Fürsten Subditi immediate nicht wären, daß dieselbige

Wahl Ferdinands IV. zum römischen König 1653, 21. Mai, die Wahlcapitulation desselben vom 2. Juni 1653,[41]) Art. 45. und von da an alle folgenden.

Wahlcapitulation K. Franz II. Art. 1. §. 5.

„Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen und „gräflichen **Collegiis** auf= oder annehmen, sie haben sich dann „vorher dazu mit einem Immediat=Fürstenthum, resp. Graf= „oder Herrschaft genugsam qualificiret und mit einem standes= „würdigen reichs= und kammergerichtlichen Matricularanschlage „— in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden; und „über solches alles neben dem Kurfürstlichen auch dasjenige „Collegium und Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, „in die Admission gewilligt;

wozu in den beiden letzten Wahlcapitulationen 1790 und 1792 noch der Zusatz gekommen war:

also daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber solche von bloßen Personalisten, die nicht mit vorgeschriebenen, an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll."

„Der Unterschied zwischen den Immediat=Reichsgrafen und Herren, welche im Reiche **Sessionem et Votum** haben, und als solche von den Kurfürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkannt werden, und andern in= und ausländischen Grafen, wird durchaus festgehalten. Jene sollen vor den letzten ihre Stelle haben:

---

nach ziemlichen Dingen, gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden." Wenn dies geschah, sollten sie aber auch, wie die Entscheidungsgründe bemerken, berechtigt sein, mitzustimmen. Wäre nun aber die Ausübung der Reichsstandschaft die Grundlage des hohen Adels gewesen, so wäre es doch auffallend, daß man die reichsunmittelbaren Herren zur Bezahlung der Anschläge zwingen mußte. — Auch Anton II. von Aldenburg vertheidigte sich noch im Jahre 1735 gegen die Uebernahme solcher Lasten. S. Note 16.

[41]) Diese Wahlcapitulation ist, weil Ferdinand IV. starb, ehe er zur Regierung kam, nie zur Wirksamkeit gekommen. Ferdinand III, welcher noch bis zum Jahre 1657 regierte, hat sich den in derselben enthaltenen Beschränkungen nicht unterworfen. Uebrigens war Kniphausen ja auch vollkommen qualificirt.

„und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe **votum et sessionem** hergebracht.“ [42])

Wahlcapitulation Art. 1. §. 21.

Ferner soll im Kaiserlichen und Reichshofrathe:

zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftsmäßig geboren und den Grafen und Herren, so in den Reichscollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und geboren sind in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetragenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug verbleiben.

Wahlcapitulation von 1792. Art. XXIV. §. 9. (bereits seit K. Leopold I. 1658.)“

„Nur also diejenigen Reichsgrafen, deren Familien in den Reichscollegien Sitz und Stimme haben, können auf einen Vorzug wegen ihres höheren Standes Anspruch machen, alle übrigen, unter ihnen auch die nicht reichsständischen Grafen, sollen ihren Sitz nach dem Dienstalter nehmen.“ [43])

„In allen diesen Stellen wird also auf das Bestimmteste anerkannt, daß nur die wirkliche Erlangung und Ausübung des Sitz- und Stimmrechts in der Reichsversammlung des Vorzugs eines Reichsstandes, eines wirklichen Reichsgrafen, welcher schon im Reichsabschied von 1548 §. 66. die Titular- und Nominalgrafen [44]) entgegengesetzt werden, theilhaftig machen könne. Sogar eine schon erlangte Einführung in den Reichsfürstenrath oder ein Grafen-Collegium sicherte nicht gegen die Zurücknahme derselben, wie oben in Ansehung der Fürsten von Mindelheim (Herzogs von Marlborough) Portia und Lamberg bemerkt worden ist. Vielmehr wurde noch bei der Wahl K. Karls VII. (1742) der Zusatz gemacht:

Art. 1. §. 7., daß wegen der **anno** 1654 und zeithero aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifica-

---

[42]) S. Anm. XII. im Anh.

[43]) S. Anm. XII. im Anhange.

[44]) Der R. A. von 1548, §. 66. erwähnt nicht der Titular- und Nominalgrafen, sondern der Grafen und Freiherren, die nur mittelbare Besitzungen haben, im Gegensatze der mit reichsunmittelbaren Herrschaften versehenen. Vergl. Note 40.

tion die Comitialuntersuchung fördersamst zu Stande gebracht werden solle."

„Die Qualification des Fürsten von Dietrichstein durch die Herrschaft Trasp in Tyrol, über welche ihm zwar von dem österreichischen Hause die Landeshoheit, aber wie behauptet wurde, nicht in hinreichender Vollständigkeit überlassen worden war, wurde noch lange angefochten, und es kam in der neuesten Wahlcapitulation noch die vorhin erwähnte Beschränkung hinzu, daß die Besitzungen, auf welche die Reichsstandschaft gegründet werden sollte, schon vorher unmittelbar gewesen sein müßten."

„Der Reichsgrafenstand betrachtete sich selbst in dieser Weise als einen geschlossenen Stand. In dem bei dem Wahlconvent 1790 übergebenen **Promemoria**, den Gebrauch des Prädicats Wir betreffend:

Aechtes vollständiges Wahlprotocoll v. J. 1790 I. 203.

nennt er sich:

„den Reichsgrafenstand, oder mit den Worten der K. Wahl-
„capitulation A. III. §. 22. zu reden, die immediate Grafen
„und Herren, die im Reiche **Sessionem et votum** haben,"

welcher als solcher einen Theil des

„hohen reichsständischen Adels ausmache."

„Auch in dem darauf erlassenen kurfürstlichen Collegial-Schreiben

Wahlprotocoll II. 355. 395.

wird nur für die: „im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habenden reichsgräflichen Häuser," — welchen „dieser Vorzug gleich andern höhern Reichsständen gegönnt werde", der Gebrauch des Prädicats Wir in Antrag gebracht, und in gleicher Weise ist die darauf an den K. Reichshofrath ergangene kaiserliche Resolution vom 22. Februar 1791 gefaßt.[45])

Crome, Wahlcapitulation K. Leopold II. Beil. S. 8."

„Es ist daher reichsgesetzlich völlig entschieden, daß nicht die bloße Möglichkeit zu Reichsstandschaft zu gelangen, oder wie Dr. Tabor es ausdrückt, die Fähigkeit dazu, das unterscheidende Merkmal zwischen dem, was man hohen und niedern Adel nannte, oder wie es uns richtiger scheint, zwischen den regierenden und dem der Staatsgewalt blos passiv unterworfenen, an der Oberhoheit des deutschen Reiches nicht Theil nehmenden Familien ausmache, sondern daß diese

---

[45]) S. Anm. XII. im Anh.

Grenzlinie nur durch die **Wirklichkeit** richtig bezeichnet werde. Denn es gehört nach den angeführten Reichsgesetzen nicht blos dazu:

1. die **Würde** eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen (nachdem der Herren= oder Dynastenstand ganz verschwunden und in dem Grafenstande untergegangen ist), und zwar, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, eines zur Mitgliedschaft in der Corporation der Reichsgrafen bestimmten und berechtigten Reichsgrafen [46]), sondern auch

2. der **Besitz** unmittelbarer, sowohl von der Landeshoheit anderer Reichsstände, als auch der Incorporation in die Reichsritterschaft freien, zu dem Reiche gehöriger Güter [47]), wobei allerdings a) weder nothwendig war, daß sie dem Reiche zu Lehen gingen, sondern auch allodiale Güter geeignet waren (wiewohl die Beleihung mit den Regalien wohl als die Regel angesehen werden konnte) noch auch b) eine bloße Lehnsverbindung mit andern Staaten, sobald darin nur keine Beschränkung der Regierungsrechte (Landeshoheit) oder Unterordnung unter die Staatsgewalt des Lehnsherrn enthalten war, als ein Hinderniß angesehen werden konnte; und es war nun noch erforderlich:

3) daß der Besitzer auf diese unmittelbaren, von fremder Landeshoheit freien, und blos der Reichshoheit unterworfenen Güter a) einen unmittelbaren Beitrag zu den Reichslasten übernahm, welcher nicht blos dem fürstlichen oder gräflichen Stande angemessen war, sondern welchen zu tragen auch die Besitzung groß genug sein mußte, wiewohl es mit diesem letztern Puncte nicht sehr genau genommen wurde, und daß er b) darauf nun die wirkliche Admission und Introduction in den Reichsfürstenrath oder in ein reichsständisches Grafen=Collegium erlangt hatte [48])."

---

[46]) Warum nicht schlechtweg eines Reichsgrafen, wenn er nur die übrigen Qualificationen hatte, welche nach 2. und 3. erforderlich sein mochten, werden die Entscheidungsgründe darzuthun nicht im Stande sein. Uebrigens gehörten ja die Besitzer von Kniphausen stets zum Reichsgrafenstande, und in dem Diplome von 1653 wurden sie ausdrücklich zu Sitz und Stimme auf Reichs= und Kreisversammlungen zugelassen.

[47]) Von den Entscheidungsgründen selbst wird zugegeben, daß Kniphausen zu dieser Categorie gehörte.

[48]) Daß die wirkliche **Ausübung** der Reichsstandschaft oder die Introduction in ein Grafen=Collegium zu den Bedingungen gehörte, von denen der hohe Adel einer Person abhing, haben die Entscheidungsgründe nach dem Bisherigen nicht beweisen können, wohl aber wird vom Herrn Kläger das Gegentheil dargethan sein.

S. übrigens Anm. XIII. im Anh.

„Das letzte wurde zwar einigemale früher bewilligt, als die Qualification mit unmittelbaren Gütern und die Uebernahme eines Matricularanschlags erfolgen konnte, und dergleichen provisorisch aufgenommene Grafen sind unter dem Namen der Personalisten bekannt. Allein die Reichsstände haben niemals ihren Widerspruch gegen diese Anomalie aufgegeben; die Personalisten blieben verpflichtet, jene Bedingung der unmittelbaren Begüterung zu erfüllen, und die Reichsstände drangen darauf, daß diejenigen, welche dies nicht bewirkten, ihren Sitz wieder aufgeben sollten. Da auch in der frühern Zeit diese vorläufigen Aufnahmen durch Verwendung der größern Höfe sehr befördert worden waren, so ließ man den Kaiser seit Kaiser Karl VI. (1711, 11. Oct.) weiter versprechen:

Wahlcapitulation Art. XXII. §. 2. „Niemanden von den „neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und „Stimmen im Fürstenrathe oder gräflichen Collegien mit Decreten und dergl. anders, als wenn er vorher dasjenige erfüllt, was nach dem 1. Artikel unserer Wahlcapitulation dazu „erfordert wird, zu statten zu kommen.

Dies ist denn auch bei Errichtung des Deutschen Bundes festgehalten worden. Die Ebenbürtigkeit mit den Familien der souveränen Fürsten ist nur den ehemaligen Reichsständen vorbehalten worden, welche im Jahre 1806 und seitdem mittelbar geworden waren. Nur diesen fürstlichen und gräflichen Häusern wird

Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. XIV.

zugesichert, daß sie fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleiben soll. Diese grundgesetzliche Bestimmung bekommt ihre definitive Erklärung durch die ferneren Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1825,

XXIII. Sitzung vom 19. Aug. 1825. §. 98.

und vom 13. Februar 1829,

VII. Sitzung vom 12. März 1829. §. 2. v. Meyer, Staatsacten des Deutschen Bundes. Abth. II. S. 284. und 347.

wodurch den Häuptern der vormals reichsständischen Häuser und zwar den fürstlichen das Prädicat Durchlaucht, den gräflichen das Prädicat Erlaucht beigelegt wurde. Denn indem hier nur die vormals reichsständischen Familien genannt werden, denen

„ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werden sollte."

werden die nicht reichsständischen Familien von selbst ausgeschlossen. Es ist aber auch zugleich aus den von den einzelnen Bundesstaaten der Bundesversammlung übergebenen Verzeichnissen

v. Meyer Staatsacten a. a. O.

ersichtlich, daß diese Sache als Landesangelegenheit behandelt, und die Prädicate Durchlaucht und Erlaucht nicht von dem Deutschen Bunde unmittelbar, sondern nur denen gegeben worden sind, welche von den Bundesstaaten als dazu befähigt angemeldet worden sind. Die gräflich von Bentinck'sche Familie ist darunter nicht befindlich, obgleich die Uebereinkunft vom 8. Juni 1835, und zwar im August 1825 der Bundesversammlung angezeigt, aber von dieser die Garantie derselben erst im März 1826 übernommen wurde [49]).

Bundestagsverhandlungen 1825. XII. Sitzung §. 92. und VI. Sitzung §. 30."

„Die Schriftsteller für den Herrn Kläger:

Die gegenwärtige Lage des Reichsgräflich Aldenburgisch-Bentinckschen Rechtsstreites 2c. S. 46.

---

[49]) Daraus folgt nicht, daß eine bundesgesetzliche Anerkennung des hohen Adels der Familie nicht mehr Statt finde. Bei den Verhandlungen über das Berliner Abkommen sind dem Herrn Grafen von Bentinck seine desfallsigen Rechte von den hohen vermittelnden Mächten vorbehalten, und wenn diese Anerkennung bis zum Tode des letztregierenden Grafen von Niemand beantragt wurde, so waren nur die Zerwürfnisse, in welche dieser durch die oldenburgische Besetzung Kniphausens mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg gerathen war, und später das Interesse seiner vorehelichen Kinder die Veranlassung davon. — Der hohe Adel der Familie konnte ja aber auch ohne die ausdrückliche Anerkennung des Bundes fortbestehen; im ungünstigen Falle würden die Reichsgrafen wenigstens unter den mediatisirten Reichsständen im Sinne des Art. 14. der Bundesacte hinsichtlich ihres Status zu begreifen sein, zumal es auch die Absicht der Mächte war, Kniphausen in den Art. 43. der Congreßacte einzuschließen, Klüber, Acten des W. Congr. V, 73. 117. VII, 93. 116., was indeß unterblieb, weil dem Besitzer dadurch noch sein volles Recht nicht zu Theil zu werden schien. Immerhin bleibt es aber zu beklagen, daß der Ausspruch des Bundes, welcher offenbar allein über diese Frage zu entscheiden befugt, nicht schon längst beantragt ist. Nur durch dies Versäumniß ist der gegenwärtige langwierige und kostspielige Successionsstreit überall möglich geworden, und es würde das Maaß des Unrechts voll machen, wenn das Dasein dieses Streits den Grund abgeben sollte, der rechtmäßigen Familie die bundesgesetzliche Anerkennung ihres hohen Adelstandes länger vorzuenthalten.

führen hiebei zwar an, daß unter den als ebenbürtig (vormals reichsständisch) anerkannten Grafenhäusern mehrere befindlich seien, welche in der That in den vormaligen Grafen-Curien keinen Sitz gehabt hätten, oder welchen es doch an der zweiten Bedingung, dem Besitz unmittelbarer Güter gefehlt habe, und die also bloße Personalisten gegewesen seien."

„Was die sogenannten Personalisten betrifft, deren Zahl aus der von

Moser, Von den Deutschen Reichsständen S. 816.
Häberlin, Handbuch des Deutschen Staatsrechts I. 318.
Lancizolle, Uebersicht der Deutschen Reichs-, Bundes- und Territorial-Verhältnisse — 1830. S. 7.

und besonders dem bekannten:

Genealogischen Reichs- und Staatshandbuche bei Varrentrapp und Wenner von 1742—1804.

noch vermehrt werden könnte, so brauchen wir die besondern Umstände, auf welchen diese für sie gemachte Ausnahme beruhte, nicht näher zu beleuchten. Sie hatten den reichsgräflichen Stand, waren in die Grafen-Collegien aufgenommen, im unangefochtenen Besitz des Sitz- und Stimmrechts und also active wirkliche Mitglieder des hohen reichsständischen Adelstandes. Da nun auch die Deutsche Bundesversammlung gegen ihre Anerkennung als vormalige Reichsstände und ebenbürtige Familien nichts zu erinnern gefunden hat, so folgt aus dieser Anerkennung sicher kein Recht für andere reichsgräfliche Häuser, welche zwar den Besitz eines reichsunmittelbaren und zur Reichsstandschaft möglicher Weise geeigneten Gebiets vor jenen voraus, aber die Admission in ein Grafen-Collegium weder gesucht noch erlangt hatten, sich sofort als reichsständische Häuser zu betrachten."

„Fast dasselbe gilt von einigen andern Häusern, welchen die Rechte des vormals reichsständischen hohen Adels durch die Erklärung der Deutschen Bundesstaaten, in deren Gebiet sie ehemals reichsunmittelbare Güter besitzen, zugestanden worden sein mögen, ohne daß sie jedoch Sitz und Stimme im Deutschen Reiche gehabt hätten. Den Grafen v. Schlitz genannt Görz war die Aufnahme in das wetterauische Grafen-Collegium bereits 1804 zugesagt und nur durch die dazwischen gekommene Auflösung des Deutschen Reiches verhindert worden. Die Grafen von Rechtern-Limpurg (deren Grafen-Diplom von 1706 ist) hatten wegen ihres durch Heirath erworbenen Antheils an der in den Reichsmatricular-Anschlägen begriffenen Herr-

schaft Speckfeld eine Stimme im fränkischen Grafen=Collegio, und darauf, daß sie diese Herrschaft durch eine Erbtochter des Hauses Limburg=Speckfeld erworben haben, kommt so wenig etwas an, als die gleiche Art der Erwerbung der reichsgräflich v. Bentinckschen Familie an ihren reichsständischen Rechten, wenn sie deren gehabt hätten, etwas entziehen würde. Die Grafen von Pappenheim hatten zwar in keinem Reichscollegio eine Stimme, auch findet sich kein Beitrag von ihnen in den Reichsmatrikeln, aber sie hatten als Reichserbmarschälle einen Sitz in dem Reichsfürstenrathe, und wurden in dem

Genealogischen Reichs= und Staatshandbuche (Jahrg. 1802. 1. 362.)

unter den reichsständischen Grafen aufgeführt. Sie wurden von dem Könige von Baiern durch eine Declaration vom 22. März 1807 als Standesherren und durch ein Rescript vom 25. Febr. 1825 als zum hohen Adel und den ebenbürtigen Familien gehörig anerkannt.

Genealogisches Staats=Handbuch 67. Jahrg. S. 636."

„Die jetzige Linie der Grafen von Rechberg hatte zur Zeit des Deutschen Reichs weder die Reichsgrafenwürde noch Reichsstandschaft, obgleich ältere ausgestorbene Linien ihres Hauses beides besaßen. Ob sie reichsunmittelbare Güter, die nicht zur Reichsritterschaft gehörten, besaßen, ist uns nicht bekannt: in den Reichsmatrikeln finden sie sich nur wegen der nachher zur Ritterschaft gezogenen Herrschaften Illerreichheim und Hohen=Rechberg.

Reichsmatrikel aller Kreise v. Gumpelzhaimer S. 86.

Kammergerichts=Matrikel v. 1776 bei Gerstlacher Handbuch d. Reichsges. VI. 882."

„Sie wurden 1810 von dem Könige von Würtemberg in den Grafenstand erhoben; dem Bundestage von Würtemberg unter den gräflichen Häusern genannt, welche zu dem Prädicate Erlaucht berechtigt seien, und sind seitdem zu denselben gerechnet worden.

v. Meyer Staatsacten II. S. 847. 848."

„Dieses Beispiel beweist auch nur, wenn sich alles angegebener Maaßen verhält, daß es den Bundesmitgliedern gestattet gewesen ist, ein gräfliches Haus für ebenbürtig zu erklären: aber es verpflichtet keine Regierung zu einer gleichen Erklärung für andere Familien, die sich in gleichem oder auch noch günstigern Verhältnisse befinden, und giebt diesen kein Recht, ohne eine solche von dem deutschen Bunde genehmigte Erklärung sich die Vorzüge des hohen reichsständischen Adels beizulegen."

„Wenn es hiernach nicht darauf ankommt, ob die reichsgräflichen Familien von Aldenburg und von Bentinck in der oben entwickelten weitern und uneigentlichen Bedeutung zu dem hohen Adel gezählt werden müssen, sondern allein darauf:

ob sie reichsständische Grafen gewesen sind;

so ist aus den Vorträgen der Parteien vollkommen klar, daß sie niemals zur Reichsstandschaft gelangt sind. Auf Varel und die übrigen Oldenburgischen Landestheile, denen von einem Theile der Lehnsfolger die Unmittelbarkeit eingeräumt worden war, wurde zwar vorläufig auch ein Theil des Oldenburg. Reichsanschlages, jedoch nur durch Uebereinkunft mit Oldenburg, übernommen, aber daß dieser jemals dem Reiche angezeigt, genehmigt und wirklich bezahlt worden sei, ist nicht behauptet, und kommt, nachdem die Reichsunmittelbarkeit von Varel wieder hat aufgegeben werden müssen, nicht mehr in Betracht. Kniphausen ist nie mit einem Reichsanschlage belegt worden, wie oben bereits weiter auseinandergesetzt worden ist.“

„Bloße Bemühungen der Grafen von Aldenburg von der einen Seite, die Aufnahme in das westphälische Grafen-Collegium zu erlangen, welches sich kurz vor der Erhebung Anton I. zum Grafen von Aldenburg von dem Wetterauischen getrennt und 1654 die Introduction in den Reichsfürstenrath erlangt hatte,

J. A. Kopp, Discurs von den Reichsgräfl. votis curiatis und deren Ursprung (bei dessen Tr. de insigni differentia inter S. R. J. Comites et Nobiles immed.) p. 634.

konnten hierauf so wenig als Aufforderungen von der andern Seite das Geringste entscheiden, sondern nur die wirkliche Aufnahme in ein Reichs-Collegium, gesetzt auch, daß diese vorläufig nur eine persönliche gewesen und unter der Bedingung ertheilt worden wäre, sich 1) unmittelbare Besitzungen zu verschaffen, was allerdings schon durch den Besitz von Kniphausen bewirkt gewesen sein würde, nachdem der Widerspruch von Seiten Ostfrieslands erledigt war, und 2) darauf einen selbstständigen Matrikular-Anschlag zu übernehmen, was nur von der Entschließung des Grafen von Aldenburg selbst würde abgehangen haben.“

„Indem wir uns aber, was diese reale Qualification betrifft, auf das, was oben schon darüber gesagt worden ist, beziehen, und hier nur von der persönlichen Qualification zu sprechen haben, müssen wir nur bemerken, daß wenn auch die Herrschaft Kniphausen, ungeachtet dessen, was oben dagegen ausgeführt worden ist, als ein

feudum regale anzusehen wäre, dieses doch ihrem Besitzer für sich allein nicht die Würde und Rechte eines Reichsstandes gegeben haben würde. Der Besitz eines Fürstenthums oder Herzogthums machte für sich allein noch nicht zum Fürsten oder Herzog, und der Besitz einer Reichsgrafschaft gab dem Inhaber nicht gräfliche Würde, wie das Beispiel der Freiherrn von Grote als Besitzer der Grafschaft Schauen und mehrerer andern beweist. So waren auch die Grafen von Würtemberg lange schon im Besitz des Herzogthums Teck, ohne darum bis zu ihrer Erhebung zu Herzogen von Würtemberg diesen Titel zu führen.

J. J. Müller: Ob mit Verleihung eines **feudi regalis** zugleich die **dignitas regalis** conferirt werde. Entdecktes Staatscabinet 1. S. 21."

„Zu der persönlichen Würde eines Reichsgrafen mit reichsständischem Rang und Rechten war nun Graf Anton I. nach Inhalt seines Grafen-Diploms (s. oben Abth. III. §. 13.) ganz unläugbar bestimmt. Derselbe wird

„mit allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbes-„Erben, so in rechter Ehe von ihm erzeugt werden möchten, „Manns- und Frauens-Personen absteigender Linien für und „für in ewige Zeit in den Stand, Ehr und Würde der Reichs-„grafen und Gräfinnen erhoben, — zu der Schar, Gemein- und „Gesellschaft der Grafen und Gräfinnen des Reichs zugefügt, „verglichen und gesellet;"

und wird ihm und seinen Nachkommen unter andern auch verliehen:

„Vorgang, Standt, Session, Stimm — Prärogativen in „Reichs- und Kreisversammlungen, auf Landtägen und Zusam-„menkünften, gleich andern des Westphälischen Kreises Grafen „und Herren, dem Wetterauischen, Fränkischen oder auch Schwä-„bischen Grafen-Collegio, welches er dazu erwählen und selbst be-„lieben würde, sich zu associiren, dabei zu sitzen und zu „votiren" ꝛc.

Sodann wird dem Grafen und dessen Nachfolgern das Recht ertheilt:

auf den Fall, daß sie ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Leibeserben von der Welt abgefordert werden sollten, obgleich ein oder mehr Töchter vorhanden wären, einen jeglichen aus dem Geschlechte derer von Aldenburg oder einen andern, welchen sie hiezu am besten qualificirt befinden und ihnen beliebig per

ultimam voluntatem seu inter vivos quocunque modo in den Graf- und Herrschaften zu adoptiren, und zum Erben einzusetzen, auch ihm den Grafentitel zu testiren und zu vermachen,

jedoch sollten sie schuldig sein, denjenigen, welchen sie zu adoptiren und zum Erben einzusetzen gesinnet, vorher dem Kaiser namhaft zu machen; [50]) worauf dann wiederholt wird,

daß sie alle Vorrechte, Regalien u. s. w., so bei des H. R. Reichs unmittelbaren Grafschaften hergebracht,

theilhaftig, insonderheit

daß sie bei allen Deputations-, Münz-, Probations-, Reichs-, Kreistagen und andern Versammlungen, wozu sie denn auch allemal mitbeschrieben werden und bemächtigt sein sollen, in Person oder durch Bevollmächtigte unter den andern Reichsgrafen zu erscheinen u. s. w. berechtigt sein sollen.

So wie es hiernach keinen Zweifel leidet, daß der am 15. Juli 1653, also wenig Wochen nach der oben erwähnten Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinand IV. (welcher bekanntlich vor seinem Vater, Kaiser Ferdinand III., 29. Juni 1654 starb, ohne zur kaiserlichen Regierung zu gelangen) neu creirte Graf Anton I. von Aldenburg zu dem Stamme der Erlauchten bestimmt war: so ist es doch nach den obigen Ausführungen eben so gewiß, daß er und sein Sohn, Graf Anton II., die Bedingungen, von welchen der wirkliche Eintritt in eins der Grafen-Collegien abhing, nicht erfüllt und folglich die Rechte und Vorzüge eines reichsständischen Grafen nie erlangt hat. [51]) Zwar war die Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinand IV. für den regierenden Kaiser an sich nicht verbindlich, sie sprach aber doch eine Regel aus, welche die Reichsstände als Recht geltend machen wollten, und welche auch der regierende Kaiser durch die Aufnahme in die Wahlcapitulation seines Nachfolgers anerkannte und genehmigte." [52])

---

[50]) S. Anm. XIV. im Anh.

[51]) S. Anm. XIV. im Anh. — Wie konnte es übrigens dem Kaiser einfallen, dem minderjährigen Anton II. von Aldenburg den Herzog von Sachsen-Coburg zum Vormunde zu bestellen,

v. Halem, Gesch. des Herzogthums Oldenburg, B. 3. S. 70.

wenn Graf Anton nicht zu dessen **pares** gehörte?

[52]) Diese Behauptung, daß der Vater schon den Beschränkungen unterworfen wurde, welche sich sein Sohn für seine künftige Regierung auferle-

„Wenn nun aber auch die Familie der Grafen von Aldenburg bis zu ihrem Abgang in männlichen Nachfolgern 1738 wohl berechtigt gewesen wäre, sich auf den Grund ihres Diploms immer noch zur Aufnahme in ein reichsständiges Grafen-Collegium zu melden, so kann dies doch nicht von der reichsgräflich Bentinck'schen Familie gesagt werden.

a) Das Diplom derselben

[7.] Anl. y.

war, wie oben (Abth. III. §. 22.) schon ausführlicher angegeben worden, nicht von dem ausgedehnten Inhalt, wie das Aldenburgische. Es fehlt vornehmlich darin die Ertheilung des Rechts:

sich den übrigen Reichsgrafen beizugesellen, ihren Versammlungen beizuwohnen, auf Grafen-, Reichs- und Kreistagen zu erscheinen und Sitz und Stimme darin zu führen."

„Das Bentinck'sche Grafen-Diplom gab also nur die persönliche Reichsgrafenwürde oder den Grafentitel, nicht aber die Berechtigung eines Reichsstandes, und die neuen Grafen konnten nur den Stand

der in- und ausländischen Grafen (indem zugleich die Grafenwürde der Erbkönigreiche und Länder Kaiser Karl V. verliehen wurde) ohne Sitz und Stimme in Reichscollegien

in Anspruch nehmen." [53])

„Nun wird zwar

b) von dem Herrn Kläger behauptet, daß alle Rechte und Verhältnisse der reichsgräflich Aldenburgischen Familie durch die Verheirathung der Erbtochter dieses Hauses, Gräfin Charlotte Sophie, Toch-

---

gen ließ, blos weil er es genehmigte, daß sein Sohn eine solche Capitulation einging, geht denn doch zu weit.

Bedurfte es denn dieser ausdrücklichen Bewilligung des Kaisers, wenn der neue Reichsgraf außer der erworbenen persönlichen Würde auch den Besitz einer unmittelbaren zur Reichsstandschaft qualificirenden Herrschaft beim Reichsgrafen-Collegium nachweisen konnte? Als der Kaiser das Aldenburgische Grafendiplom ertheilte, war er noch durch kein Reichsgesetz beschränkt, aus eigener Machtvollkommenheit Sitz und Stimme in Reichs- und Kreisversammlungen zu ertheilen, und das freilich konnte im Bentinck'schen Diplome nicht mehr geschehen. — Uebrigens darf auch hier auf Anm. XIV. im Anh. verwiesen werden.

[53]) So lange sie nichts als ihr Grafen-Diplom aufzuweisen hatten, allerdings; — die Entscheidungsgründe könnten aber fast zu dem Glauben verleiten, als wenn in diesem Diplome Sitz und Stimme in Reichscollegien versagt worden wären.

ter Graf Anton II., mit dem Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck, sofort auf die Familie des Letztern übergegangen, oder daß die Descendenten aus dieser Ehe in alle, auch persönliche Rechte und Vorzüge der Reichsgrafen von Aldenburg eingetreten seien."

„Was die realen mit der Herrschaft Kniphausen verknüpften Rechte betrifft: So ist die Fortdauer derselben, wenn auch die Besitzer verändert werden, keinem Zweifel unterworfen, und dieser Punkt unter den Parteien nicht bestritten. Der Herr Beklagte übt unstreitig in den Besitzungen des Aldenburgischen Hauses, als dessen Nachfolger, alle Befugnisse aus und genießt alle die Vorzüge, welche durch die Verordnungen des Grafen Anton Günther von Oldenburg und die Verträge mit dem Königl. Dänischen, Herzogl. Holsteinischen, Fürstlich Anhaltischen Hause mit diesen Besitzungen verbunden sind. Dem Inhaber dieser Besitzungen wird auch nichts von den persönlichen Rechten und Vorzügen streitig gemacht, welche aus der untergeordneten Landeshoheit,[54]) wie sie ehemals im Verhältniß zum Deutschen Reiche und jetzt, vermöge des Vertrags vom 8. Junius 1825, im Verhältniß zu dem Großherzogthum Oldenburg und dem Deutschen Bunde den Landesherren von Kniphausen zusteht, für denselben abzuleiten sind."

„Allein von diesen ist hier nicht die Rede, sondern von den Rechten oder der persönlichen staatsrechtlichen Stellung, welche die reichgräflich Bentinck'sche Familie außerdem einnimmt. Die Rechte der Landesherrlichkeit, der untergeordneten oder unvollkommenen Hoheit ließen sich an sich auch ohne persönliche Standesvorrechte ausüben, und haben mit den Vorzügen der Reichsstandschaft und der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Familien keinen nothwendigen Zusammenhang. Dergleichen landesherrliche Rechte könnten auch unbedenklich von einer Person aus dem niedern Adel oder Bürgerstande ausgeübt werden,[55]) und sind in den ritterschaftlichen und andern Gebieten sehr oft von solchen ausgeübt worden."

„Es fragt sich also hier nur, inwiefern die mit der Landesherrlichkeit nicht wesentlich verknüpften Vorzüge und Rechte des Aldenburgischen Grafenhauses durch die Erbgräfin Charlotte Sophie auf ihren Gemahl und auf ihre Kinder haben übergehen können. Und

---

[54]) Daß diese Landeshoheit keine untergeordnete war und ist, ist bereits zur Genüge gezeigt worden.

[55]) Auch eigentliche Landeshoheit?

hier entscheidet das anerkannt geltende gemeine Recht sehr klar und bestimmt, daß die Ehefrau, mit Ausnahme der wirklichen notorischen Misheirathen, in den Stand und Rang ihres Ehemannes eintritt, aber zugleich den ihrigen aufgiebt. Es ist nur in dem Fürstenstande herkömmlich, daß die Prinzessinnen, deren Gemahl mit einem geringern Titel bekleidet ist, als ihr eigener Familientitel ist, diesen letztern auch in stehender Ehe noch fortführen, aber dieses ist ein rein persönliches Vorrecht, ähnlich der Begünstigung, welche in

L. 12. pr. D. de Senatoribus.

erwähnt wird. Dasselbe findet auch nur in an sich standesmäßigen Ehen statt, wo in derselben Standesklasse nur eine Verschiedenheit des Ranges eintritt. Daher führt die Prinzessin eines kaiserlichen oder königlichen Hauses, auch wenn jene in ein königliches und diese in ein fürstliches Haus vermählt wird, noch den Titel kaiserliche oder königliche Hoheit, und die mit einem Grafen vermählte Prinzessin eines fürstlichen oder königlichen Hauses noch den Titel Durchlaucht oder Hoheit.

Pütter, von dem Unterschied der Stände, S. 155.

Hingegen bei den Töchtern eines gräflichen Hauses, welche einen Mann geringeren Standes heirathen, ist dieses nicht üblich." [56])

„Auf die Kinder geht aber jener höhere Rang der Mutter in keiner Weise über, so wenig als Adel und andere persönliche Standesrechte durch die Mutter vererbt werden. Eine Bedingung für die Ausübung gewisser Rechte kann wohl der Stand der Mutter sein, wie sie es in Ansehung der Successionsfähigkeit der Kinder in den souveränen und reichsständischen Häusern, in Ansehung der Fähigkeit zur Aufnahme in die Deutschen Domstifter, den Deutschen Orden, die Deutschen Zweige des Johanniterordens und anderer Corporationen; ferner in Ansehung des Stimmrechts in manchen ritterschaftlichen landständischen Genossenschaften

Zachariä, von dem ausschließenden Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den sächsischen Landtagsvers.

und andern ähnlichen Verhältnissen war, von welchen sich aber die mehrsten nach und nach verloren haben: allein das ist keine erbliche Nachfolge in Standesrechten, sondern nur das Eintreten und der Nachweis solcher zum Erwerb oder der Ausübung gewisser Rechte erforderlichen Bedingungen. Das eigenthümliche Verhältniß der Un-

---

[56]) S. Anm. XIV. im Anh.

freiheit, selbst in dem ritterschaftlichen Stande, vermöge dessen die Kinder der unfreien Mutter sogar in der Dienstpflicht (Ministerialität) blieben, in welcher sich jene befunden hatte,

von Fürth, die Ministerialien, 1836.

ist schon lange verschwunden, und kommt nicht weiter in Betracht. Es ist vielmehr unstreitiges und bekanntes Recht, daß die ehelichen Kinder in allen Klassen des Adels nur die väterlichen Standesrechte, aber auch diese vollständig erhalten;

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 60.

und daß hingegen diese durch Adoption nicht erworben werden können,

Eichhorn a. a. O.

Runde, Deutsches Privatrecht §. 370.

sondern in diesem Falle wenigstens eine darauf gerichtete Bestätigung des zu einer Standeserhöhung berechtigten Souveräns hinzukommen muß, welche aber eine neue Verleihung in sich schließt."

„Nun war zwar dem Grafen Anton I. von Aldenburg in seinem Grafen-Diplome vom 15. Juli 1653 das Recht eingeräumt worden, im Fall er oder sein Nachfolger keine männliche Leibeserben hätten, einen jeglichen aus dem Geschlechte derer von Aldenburg oder auch einen andern zum Erben sowohl der reichsgräflichen Würde, als der gräflichen Güter einzusetzen, oder auch zu diesem Zwecke zu adoptiren. Allein Graf Anton II., welcher sich in dem Falle befand, keine männliche Erben zu haben, hat von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Er hat in seinem Testamente, welches zwar 11 Jahre vor seinem Tode, und ehe an eine Vermählung seiner Tochter gedacht wurde, nämlich am 25. October 1727 aufgesetzt, aber doch von ihm nicht zurückgenommen und gültig geblieben ist,

Anl. Z. zur Einredeschrift [7.]

Urkunden-Verzeichniß Nr. XLIII.

nur seine Tochter, die Gräfin Charlotte Sophie, zur Erbin eingesetzt.[57]) In den Ehepacten dieser letzten, geschlossen am 10. Mai 1733,

Anl. 27. zur Replik [19.]

Urkunden-Verzeichniß Nr. XLVII.

wird auch dem Grafen Bentinck kein Successionsrecht in den Aldenburgischen Gütern ertheilt, sondern sich lediglich auf das Testament

---

[57]) S. Anm. XIV. im Anh. und Note **) daselbst.

Graf Anton Günthers von 1663 bezogen.[58]) Auf seine Familie sind also die persönlichen Rechte der Aldenburgischen in keiner Hinsicht übertragen worden, und auf seine mit der Gräfin Charlotte Sophie erzeugten Söhne nur die Aldenburgischen Güter, nebst den damit verknüpften Realrechten übergegangen. In Hinsicht auf die persönlichen Standesverhältnisse der reichsgräflich von Aldenburgischen Familie ist aber dieselbe erloschen, und die Nachkommen des Grafen Wilhelm von Bentinck nur nach der ihm selbst ertheilten Standeserhöhung zu beurtheilen." [58a])

„Allerdings besitzt auch die reichsgräflich Bentinck'sche Familie sehr ausgezeichnete Vorrechte. Sie hat

a) in der Herrschaft Varel vermöge der Großherzogl. Oldenburgischen Verordnung vom 14. Januar 1830 über die Herstellung der Gräflich Bentinckschen Berechtigungen in der Herrschaft Varel

Anl. 29. zur Duplik [32.]

ähnliche Regierungsrechte auszuüben, als den ehemaligen, mittelbar gewordenen Landesherren unter dem Namen der Standesherrlichkeit zugesichert worden sind; und sie hat

b) vermöge des Vertrags vom 8. Juni 1825 über die Herrschaft Kniphausen den Besitz und Genuß der Landeshoheit und die persönlichen Rechte und Vorzüge wieder erhalten, welche ihr vor Auflösung des Deutschen Reichs zugestanden. Sie steht hiebei zum Großherzogthum Oldenburg in dem Verhältnisse, in welchem sie ehemals zu dem Deutschen Reiche und dem Kaiser stand. Die Herrschaft Kniphausen soll zwar ein besonderes Land ausmachen, aber kein souveränes, sondern ein unter der Hoheit des Großherzogthums Oldenburg stehendes, über welches der großherzogl. Staatsregierung dieselben höhern Staatsgerechtsame zustehen, welche vormals der Deutschen Reichsregierung über die unmittelbaren Reichsgebiete zuständig waren, jedoch mit einigen besondern Modificationen, durch welche sie in einigen Punkten beschränkt, in andern aber auch erweitert zu sein scheinen." [59])

„Was aber insbesondere die persönliche staatsrechtliche Stellung

---

[58]) Auch die Aldenburgischen statuta familiae, und diese Ehepacten waren, was nicht zu übersehen ist, vom Könige von Dänemark confirmirt.

[58a]) S. die vorige Note.

[59]) Wie auffallend und unwahr alle diese Behauptungen sind, ist schon in Anm. X. im Anh. gezeigt worden.

der gräflichen Familie betrifft: so kann auch sie den souveränen nicht zugerechnet werden. Dieselbe hat nach den Worten des Vertrags nur wieder erhalten, was sie unter der Deutschen Reichsverfassung besaß und ist nicht in unmittelbare Verbindung mit dem Deutschen Bunde eingetreten, so daß der regierende Graf Mitglied desselben geworden wäre, sondern nur mittelbar durch die Unterordnung unter das Großherzogthum Oldenburg demselben angehörig ist. Daher kann sich auch die gräfliche Familie dieser Unterordnung für ihre Person, insofern diese im Großherzogthum oder in ihren dortigen Besitzungen, Kniphausen mit eingeschlossen, domicilirt sind, so wenig entziehen, als die Herrschaft Kniphausen derselben entzogen werden kann, und in Ansehung des regierenden Herrn Grafen und seiner Familie (dieses in einem engern Sinne genommen) ist das Domicil in Oldenburg durch den Besitz von Kniphausen und der übrigen landsässigen Güter von Rechtswegen begründet. So wie also auch in der Deutschen Reichsverfassung die Reichsunmittelbaren dennoch ihrer Landesherrlichkeit ungeachtet Unterthanen des Reichs waren: so sind auch die Grafen von Bentinck jetzt Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg, ungeachtet sie zu der privilegirtesten Klasse desselben gehören. Sie sind für ihre Personen, wie ehemals den Reichsgerichten, jetzt dem Großherzogl. Oberappellationsgerichte unterworfen,

Vertrag v. 8. Juni 1825, Art. VI. d.

und müssen auch die Klagen der Unterthanen, welche bei den Reichsgerichten angebracht werden konnten, insbesondere wegen Ueberschreitung der Regierungsrechte,

Wahlcapitulation Art XV. §. 9. und Art. XIX. §. 6. n. 7.

die Jurisdiction desselben anerkennen.“ [60])

„Daher müssen wir es zwar gänzlich dahin gestellt sein lassen, und uns jedes Urtheils darüber enthalten: ob die Grafen von Bentinck einem hohen nicht reichsständischen Adel in dem oben entwickelten Sinne zugerechnet werden müssen; [61]) allein unsere recht-

---

[60]) Auch alle in diesem Absatze enthaltenen Behauptungen sind falsch. S. Anm. X. im Anh. Keinem der beiden streitenden Theile ist es eingefallen, zu behaupten, daß sie Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg seien. Wodurch daher der Hr. Verfasser der Enscheidungsgründe zu dieser dem Inhalte der Acten geradezu widerstreitenden Behauptung veranlaßt sein mag, bleibt ein Problem.

[61]) Die selbst günstige Entscheidung dieser Frage würde dem Hrn. Kläger sehr gleichgültig sein.

liche Ueberzeugung über ihre persönliche staatsrechtliche Stellung, soweit die Entscheidung für die gegenwärtige Sache erforderlich ist, dahin auszusprechen:

1) daß die Descendenten des Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck nicht in die persönlichen Standesverhältnisse der mit Anton II. ausgestorbenen Grafen von Aldenburg eingetreten sind;

2) daß aber auch die Grafen von Aldenburg die Rechte und Vorzüge des reichsständischen Grafenstandes nicht wirklich erlangt haben; und

3) die Grafen von Bentinck demzufolge auf die Rechte und Vorzüge des hohen reichsständischen Adels keinen Anspruch haben." [62])

§. 8. 9.

„Hierauf können wir zu der weiteren Streitfrage übergehen:

III.

welche Wirkungen der angeblich seit 1801 ohne kirchliche Förmlichkeit eingegangenen, aber am 8. September 1816 unter Beobachtung aller kirchlichen Feierlichkeiten geschlossenen Ehe des Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck mit Sara Margarethe Gerdes, Tochter eines Landmannes, beizulegen sind?"

Die Thatsachen, heißt es, liegen klar vor. Die Frau Mutter des Herrn Beklagten, zweite Gemahlin des Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich, habe vor ihrer Verheirathung dem Stande gemeiner Landleute angehört; ihr Vater sei ein unbemittelter Brinksitzer zu Bockhorn gewesen, sie selbst habe als Magd in Varel gedient. Daß sie selbst, oder ihre Eltern Leibeigen gewesen, sei nicht behauptet; auf die angebliche Leibeigenschaft ihrer entfernteren Voreltern könne aber nichts ankommen.

Wenn nun aber nur bei dem reichsständischen Fürsten- und Grafenstande, oder dem, was in Deutschland der hohe Adel genannt werde, Standesgenossenschaft (nicht aber vollkommene Standesgleichheit) oder Ebenbürtigkeit der Gemahlin eine Bedingung der Succes-

---

[62]) Ob der kundige Leser mit diesen Resultaten einverstanden ist?

sionsfähigkeit der Kinder sei [63]): so folge daraus von selbst, daß bei allen zu diesem hohen Adel nicht gehörigen Familien, wenn ihnen gleich in anderer Hinsicht der Rang und die Würde des hohen Adels zugeschrieben werden könne, das gemeine Eherecht der Kirche und des Staats zur Anwendung kommen müssen.

Auch besondere Familienstatuten, welche die Ebenbürtigkeit der Gemahlin zur Bedingung der Successionsfähigkeit der Kinder gemacht hätten, seien nicht vorhanden. Vielmehr entscheide das Testament des Grafen Anton **II.** von Aldenburg geradezu und ganz bestimmt für das Gegentheil. Denn in diesem verordne er:

> daß bei der Wahl eines Gatten für seine Tochter weder auf Hoheit, Vermögen, Alliance, noch sonst einige dergleichen Absicht gesehen, sondern bloß derjenige erwählt werden soll, welcher das beste und aufrichtigste Gemüth hat, und mit welchem sie, nach ihrem (eigenen) Ermessen am glücklichsten und vergnügtesten werde leben können [64]).

Daher seien der fraglichen Ehe sowohl überhaupt, als insbesondere in Beziehung auf die Successionsfähigkeit der Kinder alle Wirkungen eines **matrimonii legitimi, veri et rati** beizulegen; nämlich von da an, als diese Ehe wirklich auf eine gesetzmäßige Weise geschlossen worden sei.

Dagegen könnten einer bloßen, ohne alle kirchliche Förmlichkeiten geschlossenen, sogenannten Gewissensehe, solche Wirkungen nicht beigelegt werden, indem jedenfalls in Beziehung auf das neuere seit der Reformation entstandene Recht unter den deutschen Protestanten die kirchliche Form der Trauung und Einsegnung zu dem rechtlichen Dasein einer Ehe wesentlich nothwendig sei, wenn nicht durch Landesge-

---

[63]) Dies steht mit dem Obigen in Widerspruch. S. S. 44. Note 38. das.

[64]) Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Testator eine standesmäßige Verbindung für unnöthig erklären wollte, und wenn er es wollte, so können daraus für und gegen seine Nachkommen keine Folgerungen gezogen werden, weil er nicht befugt war, an den Fundamentalgesetzen der Familie Abänderungen zu treffen, und der Fideicommißstiftung sowie den mit ihr zusammenhängenden Gesetzen und Verträgen zu derogiren.

Nach dem Testamente Anton Günthers soll selbst bei den Fräulein auf standesmäßige Alliancen gesehen werden. — Bis auf den obigen Fall haben auch alle Mitglieder der Familie standesmäßige Ehen geschlossen, und sich in ihren Ehepacten auf das, was bei hohen Standespersonen üblich ist, bezogen.

setze eine andere Form vorgeschrieben sei. Diese kirchliche Form der Trauung und Einsegnung werde aber auch namentlich von den oldenburgischen Kirchenordnungen vom 13. Juli 1573 und 16. Juli 1725 verlangt.

Namentlich werde auch bei einer sogenannten Gewissensehe die Untreue des einen Theils nicht für einen Ehebruch angesehen, und könnten auch nicht, wenn sich jemand mit mehr als einer Person des andern Geschlechts in eine sogenannte Gewissensehe einließe, der Thatbestand und die Strafe der Bigamie als begründet angenommen werden.

Die

Peinl. Gerichtsordnung K. Karl V. c. 120 und 121

spreche in beiden Fällen des Ehebruchs und der Bigamie nur von dem Ehemann oder dem Eheweib, welche die eheliche Treue brechen, oder bei Lebzeiten der ersten Ehegesellen ein ander Weib oder einen andern Mann,

in Gestalt der heiligen Ehe

nehmen. Diese Form der Ehe müsse also vorhanden sein, wenn das Laster der zweifachen Ehe solle angenommen werden können, und daher müsse sowohl die erste als die zweite Ehe in der gesetzlichen Form, sei dieses nun die priesterliche Trauung oder eine andere durch die Gesetze vorgeschriebene Feierlichkeit geschlossen sein.

Daher sei auch unter den neueren Criminalisten kein Zweifel darüber, daß die Beobachtung der zur Gültigkeit der Ehe nöthigen äußern Förmlichkeiten zum Thatbestand des Verbrechens erforderlich sei.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 385.
Tittmann, Handbuch des Strafrechts §. 584.
Martin, Lehrbuch des Criminalrechts §. 296.
Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 444.

Alles dieses gebe eine Bestätigung für die rechtliche Ueberzeugung, daß der sogenannten Gewissensehe das Merkmal der wahren Ehe, nämlich das Verbot und die Nichtigkeit der einseitigen willkührlichen Auflösung, gänzlich fehle. Sie stehe nicht unter dem Schutze der kirchlichen und bürgerlichen Heiligkeit, und sie werde in den meisten neueren Gesetzen geradezu verboten.

Die Entscheidungsgründe schreiten sodann im

§. 9.

zur Untersuchung der weitern Frage,

in wie weit der Landesherr sich von den kirchlichen Ordnun-

gen dispensiren könne, namentlich von der kirchlichen Trauung und Einsegnung seiner Ehe?

Wenn es blos darauf ankomme, ob der Souverän von den für die Unterthanen verbindlichen Gesetzen für seine Person abzuweichen befugt sei, so werde dies in so weit nicht bestritten werden können, als der Souverän überhaupt als solcher einer persönlichen Verantwortlichkeit nicht unterworfen sei.

Daß nun die katholischen Souveräns in Ehesachen das Recht der Dispensation weder für Andere noch für sich selbst haben, sei eine anerkannte Sache. Den protestantischen Landesherren räume man die Befugniß zur Dispensation in kirchlichen Angelegenheiten ein, und zwar theils vermöge der Staatsgewalt, theils vermöge des Rechts, welches ihnen als obersten Bischöfen ihres Landes zugeschrieben werde.

Es heißt dann wörtlich weiter:

„Indessen sagt doch einem jeden die gesunde Vernunft und das Gefühl für Recht und Sittlichkeit, daß diese Macht der Dispensation ihre Grenzen haben müsse, und kein Loszählen von allen religiösen und moralischen Vorschriften darunter begriffen sein könne. Ueber diese Gränzen ist viel gestritten worden, namentlich: in wie weit von den Ehehindernissen der Verwandtschaft dispensirt werden könne; imgleichen: ob die weltliche Regierung sich erlauben dürfe, die Ehescheidungsgründe weiter auszudehnen, als die Worte Christi gestatten. Dies sind aber nicht die einzigen Punkte, welche über die menschliche gewillkührte Gesetzgebung hinauszugehen scheinen und durch die Natur der Sache selbst, wenigstens in den wesentlichen Theilen, unabänderlich bestimmt sind. Dahin gehört das Verhältniß der Ehegatten unter einander, der Umfang der elterlichen Pflichten und dadurch begründeter Rechte, und nicht minder auch in gewisser Weise die äußere Form, durch welche eines Theils die ernstliche, wohl überlegte und freie Einwilligung der Parteien außer Zweifel gesetzt, andern Theils die Gesetzmäßigkeit dieser Einwilligung in Beziehung sowohl auf das Interesse der öffentlichen Ordnung, als auch der Rechte der Familien, gesichert, und endlich der Ehe diejenige Oeffentlichkeit gegeben wird, welche sie bedarf, um auch von andern anerkannt und in ihrem Rechte geachtet zu werden. Dies letztere ist aber nur das Interesse der äußern bürgerlichen Ordnung, über welches sich selbst der Landesherr nicht hinwegsetzen darf, und von welchem er sich eben so wenig dispensiren kann, als von andern Pflichten des natürlichen Rechts,

welche älter sind, als jede positive Gesetzgebung, und die unveränderliche Grundlage derselben ausmachen. Denn schon in Hinsicht dieser äußern Ordnung kommt bei dem Souverän vieles in Betracht, was sogar eine strengere Festhaltung derselben erfordert, als bei den Familien der Unterthanen; die Festigkeit und Sicherheit der Successionsordnung ist bei weitem nothwendiger, als bei den Unterthanen, indem jede Störung und Ungewißheit derselben nicht ohne große Nachtheile für das Land bleiben kann." *)

„Faßt man aber die moralische und kirchliche Seite ins Auge, so tritt die Wichtigkeit der Trauung und Einsegnung und die Unerläßlichkeit derselben noch stärker hervor, und man wird dann nicht sagen können, daß sie eine bloße Form sei. Die Ehe steht mit der Religion in der innigsten Verbindung, und erhebt sich dadurch, daß ein höherer sittlicher Zweck bei den Ehegatten zum Grunde liegt, über die blos animalische Gemeinschaft der Geschlechter und die Befriedigung eines blos sinnlichen Naturtriebes. Sie wird durch das Bewußtsein dieses Zwecks und durch die Anerkennung im Angesichte der Kirche veredelt und geheiligt, und da sie zugleich der wichtigste Schritt ist, welchen ein Mensch in seinem Leben thun kann, so kann ein religiös gesinnter Mensch denselben nicht vornehmen, ohne zu der feierlichen Erklärung seines Willens die höhere Weihe zu erbitten, welche ihm seine Kirche gewähren kann. Dies ist eine Pflicht, welche die Kirche ihren Angehörigen auflegt, und wovon die weltliche Macht nicht entbinden kann. Da nun, wie oben ausgeführt wurde, die protestantische Kirche seit der Reformation in den meisten Deutschen Ländern mit der weltlichen Macht darin einverstanden gewesen ist, daß sie nicht durch eine bloße Willenserklärung der Parteien geschlossen werde, sondern durch die Zusammengebung durch einen „berufenen und verordneten Diener des göttlichen Wortes" nach feierlich erklärter Einwilligung und durch die darauf folgende Einsegnung: so kann auch davon die weltliche Macht überhaupt, der Landesherr also auch sich selbst nicht dispensiren."

Die deutschen Reichsgerichte, wird dann weiter gesagt, hätten niemals zugegeben, obgleich sie selbst in Ehesachen nicht competent gewesen, daß die Souveränität der deutschen Landesherren sie zu Entscheidungen in ihren eigenen Ehesachen berechtige, so oft auch dergleichen versucht worden. Es sei vielmehr immer darauf erkannt worden,

*) Läßt sich damit die Successionsfähigkeit der Mantelkinder vereinigen?

daß Ehestreitigkeiten durch gewählte Schiedsrichter, Consistorien, welche mit unparteiischen Mitgliedern verstärkt worden, oder auf dem Wege der Actenversendung, also immer auf dem Rechtswege entschieden werden mußten. — So wenig nun selbst ein Souverän zu einer eigenmächtigen Scheidung ohne richterliches Erkenntniß befugt sei, eben so wenig sei er berechtigt, in andern zur Substanz der Ehe gehörigen Punkten sich selbst von der gesetzlichen Ordnung zu entbinden. Er würde damit nichts erreichen, als daß, da er selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, daß das auf solche Weise eingegangene Verhältniß zwar factisch bestände und straflos bliebe, aber nicht, daß es zu einem rechtlichen erhoben würde, oder mit andern Worten, daß es zwar nicht wider seinen Willen getrennt werden könnte, daß es aber für Andere keine rechtliche Verbindlichkeit haben, und ihren Rechten nicht entgegengesetzt werden könne. Seien also Familien-Statuten und Verträge vorhanden, so könne sich davon auch der Souverän, eben wegen ihrer vertragsmäßigen Eigenschaft nicht dispensiren. Daher müsse sich die Befugniß nothwendig auf solche Dinge beschränken, welche nicht das Wesentliche der bestehenden kirchlichen Ordnung beträfen: als das Aufgebot, die Nebenpunkte der Trauungsformel, die Competenz des Geistlichen, und andere vorschriftsmäßige Solennitäten.

Wenn man aber auch dieses Recht der Dispensation dem Landesherrn von Kniphausen zuschreiben wollte, so würde doch diese Dispensation bestimmt und in gehöriger Form, also ausdrücklich, ertheilt werden müssen. Durch eine solche allein könnte eine wirkliche Ehe von dem Concubinate unterschieden werden. Immer müsse doch

1) über der Absicht der Parteien eine vollkommene Gewißheit vorhanden sein, und

2) diese Absicht auf eine wirkliche Ehe gerichtet sein.

Dieses Beides lasse sich nun aber ohne ausdrückliche bestimmte Erklärung nicht wohl erreichen. Nun sei aber factisch unbestritten:

1) daß der verstorbene Herr Reichsgraf Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck von 1801 an bis zur erfolgten kirchlichen Trauung im Jahre 1816 mit seiner nachherigen Gemahlin in der äußern Form des Concubinats, nicht in der Ehe gelebt habe. Es habe dieser Verbindung nicht blos an der Trauung gefehlt, wie Beklagter Seits zugegeben werde, sondern die nachmalige Frau Gräfin habe auch in dem gräflichen Hause nicht als Frau, und zwar nicht nur ohne den Namen der wirklichen Gemahlin, sondern auch ohne irgend einen geringeren, aber doch den Frauenstand bezeichnenden Namen,

vielmehr nur unter der Bezeichnung des ledigen Standes als Jungfer und Demoiselle gelebt. Es seien aber auch

2) diejenigen Umstände, welche von dem Herrn Beklagten angeführt worden, um zu beweisen, daß diesem äußern Scheine ein ganz anderes Verhältniß zum Grunde gelegen habe, selbst wenn sie alle für richtig angenommen würden, nicht geeignet, diesen Nachweis zu begründen.

Im

§. 10.

wird sodann die Frage erörtert:

welche Wirkung der am 8. September 1816 wirklich vollzogenen förmlichen Ehe der Eltern des Herrn Beklagten in Beziehung auf die Legitimität und Successionsfähigkeit der früher gebornen Kinder beizulegen sei?

Von dem Herrn Kläger sei behauptet worden, daß der Herr Beklagte und seine Brüder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern dennoch nicht legitim und successionsberechtigt worden seien:

a) weil diese Ehe als eine Misheirath ihnen keinen Anspruch auf Namen und Stand der reichsgräflich Bentinckschen Familie und kein Successionsrecht in die Herrschaft Kniphausen, als eines mit Landesherrlichkeit[65]) versehenen ehemaligen Reichslandes, habe verschaffen können;

b) weil die Legitimation durch nachfolgende Ehe kein Successionsrecht auf Lehen gäbe;

c) weil insbesondere die Aldenburg-Bentincksche Fideicommißstiftung nur die wirklich ehelich Gebornen zur Nachfolge in die Fideicommißherrschaften und Güter berufen.

Die Enscheidungsgründe beziehen sich hier ad a) auf ihre früheren Ausführungen, wonach sie wiederholen, daß die Ungleichheit des Standes nur bei wirklich reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern der Successionsfähigkeit der Kinder entgegenstehe, die

---

[65]) Daß die Entscheidungsgründe keinen Anstand nehmen, dem Herrn Kläger selbst die Landesherrlichkeit, welche sie mit so vieler Mühe zu gestalten und zu begründen gesucht haben, in den Mund zu legen, ist wahrlich befremdend. In der Replik §. 73. wird doch ausdrücklich gesagt: „die Mitglieder dieser ehemals reichsunmittelbaren, noch jetzt mit Landeshoheit regierenden, vor allen deutschen Standesherren politisch und staatsrechtlich bevorzugten gräflichen Familie . . . . können mit einer ehemaligen Bauern- und Dienstmagd keine standesmäßige Ehe schließen.

Familie der Herren Reichsgrafen von Bentinck aber für eine reichsständische, bei welcher der Begriff einer Misheirath rechtliche Folgen habe, nicht zu achten sei, daß auch die Herrschaft Kniphausen nicht als ein solches Besitzthum betrachtet werden könne, zu dessen Erwerbung ein höherer Stand gehöre. Auch sei

ad b) bereits auseinandergesetzt, daß kein Theil der aldenburg-bentinckschen Fideicommißgüter jetzt noch in einem Lehnsverbande begriffen sei, so daß also die Frage: in wie weit die durch nachfolgende Ehe Legitimirten im Lehn succediren können, hier zunächst gar nicht zur Sprache kommen würde, wenn man nicht das Bedenken aufstellen wollte, daß die Herrschaft Kniphausen doch nicht brabantisches Lehn gewesen sei, und wenn einmal dadurch ein gewisses Successionsrecht der Familie begründet worden wäre, dieses in Ansehung der Familie auch dennoch fortdauern müßte, nachdem der Entstehungsgrund desselben, die Lehnseigenschaft des Objects, aufgehoben worden war.[66])

Es wird sodann in

§. 11.

die Successionsfähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimirtn Kinder nach gemeinem Rechte und nach deutschen Particularrechten erörtert. Von den Letzteren wird eine große Zahl angeführt, welche solchen Kindern die Rechte ehelicher Kinder beilegen. Sie beweisen aber weiter nichts, als daß diese Kinder eben so, wie nach gemeinem Rechte, zur Succession in das der Disposition der Eltern unterworfene Vermögen zugelassen werden, während über ihre Fähigkeit zur Succession in Lehen und Familienfideicommisse nichts gesagt wird.[67])

Es wird sodann der Inhalt verschiedener Particularrechte unter-

---

[66]) S. Note 4 oben.

[67]) Es konnte auch gar nicht die Absicht dieser Particularrechte, welche nur das gemeine Erbrecht feststellen, sein, Bestimmungen über die Fähigkeit der Mantelkinder zur Succession in Lehen und Familienfideicommisse zu geben, da diese sich nach besondern Gesetzen, Gewohnheiten und Statuten richten. Da auch die Natur der Sache es gebietet, bei diesen Successionsarten besondere Principien zu befolgen, so können auf sie Gesetze, welche die gemeine Erbfolge betreffen, nur dann bezogen werden, wenn ihr Inhalt es unzweifelhaft erheischt. Dies letzte Resultat konnte aber nicht gewonnen werden.

sucht, welche ausdrückliche Bestimmungen über diese Frage enthalten, und daraus ein den Mantelkindern günstiges Resultat hergeleitet.[68]) Im

§. 12.

wird dann ferner die Frage untersucht, ob die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder nach gemeinem longobardischen Lehnrecht zur Lehnfolge berechtigt seien.

Diese Frage hänge von der Erklärung der bekannten Stelle ab:

II. F. 26. §. 4. Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur (vocantur).

Die Ansichten über diesen Gegenstand seien von jeher, aber vorzüglich in der neueren Zeit und in Deutschland, sehr schwankend gewesen. Während in der ältern Zeit und in andern Ländern darüber keine Verschiedenheit obgewaltet, vielmehr sich ein ziemlich feststehendes Recht für die Mantelkinder ausgebildet gehabt habe, sei in der neuesten Zeit die Mehrheit der Germanisten der entgegengesetzten Ansicht beigetreten.[69]). — Die Entscheidungsgründe erklären dann die Sache nach ausführlicher Erörterung für zweifelhaft, und kommen dann zu dem Schluß: wie man auch über die sehr zweifelhafte Auslegung des Textes **II. F. 26. 4.** sich entscheiden möge, so sei das canonische Recht für diesen, die Ehe und deren Wirkungen betreffenden Gegenstand so lange durchgreifend, als nicht besondere particularrechtliche Bestimmungen wiederum etwas anderes verordnet hätten.

Was aber den vorliegenden besondern Fall betreffe, so sei die

---

[68]) Hier nur die Bemerkung, daß die Entscheidungsgründe, statt zu berücksichtigen, daß nach der Natur der Sache Mantelkinder in Lehen (und dasselbe gilt von Familien-Fideicommissen) nicht succediren können, weil hier das Recht der Nachfolge auf **pactum et providentia majorum** beruht, weshalb der zeitige Besitzer nicht befugt sein kann, durch eine Handlung der Willkühr seiner Person Successionsfähigkeit zu verschaffen, welche ihr nicht schon durch ihre Geburt zusteht, und daher für die Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder ein stringenter Beweis verlangt werden muß, umgekehrt den Beweis zu verlangen scheinen, daß die Grundsätze der Lehnfolgefähigkeit von denen der gemeinen Erbfähigkeit abweichen.

[69]) Gewiß mit Recht. S. Heffter, Erbfolgerechte der Mantelkinder §. 12.

Anwendung der strengeren lehnrechtlichen Grundsätze in demselben schon dadurch ausgeschlossen, daß

a) die Bestandtheile des Gräflich Aldenburg-Bentinckschen Familien-Fideicommisses mit alleiniger Ausnahme der Herrschaft Kniphausen mit einem Lehnsnexus nicht behaftet gewesen und seien; [70])

b) der brabantische Lehnsverband, in welchem Kniphausen einst gestanden, aber selbst, theils nach den brabantischen Lehnsgewohnheiten, theils aber auch nach dem besonderen über die Auftragung der Herrschaft Kniphausen geschlossenen Lehnsvertrage, so locker gewesen sei, daß außer den bedungenen Lehnsprästationen der lehnsherrliche Schutz auf der einen, und die vasallitische Ergebenheit auf der andern Seite die einzige Wirkung desselben gewesen seien.

Denn indem dem Lehnsmann selbst durch die Natur des Lehns, als eines freien niemals [71]) dem Heimfall unterworfenen Erblehn schon eine fast ganz uneingeschränkte Disposition über dasselbe eingeräumt worden, [72]) sei noch bedungen worden, daß nicht einmal die an sich schon so milden brabantischen Lehnsgewohnheiten (vornehmlich die Pflicht des Vasallen, zu Veräußerungen einen speciellen Indult auszuwirken) zur Anwendung kommen sollten. [73])

§. 13.

Der Antrag des Herrn Klägers:

dem Herrn Beklagten die Führung des väterlichen Namens, Ranges und Wappens zu untersagen

---

[70]) Wäre dies auch wahr (s. jedoch Anm. II. im Anh.), so ist doch das ganze Fideicommiß vom Stifter ausdrücklich für ein **corpus pro indiviso** erklärt, so daß derjenige, welcher durch das Lehnrecht von der Succession in den einen Theil des Fideicommisses ausgeschlossen ist, damit auch von den übrigen Theilen des Fideicommisses ausgeschlossen bleibt.

[71]) Niemals? auch dann nicht, wenn die ganze vasallitische Familie ausstarb, und niemand mehr vorhanden war, der die vasallitische Nachfolge in Anspruch nehmen konnte?

[72]) Kniphausen war schon vor 1667 brabantisches Lehn (s. Anm. III.) und damals fand eine **dispositio mortis causa** über das Lehn nicht Statt.

[73]) Hierbei wird gänzlich verkannt, daß Kniphausen immerhin die Natur eines Lehns behielt, daß daher auch die Lehnfolger nach Lehnrecht fähig sein müßten. S. Anm. IV. im Anh.

wird als unbegründet verworfen. Es ist nach dem Vorhergehenden schon zu erwarten, daß die Rechte des hohen Adels bei Beurtheilung dieser Frage ganz unberücksichtigt geblieben sind. Für den übrigen Adel kommen die Enscheidungsgründe nach ausführlicher Untersuchung zu dem Resultat:[74]) daß der väterliche Adelstand in der Regel, und in Ermangelung entgegenstehender Landesgesetze nicht blos den in stehender rechtmäßiger Ehe gebornen, sondern auch den vor ihr zur Welt gekommenen, aber ehelich gewordenen Kindern zukomme, und daß dabei der unadliche Stand der Mutter nicht in Betracht komme.

Schließlich heißt es im

§. 14.

„Es ist sonach nur noch zu untersuchen:

ob in der Fideicommiß-Stiftung, kraft deren der Herr Kläger die Abtretung der dazu gehörigen Herrschaften und Güter verlangt, und der Herr Beklagte selbst diese Güter mit Ausschließung seiner Schwestern aus der ersten Ehe seines verstorbenen Vaters besitzt, ein Grund liege, den Herrn Beklagten und seine Brüder von der Nachfolge in dem Fideicommiß auszuschließen?“

„Die Gründe, aus welchen die rechtliche Entscheidung dieser Frage abzuleiten sein wird, sind größtentheils schon in den bisherigen Auseinandersetzungen entwickelt worden.“

„Es ist gezeigt worden, daß die Familie der Herren Grafen von Bentinck zu dem hohen Adel im engern staatsrechtlichen Sinne, wo der wirkliche Besitz der Reichsstandschaft das wesentliche unterscheidende Merkmal ausmacht, nicht gerechnet werden kann; daß auch die Herrschaft Kniphausen (da die übrigen Besitzungen von der Errichtung des Fideicommisses an landsässig gewesen sind, und also von ihr allein die Rede ist) kein solches Besitzthum ist, dessen Erwerbung nur dem hohen Adel frei stände, oder welches seinen Erwerber von selbst in die Klasse des hohen (reichsständischen, souveränen und diesem ebenbürtigen) Adels versetzte; endlich, daß auch sämmtliche Bestandtheile des gräflich Aldenburg-Bentinckschen Fideicommisses, mit Ausnahme von Kniphausen, von Anbeginn (von Errichtung desselben an) lehnfrei gewesen sind, und Kniphausen mit dem Aufhören des Lehnsverbandes mit dem Herzogthum Brabant gleichfalls völlig lehnfrei geworden,

---

[74]) Dessen Richtigkeit hier dahin gestellt bleiben kann.

auch nie ein unmittelbares Reichslehn und nie ein **feudum regale et majus** gewesen ist." [75])

„Daraus folgt dann in Hinsicht auf die noch übrigen Punkte unserer rechtlichen Beurtheilung, daß dabei nur die gemeinrechtlichen Grundsätze von Familien=Fideicommissen [76]) und zwar ohne durch lehnsherrliche Rechte beschränkt zu sein (da die so äußerst lockere brabantische Lehnsverbindung hierin der Disposition des Stifters und der Fideicommiß=Interessenten gar keine Grenzen setzte), zur Norm zu nehmen sind."

„Es ist aber

A. ehe wir dazu übergehen, noch eine von dem Herrn Beklagten angeregte Präliminarfrage zu erörtern."

„Derselbe hat nämlich die Einrede vorgetragen, daß das ganze Fideicommiß durch die im Jahre 1811 eingetretene Herrschaft der französischen Gesetze, und namentlich durch die besondern Verordnungen vom 4. Juli 1811, Art. 155., für das Departement der Wesermündungen, wozu die Herrschaft Varel gezogen worden war,

Bulletin des Lois VI. Ser. T. XV. n. 381.

und vom 24. Januar 1812 für das Departement der Ost=Ems, womit Kniphausen vereinigt worden war,

Bulletin des Lois IV. Ser. T. XVI.

aufgehoben worden sei, diese Verordnungen, deren Text oben mitgetheilt worden ist, besagen auch in der That,

daß alle im **Code Napoleon** untersagten Substitutionen vom Tage an, an welchem dieses Gesetzbuch in den neueren Departements in Kraft trete, aufgehoben und wirkungslos sein sollen."

„Es wird dabei nur die Einschränkung gemacht, daß

die Substitution noch aufrecht gehalten, gelten soll (**tiendra**) zu Gunsten des nächsten Anwärters (**premier appellé**), welcher zur Zeit, wo diese Verordnungen in Kraft treten, bereits geboren ist."

„Auf diese Einschränkung gründet der Herr Kläger die Erwiede=

---

[75]) Wie unrichtig dies alles sei, ist schon in den bisherigen Noten und Anmerk. genügend gezeigt worden.

[76]) Blos diese? Zunächst wird doch der Inhalt des die Fideicommißstiftung enthaltenen Testaments entscheiden müssen, und dessen Sinn sorgfältig zu prüfen sein. Die vielen wohlbegründeten Darstellungen und Ausführungen, welche in dieser Beziehung für den Herrn Kläger gemacht worden, sollen also ganz bei Seite gestellt bleiben!

rung, daß als **premier appellé** derjenige betrachtet werden müsse, welcher nach dem dermaligen Inhaber zur Nachfolge berufen, also bei dem Ableben dieses Inhabers (des am 22. Oct. 1835 verstorbenen Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck) der nächste Nachfolger sei. Dies würde nach dieser Erklärung des Ausdrucks: **premier appellé** der Herr Kläger selbst gewesen sein, da sein Herr Vater, der Graf Johann Karl Bentinck, welcher, wenn die Söhne des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck nicht für successionsfähig gelten sollten, der nächste Fideicommißnachfolger gewesen wäre, schon am 22. Oct. 1833 verstorben war. Bei dem Herrn Kläger würde auch die Bedingung eintreten, daß er bereits auf der Welt war, als das Decret vom 24. Januar 1812 in gesetzliche Kraft trat, da er am 15. Nov. 1787 geboren ist. Beklagter Seits hingegen wird behauptet, daß nur derjenige bereits lebende Fideicommißfolger in Betracht kommen könne, welcher zur Zeit der Einführung des **Code Napoleon** der nächste war, nicht aber die, welche etwa nach Abgang desselben hätten in die Stelle des nächsten Anwärters eintreten können. Der eigentliche **premier appellé**, zu dessen Gunsten das Fideicommiß noch bestehen sollte, sei also nur der älteste Sohn des Grafen Wilh. Gust. Friedr. Bentinck, der am 6. Oct. 1799 geborne und im März 1813 verstorbene damalige Erbgraf Wilhelm Anton Bentinck, gewesen und mit dessen Tode also das Fideicommiß zum freien Erbe, der Inhaber zum **proprietaire incommutable** geworden. Nach Ansicht des Herrn Klägers würde also die Verordnung wegen Aufhebung der Fideicommisse eigentlich den Sinn gehabt haben, daß die Stiftung noch einmal, bei dem Ableben des jetzigen Inhabers ihre Wirkung äußern und der alsdann nächste Anwärter zur Succession gelangen solle, vorausgesetzt, daß er selbst vor Erlaß der Verordnung über die Aufhebung bereits geboren war. Diese Erklärung möchte viel Bedenkliches gegen sich haben, hauptsächlich ist nicht zu glauben, daß man einer ganzen Klasse von Anwärtern, deren unter Umständen eine große Zahl sein könnte, ein solches Recht habe einräumen wollen, und es auch in der That nur e i n e m, dem nächsten, **premier appellé** gesetzlich zugestanden. Es wurde nur für billig gehalten, daß demjenigen, welcher bereits eine nahe Aussicht auf die Nachfolge in einem Fideicommiß, ein sogenanntes eventuelles Recht hatte, dieses, obgleich dasselbe keineswegs als ein ihm zugehöriges Vermögensstück angesehen werden konnte,

L. 42. D. de adquirendo rerum dominio.

doch nicht entzogen werden dürfe. Aber auch nur diesem und wenn dieser vor dem Inhaber starb, oder sich mit dem letztern verglich, so wurde der letzte freier Eigenthümer.

Mailher de Chassat, Commentaire approfondi du Code Civil. T. II. p. 159—179."

„Dessenungeachtet sind wir der rechtlichen Ueberzeugung, daß diese Einrede des Herrn Beklagten nicht zu berücksichtigen sei.

1) Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Herrschaft Kniphausen, so wenig, wie die in dem Herzogthum Oldenburg gelegenen Güter, jemals auf eine völkerrechtlich verbindliche Weise dem Königreich Holland, und dem Kaiserthum Frankreich einverleibt worden ist. In dem Frieden von Tilsit wurde nur die Herrschaft Jever dem Kaiser Napoleon überlassen, nicht aber das davon ganz unabhängige Kniphausen, und es war daher bloß einseitige Gewalt, als er im Tractat von Fontainebleau 1807 die Souveränität darüber an den König von Holland abtrat, und 1811 sie ganz mit Frankreich vereinigte. Dieser Zustand konnte an sich nur als ein factischer, nicht als ein rechtlicher angesehen werden, und wenn nicht eine freie Einwilligung der Interessenten hinzu kam, die aber nie erfolgt ist, niemanden etwas von seinem Recht entziehen. Die Einführung der französischen Gesetze und die beiden angeführten Verordnungen waren gleichfalls Handlungen einseitiger Gewalt, deren Wirksamkeit von selbst hinwegfiel, so wie der factische Zustand, aus dem sie hervorgingen, aufhörte

L. 20. D. de captivis et ex postliminio reversis. Verum est ex pulsis hostibus ex agris quos ceperint, dominia eorum ad priores dominos redire, nec publicari aut praedae loco cedere.

und es war daher auch dem deutschen Kaiser zur Pflicht gemacht worden, das vom Feinde im Reich occupirte oder in **ecclesiasticis** und **politicis** geänderte, nach erfolgtem Frieden in den alten Zustand wieder herzustellen.

Wahlcapitulation K. Franz **II.** Art. **IV.** §. 13."

„Wenn gleich das deutsche Reich zu der Zeit, als Kniphausen an Holland und später an Frankreich gezogen wurde, bereits aufgelöst war: so war doch in jenem Reichsgrundgesetz ein Grundsatz des Staats- und Völkerrechts ausgesprochen, welcher auch für die spätern Verhältnisse gelten muß."

„2. Gesetzt aber auch, der Graf Wilhelm Gustav Friedrich v. Bentinck hätte die Aufhebung des Bentinck'schen Familien-Fideicommisses durch Uebereinkommen mit dem nächsten Anwärter, was sein eigener Sohn war (also der Genehmigung der Obervormundschaft bedurft hätte), bewirken können, so hat er doch solches nicht gethan. Das Fideicommiß bestand noch (tenait) bis zu dem Tode des Erbgrafen Wilhelm Anton im März 1813, und da um dieselbe Zeit die feindliche Invasion ein Ende erreichte, so bedurfte es nicht der Wiederherstellung, sondern es dauerte nun von selbst und von Rechtswegen fort."

„3. Dies ist auch von dem verstorbenen Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich vielfältig und man kann sagen in allen seinen Handlungen unumwunden anerkannt worden. Vorzüglich wichtig ist in dieser Hinsicht sein am 18. März 1818 errichtetes Testament, dessen hieher gehörige Stelle (§. IV.) oben (Abth. III. §. 31.) bereits mitgetheilt wurde, in welcher er sich ganz auf das Testament Graf Anton Günthers v. 23. Apr. 1663 und die darin enthaltene Fideicommißstiftung bezog. Auf diese Fideicommißstiftung gründete derselbe auch die Acte vom 1. Sept. 1827, wodurch er seinem ältesten Sohne den Besitz der Fideicommißgüter übertrug, und sodann auch die Acten und Erklärungen v. 25. Mai 1834 nebst dem dazu Gehörigen, wodurch diese Besitzübergabe auf den jetzigen Herrn Beklagten übertragen wurde. Der Herr Beklagte nahm diese Uebergabe in derselben Acte an; er besitzt die Fideicommißgüter als solche, nicht als Erbe seines Vaters; das Fideicommiß ist der Rechtsgrund seines Besitzes, welchen er nicht eigenmächtig zu verändern im Stande ist, und er hat also auch die fortdauernde Gültigkeit der Fideicommißstiftung anerkannt."

„B. Wenn wir hiernach das Gräfl. Aldenburg-Bentinck'sche Familien-Fideicommiß an sich als mit vollem Rechtsbestande fortdauernd ansehen müssen: so gelangen wir zu der Frage:

ob im Allgemeinen in den deutschen Familien-Fideicommissen und deren rechtlicher Natur ein Grund zu finden ist, diejenigen von der Succession in denselben auszuschließen, welche nicht in stehender rechtmäßiger Ehe geboren sind, namentlich also diejenigen, welche durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt sind?

indem wir alsdann erst zu der Betrachtung übergehen können, ob etwa in dem vorliegenden Falle diese Ausschließung durch die Stiftung selbst und den Willen des Stifters begründet sei."

„Was die Succession der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder im Allgemeinen betrifft: so kann dieselbe, zumal wenn nicht von Lehen und reichsständischen Landen die Rede ist, keinem Bedenken unterworfen sein. Wenn der Stifter des Fideicommisses darüber nichts besonders angeordnet hat: so bleibt es bei dem gemeinen Rechte, welches den geehelichten Kindern dieselben Erb- und Familienrechte zugesteht, wie den in der Ehe gebornen, und sie zu den ehelichen Kindern rechnet. Dabei begegnen wir auch nur einer geringen Meinungsverschiedenheit unter den Rechtsgelehrten. Von den älteren hat

Knipschilt Tr. de fideicommissis familiarum illustrinum. (1750.) c. VIII. n. 327—352.

indem er selbst sich entschieden für die Successionsfähigkeit der Mantelkinder erklärt, eine große Zahl angeführt. Auch

Runde, deutsches Privatr. §. 819.

spricht sich dahin aus, daß die Legitimation in ihren heutigen Wirkungen um so mehr nach den römischen Gesetzen beurtheilt werden müsse, als sie durch diese in Deutschland erst in Gebrauch gekommen sei. Den Geehelichten kann das Zeugniß der ehelichen Geburt, und daß sie aus einem rechten ehelichen untadelhaften Ehebett abstammen, nicht versagt werden.

Carpzov Def. forens. P. II const. 6. def. 15."

„Nur im Stammgut des hohen Adels und in Lehen will

Eichhorn, deutsches Privatr. §. 369.

die Geehelichten von der Succession in Fideicommissen ausschließen, welches aber nach dem, was wir oben ausgeführt haben, hier nicht in Betracht kommt. Allerdings dürfte zwar die Unterscheidung nicht unerheblich sein, welche

Card. Mantica, de conjecturir ultimar. volunt. L. II. und nach ihm

A. Faber, Codex definit. forens. L. VI.

machen: **istos, qui per subsequens matrimonium legitimati sunt, haberi quidem pro legitimis simpliciter et absolute, quantum ad ea omnia, quae ab ipsa lege deferuntur, aut cum agitur de successione patris et de bonis ipsius patris, de quibus ille potuit pro arbitrio disponere, sed non etiam cum agitur de bonis alterius testatoris** [77]). In dem vorliegenden Falle aber hatte sich der Gründer des Fideicommisses, Graf Anton Günther, durch eine

---

[77]) S. Anm. XV. im Anh.

Reihe von Verträgen und durch Aufopferungen vor Errichtung des Fideicommisses von den Agnaten und Lehnsherren die freie Disposition über alle Güter verschafft, mit welchen er seinem natürlichen Sohne, dem Grafen Anton I. von Aldenburg und dessen Nachkommen, ein dauerhaftes Loos zu bereiten suchte. Es kommt also blos auf die Bestimmungen an, welche er selbst bei Errichtung des Fideicommisses aufzustellen für gut fand, ohne daß ihm lehnsherrliche oder agnatische Rechte irgend ein Hinderniß entgegengesetzt hätten."

Für die Successionsfähigkeit der Geehelichten erklärt sich auch Karl v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen 1838. §. 37. 67."

„Die Gegner dieser Ansicht sprechen meistens nur von der Legitimation durch Rescript, welche allerdings in die bereits feststehenden Familienrechte nicht eingreifen kann,

Struve, Jurispr. heroica P. IV. c. 6. §. 8.

„Auch hier folgt die neuere Gesetzgebung der Ansicht, daß die nachfolgende Ehe den zuvor gebornen Kindern volle Successionsrechte gebe."

„Die Preußischen Gesetze geben den durch nachfolgende Ehe legitimirten, wie oben schon bemerkt wurde, volle Familienrechte.

Allg. Landr. Th. II. Tit. II. §. 596. 597. 598. 599. 600. Tit. III. §. 4. Tit. IX. §. 2. u. f.

Bei Fideicommissen ist davon keine Ausnahme gemacht, und alles auf die Anordnungen des Stifters verwiesen,

Allg. Landr. Th. II. Tit. IV. §. 134.

aber da geehelichte Kinder alle Familienrechte haben: so kann in Ermangelung solcher besonderer Verordnungen die Succession derselben, ebensowenig wie bei Lehen,

Allg. Landr. Th. II. Tit. LVIII. §. 360. 361.

einem Zweifel unterliegen."

„Im Königreiche Baiern enthält das Edict v. 26. Mai 1818 über Familien-Fideicommisse Tit. V. §. 77. die ausdrückliche Bestimmung:

die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet."

„Im Oesterreichischen Gesetzbuche werden die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder unter die ehelich erzeugten gerechnet, §. 161., und die Hinweisung auf die Rechte der Erstgeburt, so wie der Umstand, daß in dem X. Hauptst. Th. II. §. 618—647.

von Nacherben und Fideicommissen, ihrer nicht weiter erwähnt wird, beweist, daß ihre Successionsfähigkeit keinem Zweifel unterliegt."

"Wenn wir nun kein Bedenken tragen, im Allgemeinen den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern volle Successionsrechte in Familien-Fideicommissen beizulegen, so kann nur noch in Frage kommen:"

"C. ob durch die besondern Statuten des vorliegenden Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses die vor der Ehe Gebornen, aber durch die Vermählung der Eltern legitim Gewordenen von der Succession ausgeschlossen seien?"

"Darüber ist nun zwischen den Parteien kein Streit, daß das Testament des Grafen Anton Günther von Oldenburg v. 23. April 1663 als die eigentliche Stiftungsurkunde betrachtet werden muß. Auch ist oben bereits ausgeführt worden, daß die von dem Herrn Kläger vorgelegte archivalische Abschrift dieses Testaments für richtig und beweisend um so mehr angenommen werden muß, als der Herr Beklagte weder überhaupt noch in den auf den gegenwärtigen Streit zu beziehenden Stellen etwas gegen die Aechtheit und Treue dieser Abschrift erinnert hat."

"In diesem Testament ist nun nur dasjenige für die gegenwärtige Beurtheilung erheblich, was sich auf die Einsetzung seines Sohnes, des Grafen Anton v. Aldenburg, zum Erben, zugleich mit dem Fürsten Johann von Anhalt, und auf die Stiftung des Fideicommisses für den ersten bezieht. Denn alles, was sich auf die Vermächtnisse der gräflichen Wittwe, auf die Succession der Agnaten in die Reichslehen, und auf die Verhältnisse der dem Fürsten Johann von Anhalt vermöge eines ältern Fideicommisses vermachte Herrschaft Jever Bezug hat, kann auf die Fideicommißstiftung für den Grafen Anton von Aldenburg keinen Einfluß äußern."

"Die Erbeinsetzung ist in §. XLII. enthalten; die Fideicommißstiftung in §. XL. Vorher (§. XXXIX.) werden diejenigen Güter genannt, welche dem Grafen Anton vermacht werden, die Herrschaften Varel und Kniphausen und einige andere in der Grafschaft Oldenburg und der Herrschaft Jever gelegene Vorwerke und Vermögensstücke. Bei der Bestimmung dieser Güter und Legate bedient sich der Testator schon der Ausdrücke:

dem — Reichsgrafen Anton, Freiherrn zu Aldenburg, Edlen Herrn zu Varel und Kniphausen, unserm freundlich geliebten

Sohne und dessen ehelichen Leibeserben verlassen und verschaffen wir — unser Haus und Amt Varel u. s. w.

ferner:

„und damit oft wohlgemeldeter unser freundlich geliebter Sohn Graf Anton von Aldenburg seinen gräflichen Stand desto besser und löblicher ausführen möge, verschaffen wir ihm und seinen Leibes Erben folgende **legata** 1) das Vorwerk Neuenfelde u. s. w. Demnächst 2) verschaffen und vermachen wir unserm fr. gel. Sohne und dessen Erben — die beiden Ober Ahmer Vorwerke — Setzen, ordnen und wollen darauf, kraft der von dem Lehnhofe zu Brüssel erhaltenen Octroyen — daß — unser fr. gel. Sohn und dessen Eheliche Leibes Erben alle und jede obbeschriebene in der Herrschaft Jever belegenen Stücke — haben und behalten solle — dieselbe frei besitzen — und vor sich und seine Eheliche Leibes Erben und Erbens Erben nützen, nießen, gebrauchen und verbessern möge."

„Sodann aber fährt der Testator in §. XL. fort:

Also ist auch unser eigentlicher beständiger Wille und Verordnung, die wir von Erben zu Erben unveränderlich gehalten und **per modum solennis fideicommissi** hiermit statuiret und auferlegt haben wollen, daß die Herrschaft Kniphausen, Amt Varel und Jahder Vogtei mit allen Gütern in einem **corpore pro indiviso** bei unsers fr. gel. Sohns Graf Anton **primogenito**, sofern derselbe qualifiziret, und dessen Erben **successive** so lange dieselbe **linea ex filio majori** und einige von demselben entsprossene **masculini sexus** vorhanden sind, uff deren gänzliche **extinction** aber uff die nächste **ex primo stipite** überlebende Agnaten nach Art und Eigenschaft des im h. Röm. Reiche bei hohen Häusern hin und wieder löblich hergebrachten **juris primogeniturae** kommen, wenn aber keine männliche Erben mehr am Leben oder gar nicht vorhanden sein würden, auf das fräuliche Geschlecht verfallen solle u. s. w."

„Es werden dann dem künftigen Inhaber manche Dispositionen gestattet, doch mit dem Vorbehalt:

Wenn nur unsere Hauptintention, nämlich die Einführung des **juris primogeniturae** und dadurch intendirte Conservation, Auf- und Zunehmen dieser gräflichen Familie erreichet wird."

„Endlich werden auf den Fall, daß Graf Anton und seine Familie ganz abstürbe und gar keine ehelichen Erben mehr übrig wären, oder:

Graf Anton und dessen Erben ohne Verlassung ehelicher Leibes-Descendenten abgingen,

resp. die Oldenburgischen Herren Lehnsfolger und das Haus des Fürsten Johann von Anhalt substituirt."

„So beschränkt also der Stifter das Fideicommiß auf die ehelichen Leibeserben seines Sohnes, des Grafen Anton, ohne eine weitere Bedingung hinzuzufügen. Dadurch sind nun zwar 1) alle adoptirte Söhne und Töchter ausgeschlossen, weil sie keine Leibeserben sind; auch 2) alle uneheliche, denen auch zum Nachtheil der ehelichen Agnaten und in deren Ermangelung der ehelichen Töchter vom Landesherrn keine Successionsfähigkeit gegeben werden kann. Aber alle eheliche Kinder sind für successionsfähig erklärt [78])."

„Zu den ehelichen gehören aber, wie in dem bisherigen ausgeführt worden ist, nicht blos die in der Ehe gebornen, sondern auch die, deren Eltern später mit einander eine rechtmäßige Ehe geschlossen haben. Denn sie sind den ehelichen vollkommen gleich gestellt, sie treten in die Rechte der Familie ein, es finden in Ansehung ihrer alle Verhältnisse statt, welche bei den in der Ehe gebornen Kindern eintreten. Sie sind von dem Augenblicke der Verehelichung ihrer Eltern an eheliche Kinder."

„Daher würde auch das Testament des Grafen Anton Günther der Succession des Herrn Beklagten und seiner Brüder nicht entgegen stehen, und also darauf der Antrag des Herrn Klägers nicht gegründet werden können [79])."

„Derselbe behauptet aber, daß die Fideicommißstiftung mit dem Grafen-Diplome für den Grafen von Aldenburg vom 15. Juli 1653 in Verbindung stehen, und aus diesem letzten ergänzt werden müsse. Denn das Fideicommiß sei gestiftet, damit der Graf Anton sich mit seinen Nachkommen in dem vom Kaiser verliehenen Reichsgrafenstande desto besser und würdiger erhalten möge; die errichtete Primogenitur aber sei mit kaiserlicher Erlaubniß gestiftet worden, und daher dieje-

[78]) Hätten die Entsch. Gr. den oben aus Mantica und Faber gewonnenen Satz festgehalten, so wäre dies Resultat nach Anm. XV. unmöglich gewesen.

[79]) S. Anm. XVI. im Anh.

nigen Bedingungen dabei zu beobachten gewesen, welche der Kaiser bei Ertheilung seiner Erlaubniß aufgestellt habe."

„Nun ist allerdings in diesem kaiserlichen Grafen-Diplome folgendes enthalten:

1. Der Kaiser giebt als Motiv der Standeserhöhung an, daß ihm daran gelegen sei, daß das deutsche Reich, nachdem etliche Häuser in neuerlicher Zeit abgegangen,

an Gliedern und Stimmen in allgemeiner Reichsversammlung nicht geschwächt, sondern vermehrt und gestärkt werde."

„Dies würde also darauf hinweisen, daß der Kaiser die Absicht gehabt habe, in der neuen Grafen-Familie eine reichsständische zu gewinnen, durch welche den Reichscurien eine Vermehrung zugehen sollte. Da aber dieser Zweck nicht erreicht worden, die Reichsgräflich Aldenburgische Familie zur Reichsstandschaft nie gelangt ist: so kann auf dieses Motiv um so weniger etwas ankommen, als es bei Erhebung des ersten Reichsgrafen von Bentinck von Seiten des Kaisers ganz aufgegeben worden ist [80]. Dieser letztere ist, wie oben bereits nachgewiesen wurde, zu Sitz und Stimme in der Reichsversammlung gar nicht bestimmt gewesen; es wird ihm das Recht nicht verliehen, in der Versammlung der Reichsgrafen zu erscheinen, und er konnte also auf die Aufnahme in eine reichsständische Grafencurie keine Ansprüche machen [81]."

---

[80]) Vergl. Note 52. und 53.

[81]) Das konnte er als Reichsgraf und Besitzer einer reichsunmittelbaren Herrschaft, die er mit Landeshoheit regierte, ohne Zweifel. (Vergl. Note 40.). Daß einem neuen Reichsgrafen die Möglichkeit zur Reichsstandschaft nur gegeben war, wenn der Kaiser die Ausübung derselben ausdrücklich im Diplome gestattet hatte, ist wohl unerhört. — Uebrigens gehört diese Frage nicht hieher, sondern in den Abschnitt von der persönlichen staatsrechtlichen Stellung der Familie; hier, wo von der Absicht des Stifters die Rede ist, kommt es nicht darauf an, ob die Besitzer des Fideicommisses wirklich zur Reichsstandschaft gelangt sind, sondern darauf, ob der Stifter die Absicht hatte, sie ihnen zu verschaffen, und sie andern regierenden reichsgräflichen Häusern gleich zu stellen. Es genügt auch, wenn dies nur für die Aldenburgische männliche Linie beabsichtigt worden wäre, indem für die Succession der weiblichen (also für die Aldenburg-Bentinckische) dieselben Bedingungen gelten sollten, wie für jene. Wenn also der Testator bei Einsetzung der männlichen Linie unter „ehelichen Leibeserben" nur ehelich Erzeugte verstand, so gilt dies auch für die weibliche Linie, bei deren Succession es gleichermaßen werden sollte, wie für die männliche verordnet worden. Vergl. Anm. XVI.

„2. Der Kaiser erhebt hiernächst den bisherigen Freiherrn Anton von Aldenburg,

sammt allen seinen ehelichen Leibeserben und Erbeserben, so in rechter Ehe von ihm erzeugt werden möchten, Manns= und Frauenspersonen absteigender Linie für und für in ewige Zeiten in den Stand, Ehre und Würde der Grafen und Gräfinnen des h. Röm. Reichs, und verleiht ihnen alle damit verbundenen Vorzüge und Rechte, insbesondere auch das Recht, bei den Versammlungen der andern Reichsgrafen zu erscheinen und eine Stimme darin zu führen (versteht sich unter Beobachtung alles dessen, was zur wirklichen Ausübung dieses Rechts reichsgesetzlich noch erforderlich war)."

„Der Kaiser giebt

3. dem neuen Grafen im Voraus das Recht, wenn er eine Graf=Herrschaft oder anderes unmittelbares Reichsgut an sich bringen würde, dieses zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft zu erheben, und verleiht dieser künftigen Grafschaft mehrere näher beschriebene Regalien und Befugnisse."

„Dabei wird

4. das Recht der Erstgeburt eingeführt, dergestalt:

daß alle künftigen Güter des Grafen Anton unter seine **pro tempore** lebendigen männlichen ehelichen Leibeserben keineswegs zertheilt — werden, sondern ganz ungeschmälert — dem erstgebornen ehelich gezeugten Sohne, als dem einzigen rechtmäßigen **Successori** folgen und bleiben — solle."

„Wenn dieser Erstgeborene, der Sinn und Witz beraubt oder eines andern merklichen Gebrechens halber zur Regierung untüchtig befunden würde, soll der andere geborene Sohn und nach ihm wieder sein erstgeborner, ehelich erzeugter Sohn und so immer weiter zur Nachfolge gelangen."

„Es wird aber

5) dem Grafen Anton von Aldenburg, seinen Erben und Nachkommen die Befugniß beigelegt, wenn sie keine männlichen Leibeserben haben, ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Töchter einen andern des Geschlechts derer von Aldenburg, oder einen andern, welchen sie am besten qualificirt befinden und ihnen beliebig zum Nachfolger in den Graf= und Herrschaften, die keinem **fideicommisso** unterworfen und alienabel sind, zu ernennen, auch ihm die Grafenwürde und das Familienwappen zu übertragen, jedoch mit kaiserlichem Vorwissen und Genehmigung."

„Zuletzt wird

6) auch die gewöhnliche Clausel beigefügt, daß dem Grafen Anton von Aldenburg frei steht, von den ihm verliehenen Prärogativen keinen Gebrauch zu machen, ohne daß ihm dieser Nichtgebrauch an seinen Rechten nachtheilig sein soll.“

„Nun ist aber schon oben ausgeführt worden:

a) daß die Reichsstandschaft, zu welcher Graf Anton von Aldenburg bestimmt war, nicht zur Wirklichkeit gekommen ist,[82] daß die Güter desselben, nach den Veränderungen, welche sich besonders wegen der Holstein-Plönschen Ansprüche damit ereigneten, nicht zu einer wirklichen Reichsgrafschaft[83] geworden sind, und also die darauf bezüglichen Verhandlungen keinen Erfolg und kein Object mehr gehabt haben. Es ist auch

b) nachgewiesen worden, daß die Grafen von Bentinck keineswegs in die Rechte des Aldenburgischen Grafenhauses eingetreten sind. Ihr Diplom giebt ihnen keineswegs das Recht:

sich mit den übrigen (reichsständischen) Grafen zu versammeln, Sitz und Stimme auf Reichs- und Grafentagen zu führen.“[84])

„Bei ihnen wird die Grafenwürde nicht an die Geburt in stehender rechtmäßiger Ehe geknüpft, sondern der Kaiser erhebt sie zu Grafen des Reichs und seiner erblichen Reiche:

praenominatum Wilhelmum de Bentinck omnesque et singulos liberos, heredes, posteros ac descendentes suos legitimos utriusque sexus, natos et nascituros etc.

obgleich der neue Graf damals noch nicht vermählt war. Es heißt also nicht **legitime natos**, ehelich geborne, sondern diese Grafenwürde soll auf alle legitime (jetzt schon vorhandene und künftige) Nachkommen forterben, wozu die durch nachfolgende Ehe legitimirten unstreitig gehören.“[85])

„c) Der Graf Anton Günther von Oldenburg war unstreitig berechtigt, ein Familien-Fideicommiß zu errichten, wenn er dazu keine

---

[82]) Angenommen auch, dies wäre wahr (vergl. jedoch Anm. XIV.) so käme dies ja hier nach vorhergehender Note nicht in Betracht.

[83]) Zur Reichsstandschaft genügte ja auch eine reichsunmittelbare Herrschaft, wie die Entsch. Gr. S. 12 selbst zugeben. Dies blieb Kniphausen fortwährend, und Varel und Jahde verloren erst durch den Aldenburgischen Traktat ihre Reichsunmittelbarkeit.

[84]) S. Note 81.

[85]) S. Anm. XVII. im Anh.

Güter widmete, worüber ihm eine freie Disposition nicht zustand, oder er damit in die Rechte der Lehnsherren und Agnaten nicht eingriff. Eine Erlaubniß des Kaisers hatte er dazu in keiner Weise nöthig, sondern konnte das Fideicommiß ganz nach seinem Gutfinden errichten. Dieses hat er nun gethan, und war dabei an die Bestimmungen des kaiserlichen Grafendiploms nicht gebunden, welches ihm und seinem Sohne zwar ein Recht gab, bei der künftig zu bildenden Reichsgrafschaft [86]) die Primogenitur geltend zu machen, aber ihm doch von den ihm an sich und ohne kaiserliche Verleihung zustehenden Rechten nichts entziehen konnte und wollte." [87])

„Er ist auch von den Bestimmungen des kaiserlichen Grafendiploms in sehr wesentlichen Punkten abgewichen:

1) die vom Kaiser eingeführte Primogenitur geht ausschließlich auf den Mannsstamm, und die Töchter werden nur auf eine Abfindung (nach einem frühern zurückgenommenen Testamente des Grafen Anton Günther) eingeschränkt. Nach dem Diplome sind sie zwar nicht von der Grafenwürde, aber doch von der Succession in der zu errichtenden Grafschaft ganz ausgeschlossen. Das letzte gültig gebliebene Testament des Grafen Anton Günther vom 23. April 1663 hingegen gründet ein Fideicommiß, welches zwar zunächst auch den Mannsstamm vorzugsweise zur Nachfolge beruft, aber nach gänzlichem Abgang desselben:

„wenn gar keine männliche Erben mehr am Leben oder gar nicht vorhanden sein würden,"

auch das fräuliche Geschlecht zur Succession gelangen läßt." [88])

---

[86]) Nur für die Reichsgrafschaft? Diese Einschränkung wird man im Diplome vergebens suchen.

[87]) S. Anm. XVIII.

[88]) War es denn ein Verstoß gegen das Diplom, wenn Anton Günther die Succession in das Fideicommiß nach Erlöschen des Mannsstammes auch der weiblichen Linie gestattete? Wenn der Kaiser die Herren von Aldenburg zu Reichsgrafen erhob, und ihnen das Recht ertheilte, reichsunmittelbare Herrschaften mit Landeshoheit und Reichsstandschaft zu besitzen, jedoch die Einschränkung für den Mannsstamm hinzufügte, daß in diese Herrschaften nach dem Primogenitur-Recht succedirt werden solle, und Anton Günther dieselbe Anordnung in seinem Testamente machte, so verfuhr er ja dem Diplome ganz gemäß. — Wenn aber der Kaiser in dem Abschn. des Diploms „vom Besitze neu zu erwerbender Güter", und in der zweiten Hälfte des Abschnitts „von Testamenten" auch dem weiblichen Stamme die reichsgräfliche Würde und das Recht

„2) Das Grafendiplom giebt dem Grafen Anton und dessen Erben und Nachkommen das Recht, wenn sie keine Söhne haben, ohne Rücksicht auf die Töchter, einen Nachfolger in den Gütern zu erwählen, sei es auch durch Adoption oder durch Testament und zwar:

einen jeglichen des Geschlechts derer von Aldenburg, oder auch einen andern, welcher ihnen beliebig.

Da nun Graf Anton der erste und damals einzige seines Geschlechts war: so wäre nach dem Wortverstande er und ein jeder Inhaber, welcher selbst keine Söhne hatte, berechtigt, einen Nachfolger (mit kaiserlichem Vorwissen und Genehmigung) zu ernennen, wenn auch der Mannsstamm noch nicht erloschen, vielmehr entferntere Agnaten vorhanden waren. Denn es konnte unter den vorliegenden Umständen keinen von Aldenburg geben, welcher nicht zu dem Mannsstamme gehört hätte, es stand aber dem Inhaber frei, statt seiner auch einen jeden andern zum Fideicommißnachfolger zu ernennen." [89])

---

zum Besitze von reichsunmittelbaren Herrschaften mit Landeshoheit und Reichsstandschaft ertheilte, (Vergl. Anm. XIV.) und Anton Günther nun die weibliche Linie des Aldenburgischen Hauses der männlichen Linie substituirte, und vorschrieb, daß es bei ihrer Succession eben so gehalten werden sollte, wie es für die männliche Linie verordnet worden, so war dies ja eine Verfügung, die, wenn sie auch nicht ausdrücklich im Diplome autorisirt war, doch keineswegs gegen dasselbe verstieß; sie war nicht **contra diploma**, sondern **praeter diploma** gegeben. Auch v. Halem, Gesch. Bd. 2. S. 431, sagt, nachdem er kurz vorher (S. 425) bemerkt:

Uebrigens ward unter mehreren Begnadigungen durch solches Diplom in der Aldenburgischen Familie das Primogenitur-Recht verordnet,

Graf Anton Günther habe in seinem Testamente dies Primogenitur-Recht in der Familie bestätigt.

[89]) Auch diese Behauptung der Entsch. Gr. verstößt gegen den klaren Inhalt des Diploms. Wie schon in Anm. **XIV.** vorgekommen, sollte nach dem Abschnitte des Diploms, „von Testamenten", der regierende Graf, welcher keine Söhne hätte, verbunden sein, das Fideicommiß den männlichen Agnaten zu hinterlassen, und nur berechtigt sein, wenn er auch Töchter hätte, einen andern aus dem Geschlechte der von Aldenburg oder einen Dritten zu adoptiren und zum Erben zu ernennen, auch ihm seine Herrschaften und Güter, die keinem Fideicommiß unterworfen, zu hinterlassen. Die ganze Verordnung kommt also hier, wo nur von der Succession in die Fideicommiß-Herrschaften und Güter die Rede ist, gar nicht in Betracht.

„Auch dieses hat der Stifter des Fideicommisses geändert; dem Grafen Anton und seinen Nachfolgern hat er diese Befugniß, mit Uebergehung der Töchter und Stammvettern einen Fideicommißfolger zu erwählen, nicht gegeben, sondern im Fall des gänzlichen Abgangs aller, sowohl männlicher als weiblicher Nachkommen, die Häuser Holstein und Anhalt substituirt." [90])

„Es war also dieses von Graf Anton Günther gestiftete Fideicommiß schon etwas ganz anderes als die kaiserliche Primogenitur, und daher auch

3) nicht ohne Bedeutung, daß dabei ganz andere Ausdrücke in Bestimmung des Successionsrechts und der Successionsordnung gebraucht wurden. Der Kaiser nannte blos die: Ehelich gebornen, in der Ehe erzeugten; der Graf Anton Günther hingegen sämmtliche Eheliche als Successionsberechtigte." [91])

„Da nun Graf Anton Günther sich hiebei mit keinem Worte auf das kaiserliche Diplom bezog, [92]) und ganz andere Bestimmun-

---

[90]) Nach vorhergehender Note konnte Anton Günther dem Grafen Anton und seinen Nachfolgern ein solches Recht nicht beilegen: es ist also auch hier keine Abweichung vom Diplome vorhanden.

[91]) Auch dies ist gegen den klaren Inhalt des Diploms. Ein Blick in dasselbe ergiebt, daß der Kaiser dort, fast immer schlechtweg den Ausdruck „eheliche Leibeserben" gebraucht, und nur ein paar Mal, was auch hinreichend war, hinzugefügt, daß diese in rechter Ehe geboren sein müßten. Desselben Ausdrucks „eheliche Leibeserben" bedient sich ja auch stets Anton Günther, und dieses Ausdrucks hatte er sich auch in seinem ersten Testamente (v. 12. März 1653) bedient, auf welches der Kaiser im Abschnitte des Diploms von „Einführung des **juris primogeniturae**" ausdrücklich Bezug nimmt. — Die Erläuterung, welche der Kaiser über die Bedeutung des Ausdrucks „eheliche Leibeserben" giebt, gilt daher auch aus diesen Gründen für dieselben Ausdrücke des Testaments.

[92]) Auch dies läuft gegen den Inhalt des Testaments, worin es ausdrücklich heißt, indem der Testator seinem Sohne die Succession in Varel, Jahde und Kniphausen zusichert: daß dies „zumahlen und vermöge der von der Röm. Kaiserl. Maytt., wie auch Dero zu Hispanien Königl. Maytt in den Niederlanden verordneten Geheimbden Rath und Lehenhoffe zu seinem favor erhaltenen indulten, Octroyen undt Begnadigungen" geschehe. Vergl. v. Halem Gesch., Bd. 2. S. 425.

gen festsetzte als dieses enthielt: so ist klar, daß auch nur diese von Graf Anton Günther getroffenen, nicht aber die im kaiserlichen Diplom enthaltenen als gültig und verbindlich betrachtet werden müssen. Dies giebt der Stifter auch dadurch noch deutlicher zu erkennen, daß er das **jus primogeniturae**, welches er einführen will, nur so bezeichnet:

> wie es im H. Röm. Reiche bei hohen Häusern hin und wieder löblich hergebracht ist,

wogegen er, wenn er das kaiserliche Grafendiplom hätte zum Grunde legen wollen oder müssen, nicht verfehlt haben würde zu sagen:

> wie es von Röm. Kaiserlicher Majestät in dem Unserm fr. gel. Sohne ertheilten Grafendiplome **eventualiter** bereits eingeführt und bestätigt worden ist.“ [93])

„Das Grafendiplom kann also hiebei gar nicht in Betracht kommen.“

„Auch bei späteren Veranlassungen, in Ehepacten und andern Urkunden und Verhandlungen der beiden gräflichen Familien von Aldenburg und von Bentinck wird immer nur auf das Testament Graf Anton Günthers von 1663, niemals auf das Grafendiplom von 1653 Bezug genommen; [94])

---

[93]) Eine für den Testator vorhandene Nothwendigkeit, so sich auszudrücken, ist nicht ersichtlich, genug, daß er diese vom Kaiser angeordnete Primogenitur auch in seinem Testamente anordnete. Daß der Testator sich dabei so ausdrückte, wie er that, geht aus seinem sichtlichen Bestreben hervor, das neucreirte Grafenhaus andern hohen Häusern gleich zu stellen und alle Zweifel dagegen möglichst zu beseitigen.

[94]) Auch dies ist geradezu unwahr. In den Ehepacten der Gräfin Charlotte Sophie mit dem Grafen Wilhelm von Bentinck heißt es unter Anderm:

> Wenn nun aber ihre Kinder **Majorenn** geworden, und die **Mütterliche Fideicommiss güther** selbst administriren können, so werden der Herr Graf von Bentinck **dieselbe nach denen Aldenburgischen statutis familiae ihren Kindern überlassen.**

Ebenso verordnete die Gräfin Charlotte Sophie, als sie ihre Herrschaften an ihre Söhne abtrat, in der desfälligen Cessionsurkunde von 1751 (Anl. 19. der gedruckten Klage):

> daß dieselbe und ihre künftig zu **erzielende eheliche** Leibeserben beiderlei Geschlechts, nach ihnen und zwar vermöge des **in dem gräfl. Hause Aldenburg** eingeführten **juris primogeniturae** solche Herrschaften . . . . besitzen . . . . möge (n).

Ehepacten der Gräfin Charlotte Sophie mit Graf Wilhelm von Bentinck §. 4.

Ehepacten des Grafen Christ. Friedr. Anton von Bentinck vom 19. Sept. 1760. §. 15.

Nachtrag hiezu vom 23. Februar 1767.

Testament des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck von 1818.

und es wird also auch nur dieses Testament des Grafen Anton Günther als Norm für das Familien-Fideicommiß angesehen werden können."

„Noch weniger können die ältern wieder zurückgenommenen Testamente des Stifters in Betracht kommen.[95]) Stimmen sie mit demselben überein: so geben sie dem an sich gültigen keine größere Kraft und Gültigkeit; weichen sie aber von demselben ab: so kann man bei der Sorgfalt, welche der Graf Anton Günther auf die Regulirung dieser Verhältnisse wendete, nichts anderes annehmen, als daß die Abweichungen mit Vorsatz und reiflicher Ueberlegung vorgenommen worden sind."

„Hiernach müssen wir also auch bei diesem letzten Punkte unsere rechtliche Ueberzeugung dahin aussprechen, daß in der Fideicommißstiftung des Grafen Anton Günther von Oldenburg durch Testament

---

In dem Nachtrag zu den Ehepacten des Reichsgrafen Christian Friedrich Anton von Bentinck ist von dem Rechte der Erstgeburt bei der Erbfolge in den Gräfl. Aldenburgischen Gütern, von dem Testamente Grafen Anton Günthers von Oldenburg de anno 1663 und sonstigen **statutis familiae** die Rede.

In dem Testamente des letzten regierenden Reichsgrafen Wilhelm Gust. Friedr. v. Bentinck de 1818 (Anl. 3. der Replik) wird nicht allein das Privatrecht der erlauchten deutschen Familien ausdrücklich als ein Recht für die Gräfl. Bentinck'sche Familie anerkannt, sondern im Art. X. daselbst auch gesagt:

> daß bei dem zur Succession in den Aldenburgischen Fideicommiß-Gütern gelangenden **primogenito** die Majorennität, zufolge des vom Kaiser Ferdinand III. ertheilten Diploms **de dato** Regensburg den 15. Juli 1653, mit zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, oder mit Anfang des ein und zwanzigsten Jahres, eintritt.

95) Daß sie in Betracht kommen, hat sich im Bisherigen genügend ergeben.

vom 23. April 1663 nichts enthalten ist, wodurch die durch nachfolgende Ehe legitimirten Söhne von der Nachfolge ausgeschlossen würden."

„So stellen sich also die Anträge des Herrn Klägers sämmtlich als rechtlich unbegründet dar, und die Abweisung derselben ist davon die nothwendige rechtliche Folge. Dies zieht auch seine Verurtheilung zur alleinigen Tragung und Erstattung der Proceßkosten nach sich."

„In Betracht aber, daß beide Theile in der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Interessen mehr als gewöhnliche Hülfsmittel aufgeboten und von beiden Seiten sehr vieles beigebracht haben, was wir nach den bisherigen Ausführungen als überflüssig und zur Sache nicht gehörig, oder als völlig ungegründet zurückweisen mußten, haben wir es für billig und rechtsgemäß halten müssen, die Verbindlichkeit der Kostenerstattung auf die gerichtlichen Kosten zu beschränken, die außergerichtlichen aber gegen einander aufzuheben."

Anhang.

Zur bessern Würdigung der Entscheidungsgründe mögen hier noch folgende Anmerkungen dienen.

I.

Durch die Verträge zwischen dem Grafen Anton Günther von Oldenburg und seinen hohen Agnaten, von denen S. 9 und 10 die Rede ist, wurde nicht auch über die Rechte Dritter, namentlich des Kaisers, disponirt; denn wenn dieser gleich zu dem Rendsburgischen Vergleich vom 16. April 1649 seine Zustimmung ertheilt hatte, so war durch denselben doch die Landeshoheit über Varel und Jahde von den Lehnfolgern nicht aufgegeben worden. Letztere blieben daher auch in Beziehung auf diese beiden Territorialstücke nach wie vor in dem nämlichen Lehnsverbande zum Kaiser. Deshalb kann die allegirte Stelle nur den Sinn haben, daß die Agnaten allen ihren Ansprüchen an diese Güter entsagten. Sie waren ja auch nicht als Allodium, sondern **in vim allodii** überlassen worden, und noch in der Concession vom 5. Mai 1654, wodurch Dänemark und Holstein-Gottorp dem Grafen von Aldenburg die Reichsunmittelbarkeit über Varel einräumten, heißt es, daß derselbe

> für sich und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, **salva antepacta substitutione** das Amt Varel **immediate** besitzen, und von dem Römischen Kaiser und Reich ohne Mittel recognosciren, auch dero behuf Stimme und Standt in

Reichs- und Kreisversammlungen auf der Graffenbank haben und führen, auch sonst wegen dieses Ambtes für einen ohnmittelbaren Gravenstand des Reichs sich geriren und halten möge.

Daß nur in diesem beschränkteren Sinne die Allodification von Varel verstanden werden sollte, ergiebt sich auch aus dem Aldenburgischen Separationsvergleiche selbst, indem dieser fortfährt:

Allermaßen denn Ihre Königl. Majest. und fürstliche Durchlaucht vor sich, dero Königl. und fürstl. Erben und Erbnehmern sich daran aller und jeder Anspruch und Forderung, sie haben Namen wie sie wollen, itzo oder künftig, zu ewigen Zeiten gänzlich begeben und verzeihen; Und sollen damit alle in der Specification gemeldete Stücke — hiemit und Kraft dieses von dem feudo gänzlich separirt und abgesondert sein und bleiben.

Es war also offenbar nur ein Verzicht auf die Rechte gemeint, welche den hohen Mitcontrahenten als Agnaten und Lehnsvettern zustanden.

Erst also, nachdem im Jahre 1654 für Varel und Jahde von den hohen Lehnsfolgern die Reichsunmittelbarkeit ertheilt worden war, konnte Graf Anton, wie es in der desfälligen Urkunde dem Obigen nach heißt, befugt und gehalten sein, „das Amt Varel (resp. Jahde) von dem Römischen Kaiser und Reich ohne Mittel zu recognosciren". Es wurden daher auch (25. Aug. 1654 und 16. Aug. 1659) die Beiträge festgesetzt, welche Graf Anton „immediate bei vorfallenden Reichs- und Crayßverwilligungen dem Reiche unmittelbar steuern und zu der Reichs- und Crayß-Pfenningmeisterschen Cassa ohnweigerlich liefern und bezahlen und der Grafschaft Oldenburg abnehmen lassen solle." — Die Entsch. Gr. meinen freilich, es sei dies niemals dem Reiche angezeigt worden, und wollen ein Ausschreiben des Kaisers Leopold an „den Wohlgebornen Unßern und des Reichs lieben getrewen*) Anthon Graffen zu Aldenburg, Edlen Herrn zu Varel, — Oldenburg, worin Graf Anton aufgefordert wird, neben andern Ständen des Reichs westphälischen Kreises sein Contingent zu stellen, nur als an den Statthalter von Oldenburg und Delmenhorst gerichtet ansehen.

---

*) Gilt das nicht dem Vasallen?

II.

Daß Varel und Jahde schon im Jahre 1531 vom damaligen Grafen Anton I. von Oldenburg und Delmenhorst mit den übrigen Theilen dieser Grafschaften dem Kaiser zu Lehn aufgetragen worden, wie dies S. 10 von den Entscheidungsgründen bezweifelt wird, ist bereits in der „Gegenwärtigen Lage“ nachgewiesen worden, indem dort p. 19—22 gesagt wird, daß im Jahre 1531 keine ältere Lehnsurkunde vorhanden war, und daher bei Bestimmung des Lehnumfanges lediglich der damalige Besitzstand in Betracht kommen mußte, zumal Graf Anton I. von Oldenburg diese Grafschaften mit allen ihren Herrschaften*) u. s. w., wo und an welchen Orten die gelegen seynd, zu Lehn auftrug. Eben weil Graf Anton I. sein ganzes Besitzthum zu Lehn aufgetragen hatte, wurde auch in den Verträgen Anton Günthers mit seinen Lehnsfolgern als Grundsatz angenommen, daß die zu und seit Graf Anton I. Zeiten eingedeichten oder erworbenen Ländereien und Güter im Gegensatz der früheren, als Lehnsstücke zu betrachtenden, als Allode anerkannt werden sollten. Dazu kömmt, daß Varel nach Graf Christians von Delmenhorst Tode nicht auf dessen Allodialerben, sondern auf seinen Lehnsfolger, Graf Anton, fiel, und daß nach des Letzteren Testamente Varel nach Aussterben der Gräfl. Aldenburgischen Familie nicht etwa als Allode an Dänemark und Holstein kommen, sondern nach den Worten des Testators an seine Lehnsfolger fallen, und mit der Grafschaft Oldenburg wiederumb consolidirt und vereinigt werden sollte.

III.

Die Behauptung der Entscheidungsgründe S. 11, daß Kniphausen im Jahre 1532 nicht mit Jever zu Lehn aufgetragen worden, steht mit allen ältern Geschichtsschreibern im Widerspruch, nach welchen Kniphausen mit Jever unter Edo Wymken dem Aeltern von Jever (1359) vereinigt wurde. Der Magister oder Richter Ullericus hat Kniphausen (1414) nicht unabhängig und selbstständig besessen, son-

*) Auch nach den Urkunden vom 25. August 1654 und 16. August 1659 wurden Varel und Jahde als bisherige Theile der Grafschaft Oldenburg angesehen. S. Anm. I.

dern unter der Oberherrschaft und Landesherrlichkeit Edo Wymkens und seiner Nachfolger, also als Unterthan.

f. Gegenwärtige Lage*) p. 12.

Allein nicht blos deshalb war Kniphausen in der Lehnauftragung Jevers mitbegriffen, sondern auch, weil einerseits die Ansprüche der Fräulein von Jever auf Kniphausen, wenn dieses auch in den Händen unrechtmäßiger Besitzer war, bestanden; andererseits neben den gegenwärtigen auch die zukünftigen Güter in lehnsherrlichen Schutz genommen wurden, und die beiden Fräulein ihrem offenen, der Lehnsurkunde eingerückten Schreiben zufolge „Jever mit allen seinen Behörungen, Land und Leuten, Gerechtigkeiten, alten und neuen, wie das Namen haben mag, und wozu (sie) berechtigt sein möchten, nichts davon ausgeschieden" zu Lehn auftrugen. Dies bestätigt sich denn auch durch die Concession des Königs von Spanien v. 8. April 1656, in welcher Kniphausen neben Jever speciell als brabantisches Lehn bezeichnet wird, so wie in dem Testamente v. 1663. §. 27., in welchem gleichfalls der brabantischen Lehnsverbindung Kniphausens gedacht wird.

Daselbst p. 14 u. 15.

Jedenfalls ist hiernach klar, daß Anton Günther Kniphausen für ein brabantisches Lehn hielt, und dies genügt schon, um ein Moment für die Auslegung seines Testaments abzugeben.

IV.

Die S. 11 gedachte Befugniß, über Kniphausen ohne Erlaubniß des Lehnsherrn in jeder beliebigen Weise zu verfügen, namentlich darüber zu testiren, existirte zur Zeit der Fideicommißstiftung (1663) noch nicht, indem sie in dem Jeverschen Lehnbriefe nicht enthalten war, und erst im J. 1667, wo über Kniphausen ein besonderer Lehnbrief ausgefertigt wurde, ertheilt ward. Diese Freiheit kommt also hier, insoferne es sich um die **intentio testatoris** handelt, nicht in Betracht. — Der Lehnsherr und die Lehnsfolger sind nun ohne Zweifel dabei interessirt, daß ihnen nicht solche Personen als Lehns-

---

*) Im Eingange der Entscheidungsgründe wird gesagt, daß auch diese berücksichtigt werden soll. — Uebrigens sind diese Thatsachen auch in den gerichtlichen Schriften behauptet.

folger eingeschoben werden, welche nicht schon durch ihre Geburt ein Recht darauf haben; daher auch das Verbot über ein Erblehn zu testiren. Es hängt auch das Recht zur Succession in ein Erblehn ganz von den Regeln des Lehnrechts ab.

Heffter, Erbfolgerechte der Mantelkinder, §. 13.

V.

Wollte man die Landeshoheit mit einer **plenitude de souverainité** gleichbedeutend finden, wie die Entscheidungsgründe S. 16 es zu wollen scheinen, so hätten sie eine Stelle in dem Vertrage vom 16. März 1656, welchen Graf Anton Günther mit dem Fürsten Johann v. Anhalt wegen Kniphausen abgeschlossen, nicht übersehen sollen, indem es dort heißt:

> Zum Dritten soll des Herrn Graffen von Aldenburgs Gnaden nach Ihr hochgräfflichen Gnaden Sehligen Hintritt die Herrlichkeit Kniphausen sammt ihren **pertinentien** mit aller Hoheit und **superiorität**, auch allen **revenuen** und einkommen, als Souverain, und nichts, als die brabantische Lehnschaft ausgenommen, beerben und besitzen;

auch ist in dem Berliner Abkommen die schon früher vorhandene Landeshoheit ausdrücklich anerkannt.

Hiernach hätte Kniphausen also schon im J. 1654 und früher dieselbe Souverainität gehabt, welche Baiern, Würtemberg und Baden erst im J. 1805 durch den Preßburger Frieden erworben. Wenigstens sieht man aus dieser Stelle, daß die hohen Contrahenten eine vortheilhaftere Vorstellung von der staatsrechtlichen Eigenschaft der Herrschaft Kniphausen hatten, als der Verfasser der Entscheidungsgründe.

VI.

Zu S. 19. — Ein Beitrag Kniphausens zu den Reichslasten läßt sich freilich nicht speciell nachweisen. Es bedurfte dazu schon der Einsicht des dem Herrn Kläger verschlossenen Archivs. Daß aber Kniphausen solche Beiträge zu leisten hatte, ist in den Schriften des Herrn Klägers mehr als wahrscheinlich gemacht worden.

Als nämlich der Kaiser am 2. Nov. 1727 das Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726 ratificirt hatte, wonach alle in der R. C. G. Usual-Matrikel noch gar nicht begriffene Stände ernstlich bedacht werden sollten,

Senckenb. Reichs-Absch. IV. S. 361 — 369.

wurde auch Graf Anton II. von Aldenburg durch den Reichsfiscal unterm 20. Febr. 1733 aufgefordert, wegen der Herrschaft Kniphausen „nach Proportion anderer Herren Stände" mit zu contribuiren, und deshalb unterm 10. März 1735 Klage erhoben, wogegen sich Graf Anton förmlich durch die ihm bisher zur Seite gestandene bei weitem vortheilhaftere Reichsfreiheit zu schützen suchte. Indessen fand er es doch selbst gerathener, unterm 12. November 1737 bei dem Directorium des Westphälischen Kreises die Aufnahme in denselben unter Erbietung aller verfassungsmäßiger Prästanda für sich und seine Descendenten, mit Bezug auf die vom Kaiser verliehene Reichs- und Kreisstandschaft nachzusuchen *). Es wurde gegen die Aufnahme auch von keinem Mitgliede Widerspruch erhoben, und nur durch die Protestation Ostfrieslands, welches sich auf ältere, aber unbegründete lehnsherrliche Rechte über Kniphausen berief, kam die Aufnahme den Augenblick nicht zu Stande. Ob es später geschehen, liegt im Dunkel **); wenigstens nahm das Westphälische Kreis-Directorium sich der Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg an, als ihr Gemahl, der Graf Wilhelm von Bentinck, vom Kaiserl. Reichs-Hofrath für den König von Dänemark eine Commission zur Ordnung der Finanz-Verhältnisse der Gräfin erwirkt hatte; wobei das Directorium geltend machte, daß Kniphausen und Varel zum Westphälischen Kreise gehörten, und die Angelegenheit nicht an die Reichsgerichte, sondern an den Kreistag gehöre.

Moser, von dem reichsständischen Schuldenwesen II. 286.

Nach dem Berliner Abkommen v. J. 1825 Art. 4. muß von Kniphausen jetzt an den Großherzog von Oldenburg, als Stellvertre-

---

*) Bis dahin war die Freiheit von Prästanden sogar als ein höherer Vorzug für Kniphausen und ihren Besitzer angesehen, welche dem Einschreiten der Reichsbehörde fortwährend Widerstand leisteten. Vergl. S. 111.

**) Doch findet sich in Gebhardi Genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände in Deutschland (Halle 1776, Thl. I. S. 307.) das Haus Bentinck wegen Kniphausen als Westphälischer Kreisstand unter den Grafen, die Reichsstandschaft haben oder gehabt haben, mit aufgeführt.

ter des Kaisers, ein Beitrag zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer geleistet werden, wobei der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugesichert worden, welche irgend einem der die 16te Curie bildenden kleinern Bundesstaaten zu Statten kommen.

VII.

Selbst das Testament des Grafen Anton Günther, heißt es S. 19, mache einen auffallenden Unterschied zwischen der Herrschaft Varel nebst der Vogtei Jahde, und der Herrschaft Kniphausen. Es lasse deutlich erkennen, daß es dessen Absicht gewesen sei, die Reichsstandschaft nicht auf Kniphausen, sondern auf Varel und Jahde zu gründen. — Es läßt sich nun freilich nicht verkennen, daß Varel, so lange es Reichsunmittelbarkeit hatte, eine noch glänzendere reale Basis der Reichsstandschaft abgab, als Kniphausen; allein da Kniphausen eine solche Basis ebenfalls vollkommen gewährte, und auch der Graf von Aldenburg schon vor dem Erwerbe der Unmittelbarkeit Varels die persönliche Qualification und das Recht zur Reichsstandschaft erlangt hatte, so konnte der spätere Wiederverlust der Reichsunmittelbarkeit Varels *) für die reichsgräflichen Häuser von Aldenburg und von Bentinck von keinen weiteren Folgen sein. Genug, daß dieselben fortwährend ein zur Reichsstandschaft qualificirendes Reichsland besaßen **).

---

*) Es ist sogar aus von Halems Geschichte des Herzogthums Oldenburg (Bd. 2. S. 426.), welche auch von den Entscheidungsgründen wiederholt als Autorität angeführt wird, bekannt, daß Graf Anton Günther auf Zureden seines Raths Kötteritz, welcher dem Bestande der von den Lehnsfolgern des Ersteren für Varel und Jahde bewilligten Reichsunmittelbarkeit keinen Glauben schenkte, deshalb mit seiner Schwester, der Fürstin von Anhalt, und deren Sohn wegen Aufgebung ihrer Successionsansprüche an Kniphausen einen Vergleich schloß, um dadurch seinem Sohne ein reichsunmittelbares Gut zu verschaffen, welches außerhalb des Territoriums seiner Lehnsfolgen lag.

**) So ließ auch Waldeck sich nicht wegen Waldeck, sondern wegen Pyrmont in den Fürstenrath aufnehmen.

VIII.

Wenn die Entscheidungsgründe S. 21 zu zeigen suchen, daß Kniphausen kein **feudum regale** gewesen sei, so gilt dies nur der Frage, ob ein Schulbegriff hier zutreffe oder nicht. Dieser Begriff wird von den Entscheidungsgründen nicht näher bestimmt, sondern es werden darüber S. 22. blos drei verschiedene Ansichten aufgestellt, wonach a) das unterscheidende Merkmal darin gesetzt wird, daß das Lehn von dem Oberhaupt eines unabhängigen Staates *), in Deutschland also vom Kaiser, ertheilt worden. — Läge darin der Begriff des **feudum regale**, so käme er hier gar nicht zur Anwendung, indem der Gegenstand desselben dann von geringer Bedeutung, z. B. ein Rittergut sein konnte. — Wird aber, wie unter

b) bemerkt wird, der Unterschied in dem Gegenstande des Lehns gesucht, jenachdem mit ihm die volle und uneingeschränkte Landeshoheit verbunden ist, oder nicht, so nähert sich dies demjenigen, was der Herr Kläger darunter verstanden und Andere darunter verstehen **) am meisten. Nur ist es unrichtig, wenn gerade volle und uneingeschränkte Landeshoheit verlangt wird. Die Schriftsteller, auf welche dabei Bezug genommen wird, thun dies nicht, sie verlangen vielmehr nur, daß der Gegenstand in einem Inbegriff von Hoheitsrechten bestehe. Danach wäre Kniphausen auch dann **feudum regale** gewesen, wenn es, wie die Entscheidungsgründe behaupten, nur eine eingeschränkte Landeshoheit (s. g. Landesherrlichkeit) gehabt hätte. Muß man aber, wie schon gezeigt worden, dies Luftbild von Landesherrlichkeit ***) aufgeben, und Kniphausen volle Landeshoheit zuschreiben, so ist auch auf diese Herrschaft der **sub** b) hingestellte Begriff anwendbar.

---

*) Hier wäre **feudum publicum** die richtige Bezeichnung.

**) Vergl. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 199.
Paetz Lehnrecht §. 38.

***) Selbst der S. 16 allegirte Leist läßt die Entsch. Gr. hiebei im Stiche, indem er §. 48. gar nichts hierüber sagt, dagegen §. 20. ausdrücklich bemerkt, daß nach den Reichsgrundgesetzen die Landeshoheit in sämmtlichen besonderen Staaten sich völlig gleich und von demselben Umfange sei; zwar könne sie durch particulare Grundsätze mehr eingeschränkt sein, allein solche Particularstaaten kenne das Staatsrecht nicht, vielmehr dürfe das Verhältniß der Subordination gegen die Reichshoheit nicht verändert werden.

Eine dritte Ansicht soll nun c) dahin gehen, daß man die mit dem Lehn verbundene Würde als die Hauptsache angesehen habe. Will man nun einer Sache überall eine Würde zuschreiben, so ist doch die Eigenschaft einer Herrschaft ebensogut als eine Würde anzusehen, als die so oft vorkommenden Fürsten, Grafen und Herren Träger einer Würde im Sinne des Reichsstaatsrechts sind. Diesem dritten Begriffe, der sich bei einigen Schriftstellern findet, setzen die Entscheidungsgründe nun freilich hinzu, daß die Würde ebensowohl auf die Regierung eines Landes, als auf den Antheil an der Reichsregierung zu beziehen gewesen sei; allein dies offenbar willkührliche Postulat der Einscheidungsgründe wird auf sich beruhen können, zumal auch die Schriftsteller, — und nur von deren Ansicht soll in den Entscheidungsgründen die Rede sein — nichts davon sagen.

Ob Kniphausen Reichslehn oder Herzogl. Brabantisches Lehn war, darauf kommt es hier nicht an; ein Privatlehn (s. S. 23.) war es ja aber keineswegs, und der brabantische Lehnsnexus selbst that der reichsstaatsrechtlichen Eigenschaft der Herrschaft nach dem eigenen Ausspruche der Entscheidungsgründe (S. 49.) keinen Abbruch.

Kniphausen ist demnach allerdings ein **feudum regale** gewesen, wenn es auch kein **feudum regale imperii** war, was gleichgültig ist. Insofern aber mit ihm die vollkommene Landeshoheit verbunden, war es auch ein **feudum regale majus**, wenigstens nach dem gewöhnlichen Begriffe. Wäre es doch auch, wenn es im Besitze eines Fürsten sich befunden hätte, wie die Entscheidungsgründe S. 12 selbst bemerken, zur Begründung der Aufnahme in das reichsfürstliche Collegium mit einer Virilstimme hinreichend gewesen.

IX.

Lehen, welche mit vollkommener Landeshoheit, nicht aber mit Reichsstandschaft (im Sinne der Entscheidungsgründe) verbunden waren, werden in dem S. 29 aufgestellten Schema ganz übergangen, ungeachtet S. 27 zugegeben wird, daß die Reichsstandschaft denen ertheilt werden sollte, welche durch den Besitz eines Landes mit vollkommener Landeshoheit dazu qualificirt waren. Sie wollen vielmehr, indem sie Kniphausen nur eine unvollkommene Landeshoheit, die von ihnen s. g. Landesherrlichkeit zuschreiben, dieses als eine angebliche Enclave von Jever der jeverschen resp. der oldenburgischen Lehnsherrlichkeit unterwer-

fen. Indessen ist oben (Note 9—11.) schon gezeigt, daß der Begriff der Landesherrlichkeit nicht stichhaltig ist, und mit Kniphausen allerdings volle Landeshoheit verbunden war. — Die Entscheidungsgründe geben S. 32 auch selbst zu, daß die Lehnsherrlichkeit über Kniphausen von Jever nicht in Anspruch genommen worden. Möglich ist es freilich, daß Jever den Versuch gemacht hätte, wenn es früh genug durch die Entscheidungsgründe von seinem Rechte belehrt worden wäre; wenn gleich Kniphausen eben so wenig eine Enclave Jevers war, als das Herzogthum Oldenburg eine Enclave Hannovers ist. So wie dieses im Norden von der See, so wird jenes im Osten von derselben (dem Meerbusen der Jahde) bespült. Auch gehörte Jever der Kaiserin von Rußland, befand sich also in derselben Lage, wie die darin nur zum Theil enclavirte Herrschaft Kniphausen.

X.

Der Umstand, daß Kniphausen seit Auflösung des deutschen Reichs bis zur Einverleibung in das Königreich Holland *) (1807) und später in das französische Kaiserreich, und sodann seit Auflösung des letztern bis zum Abschlusse des Berliner Abkommens, völlig souverain gewesen, wird (S. 32. f.) von den Entscheidungsgründen gänzlich ignorirt, vielmehr behauptet, daß Kniphausen während der Zeit provisorisch unter Oldenburgischer Hoheit und Regierung geblieben sei, während es doch bekannt ist, daß Oldenburg sich nur **de facto** nicht **de jure** der Herrschaft über Kniphausen bemächtigt hatte, und diesem eben sowohl das **jus postliminii** zu Gute kam, wie andern deutschen Territorien, welche unter französischer Herrschaft gestanden hatten.

Um nun aber den aufgestellten Begriff der Landesherrlichkeit **) nicht zu Grunde gehen zu lassen, fahren die Entscheidungs-

---

*) Es geschah dies in derselben Art, wie die Rheinbundsacte im Art. 26. verschiedene deutsche Reichsstände den Souverainitätsrechten deutscher Fürsten unterworfen hatte.

**) Gegen die Herabsetzung der staatsrechtlichen Eigenschaft der Herrschaft Kniphausen ist schon in den Noten 9—17 einiges bemerkt worden. Es mag hier noch hinzugefügt werden, wie Klüber
Acten des Wiener Congr. Bd. 3. S. 554.

gründe mit der Behauptung fort: daß durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 dasselbe Subordinationsverhältniß wieder hergestellt worden sei, in welchem die Herrschaft sonst gegen das deutsche Reich gestanden, in dessen Stelle das Großherzogthum Oldenburg getreten sei. Allein der Verstoß gegen das Berliner Abkommen ist hier zu klar, indem es dort im Eingange heißt: daß es Zweck desselben sei:

eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der

---

sich über diese Verhältnisse der Herrschaft äußert. „Die Herrlichkeit Kniphausen", sagt er, „eine alte, freie Reichsherrschaft (**dynastia imperii**) und herzoglich burgundisches, im Lehnhofe zu Brüssel zu empfangendes Lehn, bis auf die neueste Zeit mit einer Stadt, einem Schlosse und 3 Kirchspielen und 23 Bauerschaften, stand während der deutschen Reichsverfassung unmittelbar unter Kaiser und Reich und unter Gerichtsbarkeit des höchsten Reichsgerichts. Sie hatte zwar keine Reichsstandschaft, aber deutsche Landeshoheit und Reichsfreiheit. Sie war frei von Reichssteuern, sowohl Römermonaten, als Kammerzielern, von Mannschaftsstellung zu den Kriegsheeren, von Kreisverbindung und Kreissteuer und von der Reichsvicariatsgerichtsbarkeit. Sie war somit, da sie mit der Reichsritterschaft nicht in Verbindung stand, ein unmittelbares Reichsland mit seltener Reichsfreiheit. Graf Anton **II.** hatte sogar für Kniphausen und Varel von Ludwig **XIV.** am 29. Juli 1762 einen Neutralitätsbrief erhalten, in Absicht auf alle französische Kriege in Deutschland." Dasselbe etwa wiederholt er auch noch in der 3. Aufl. seines öffentlichen Rechts, §. 319. und setzt dort noch hinzu: „auch waren die Kniphäuser Flagge und Seeschiffspässe auf dem Weltmeere geachtet." Diesen eigenthümlichen Verhältnissen zum deutschen Reiche, die alle Vortheile der Reichsverbindung ohne die Lasten derselben gewährte, hat es Kniphausen auch mit zu danken, daß ihm nachmals eine günstige Stellung über den meisten ehemaligen kleinen Reichsständen zu Theil geworden ist; indem, wie Klüber sagt, „die Mächte auf dem Congreß zu Aachen zu einer standesherrlichen Unterordnung der Herrschaft sich nicht befugt, aber volle Souverainität einer so kleinen, durch eine für die Schifffahrt günstige Rhede unmittelbar mit dem Meere in Verbindung stehenden Besitzung ihrer Politik nicht gemäß erachtend, trachteten, auf einem Mittelweg ein Staatsverhältniß zu begründen, welches den Regenten Kniphausens dem Standpuncte unter den Beherrschern völlig souverainer Staaten entrückte, ohne ihn zu irgend einem derselben in ein unterthanschaftliches Verhältniß zu setzen." Jenes Staatsverhältniß wurde durch das Berliner Abkommen v. 8. Juni 1825 festgestellt.

Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der Letztern näher bestimmt, und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successionsverhältnisse, und auf die Lage der, die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Herrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt würden.

Das deutet denn doch wahrlich nicht auf die Absicht, den Herrn Grafen von Bentinck zum Unterthanen des Herzogthums Oldenburg zu machen. — Es heißt dann aber ferner im Art. I.:

> Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden;

und im Art. II. wird weiter gesagt:

> Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, ihn selbst und seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.
>
> Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht unberührt.

Dann aber werden diese dem Herzoge von Oldenburg zustehenden Rechte dahin modificirt, daß nicht einmal die Kaiser und Reich zugestandene Gesetzgebung über Kniphausen auf ihn übergehen solle; im Art. IV. übernimmt der Herr Graf einen Beitrag zu den Bun-

deslasten, und ihm selbst bleibt die Aushebung seines Militair-Contingents überlassen; auch bleibt ihm im Art. V. das Recht der besondern Flagge bewahrt, und im Art. VI. erhält der Herr Graf in Ansehung der Justizgewalt dieselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des deutschen Reichs zustanden; das Oberappellationsgericht zu Oldenburg aber erhält den besondern Auftrag, die Stelle der höchsten Reichsgerichte zu vertreten, bei welchem sogar Se. Herzogliche Durchlaucht selbst Seine Beschwerden über den Herrn Grafen anzubringen hat; und endlich sollen nach Art. VII. alle Irrungen und Streitigkeiten, welche in Beziehung auf Kniphausen zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und dem Herrn Grafen von Bentinck entstehen, durch ein besonders angeordnetes Schiedsgericht erledigt werden; auch werden im Art. IX. dem Herrn Besitzer der Herrschaft in allen vorkommenden Fällen der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten.*) — Man muß daher in der That erstaunen, wie man dazu hat gelangen können, in den Entscheidungsgründen die Behauptung aufzustellen, daß das Großherzogthum Oldenburg in die Stelle des Deutschen Reichs getreten, und der Herr Graf Bentinck die Landeshoheit zwar wieder erhalten habe, aber nur unter gewissen näheren Bestimmungen; daß ferner (S. 61 f.) der regierende Graf nur mittelbar, durch Unterordnung unter das Großherzogthum Oldenburg dem Bunde angehörig sei; daß die gräfliche Familie dieser Unterordnung für ihre Person, insofern diese im Großherzogthum, oder in ihren dortigen Besitzungen, Kniphausen mit eingeschlossen, domicilirt seien, sich so wenig entziehen könne, als die Herrschaft Kniphausen derselben entzogen werden könne, und in Ansehung des regierenden Herrn Grafen und seiner Familie das Domicil in Oldenburg durch den Besitz von Kniphausen und der übrigen landsässigen Güter von Rechtswegen begründet sei; endlich, daß die Grafen von Bentinck jetzt Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg seien. Wenn man in den Entscheidungsgründen solche Behauptungen sieht, so sollte man glauben, daß der Verfasser derselben das Berliner Abkommen gar nicht ernstlich gelesen habe.**)

---

*) Der deutsche Bund hat die Garantie dieses Abkommens, und auf die genaue und vollständige Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen zu achten übernommen.

**) Diese Herabsetzung Kniphausens und seiner Besitzer ist um so auffallender, da auf sie nicht einmal vom Herrn Beklagten in den Streitschriften hingearbeitet worden.

Schon der zweite Absatz des Art. II. des Abkommens hätte den Herrn Verfasser eines andern belehren müssen, und eine genauere Würdigung der sämmtlichen oben erwähnten Bestimmungen des Abkommens hätte ihm die Ueberzeugung geben müssen:

daß der Besitzer der Herrschaft Kniphausen die Landeshoheit im vollen Sinne des Worts über dieselbe behalten, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg nicht einmal die Rechte, welche Kaiser und Reich über die Herrschaft und deren Besitzer zustanden, in ihrem ganzen Umfange erhalten hat; daß die Herrschaft Kniphausen ganz die Eigenschaft eines unmittelbaren Reichslandes behalten hat, und keineswegs einen Theil des Großherzogthums Oldenburg ausmacht; daß der regierende Herr Graf und seine Familie keine Unterthanen dieses Großherzogthums und eben so wenig dem Oldenburgischen Oberappellationsgerichte als *solchem* unterworfen sind.

XI.

Nachdem die Entscheidungsgründe S. 33 zur Untersuchung über die persönliche staatsrechtliche Stellung der reichsgräflichen Familien von Aldenburg und von Bentinck übergegangen sind, und zuvörderst eine kurze Darstellung des hiebei zunächst in Betracht kommenden Inhalts der trefflichen Abhandlung Dr. Tabors in Reyschers und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht:

Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des deutschen hohen Adels (Abschnitt I. Nr. 14.)

gegeben haben (S. 34), wonach der hohe Adel des deutschen Reichs in dem Besitz der reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Würde, verbunden mit der Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Gebiet, also in der Eigenschaft eines regierenden Herrn, oder wenn man die Reichsstandschaft damit in Verbindung bringen will, in der persönlichen und dinglichen Reichsstandschaftsfähigkeit bestand, drohen sie, die Leser gegen die Richtigkeit dieser sehr wohl begründeten, und bereits von mehreren namhaften Gelehrten gebilligten Begriffsbestimmung des hohen Adels von vorne herein dadurch einzunehmen, daß sie S. 36 die von diesem Schriftsteller aufgestellte Unterscheidung zwischen Reichsadel und Landadel herausgreifen, und dieser eine Bedeutung unterlegen, welche offenbar gar nicht gemeint war. Während die erwähnte

Zeitschrift nämlich damit nichts anderes sagen wollte, als daß der deutsche Adel theils unmittelbar dem Reiche (Reichsadel), theils zunächst einer Landeshoheit unterworfen war (Landadel), legen die Entscheidungsgründe ihr die falsche Meinung bei, daß der Reichsadel vom Kaiser, der Landadel von den Landesherren hergeleitet werde, und zeigen, was niemand bezweifelt, daß aller Adel vom Reiche verliehen, und (insofern) Reichsadel war.

Es wird dann ferner S. 37 gesagt, daß die Eintheilung in hohen und niedern Adel nicht reichsgesetzlich sei, und in den Reichsgesetzen keine andere vorkommen als:

1) in Stände des Reichs, welche **votum et sessionem** in den Reichscollegien haben, und

2) in Andere, welchen diese Berechtigung fehlt. *)

Diese Grundeintheilung des Adels suchen die Entscheidungsgründe dann näher zu rechtfertigen und zu zeigen, daß zur ersten Abtheilung nur diejenigen gehörten, welche wirklich die Ausübung der Reichsstandschaft hatten, mogten sie sonst auch den Fürsten- oder Grafentitel führen, und im Besitze eines reichsunmittelbaren, mit Landeshoheit versehenen Gebietes sein, oder nicht, — und gelangen so zu dem Resultate, daß den reichsgräflichen Familien von Aldenburg und von Bentinck der hohe Adel im Sinne des Art. 14. der Bundesacte niemals zustand.

XII.

Die Rechtfertigung der Ansicht der Entscheidungsgründe (S. 37 bis 48) über den hohen Adel beruht lediglich auf einer unrichtigen Auslegung älterer und neuerer Schriftsteller und Reichsgesetze. So ist schon in der oben erwähnten Zeitschrift nachgewiesen, daß Pütter die Ausübung der Reichsstandschaft keineswegs zum wesentlichen Criterium des hohen Adels macht, sondern nach ihm das Privatfürstenrecht, auf dessen Anwendbarkeit hier Alles ankommt, das Recht der regierenden Herren ist; so wie Pütter denn auch das System vertheidigt:

---

*) Hiergegen ist schon vorab zu bemerken, daß die Reichsstandschaft auch von Geistlichen, Städten und Corporationen ausgeübt wurde, daher sie unmöglich das wesentliche Criterium eines Standesunterschieds abgeben kann.

daß nur der Unterschied des hohen oder regierenden Adels von andern Ständen den wahren Begriff der Misheirathen bestimmt.*)

„Gerade vermöge dieses erhabenen Vorzugs des Regierens, sagt sehr richtig C. G. A. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des hohen Adels, besitzt der deutsche Adel eine Menge Rechte, welche dem auswärtigen Adel nirgends zugestanden werden. Der auswärtige Adel hat zwar in eingeschränkten Monarchien die Reichsstandschaft mit unserm Adel gemein; allein dieses Vorrecht besitzt auch der niedere, landsässige Adel in einzelnen deutschen Staaten." Andere vom Herrn **Dr.** Tabor in der Zeitschrift für deutsches Recht angeführte Schriftsteller sprechen sich in ähnlicher Weise aus, und selbst Eichhorn, über die Ehe des Herzogs von Sussex, bemerkt, daß die englischen und schottischen Pairs, trotz der bedeutenden Stellung, welche sie einnehmen, keinen herrschenden Adel bilden, da sie in Beziehung auf die Rechte über ihren Grundbesitz niemals die Stellung gehabt haben, welche der eines Landesherrn verglichen werden kann. —

So sagt auch Pütter über Misheirathen S. 466 in Beziehung auf ausländische Fürsten und Grafen, es bleibe zwischen ihnen und Deutschen Reichsständen von eben dem Charakter, nach der dem Deutschen Reiche ganz eigenthümlichen Verfassung, noch der große Unterschied, daß jene, mit welchen Titeln und Vorzügen des hohen Adels sie auch prangen mögen, doch nur Unterthanen und Privatgüterbesitzer sind,

---

*) Damit stimmt auch ganz überein, was die Entsch. Gr. S. 41 aus Pütter, über den Unterschied der Stände, anführen, und mit diesem steht dessen S. 42 angeführte Schrift über Misheirathen nicht im geringsten im Widerspruch, indem er S. 323 daselbst sagt: es könne die Frage, ob die Ehe eines Deutschen Reichsstandes (vergl. Note 36), oder eines aus solchem Hause entsprossenen Herrn mit einer adlichen Ehegattin für eine Misheirath zu halten sei? wieder nach verschiedenen Abtheilungen zergliedert werden, „nachdem entweder von fürstlichen oder gräflichen Vermählungen regierender oder nicht regierender Herren, und zwar wiederum mit Personen von altem und stiftsmäßigem, oder von neuem nicht stiftsmäßigem Adel, desgleichen von landsässigen oder unmittelbaren reichsritterschaftlichen Familien die Rede ist." Desgleichen führt der S. 44 der Entsch. Gr. angeführte Kopp aus, daß die Reichsgrafen sich von dem unmittelbaren Adel durch ihre hohen Regierungsrechte unterscheiden, und fügt **Sect. III. Nro. 20** hinzu, daß es daher auch sehr natürlich sei, daß sie zu den Reichstagen zugezogen würden.

Deutsche Fürsten und Grafen hingegen, als wahre Regenten Land und Leute zu regieren haben*), wenn sie gleich als Glieder des Deutschen Reichs noch dessen gemeinsame höhere Gewalt über sich erkennen müssen."

Auch der von den Entscheidungsgründen S. 44 angeführte Runde, Deutsches Privatrecht, sagt §. 340.: „Ueberdies steht der Begriff von einem eigentlich hohen oder regierenden Adel mit der völligen Ausbildung der deutschen Staatsverfassung in so enger Verbindung, daß vor Erblichkeit der hohen Reichswürden und Entstehung der Landeshoheit sich kein wahrer hoher Geschlechtsadel denken läßt." — Eine Anzahl anderer Schriftsteller, welche sich auf ähnliche Weise aussprechen, findet sich ebenfalls in der erwähnten Abhandlung angeführt.

Wenn die Entscheidungsgründe sodann (S. 43) Eichhorn als Autorität anführen, daß der bloße Fürsten- und Grafentitel, welcher seit dem XVI. Jahrhundert an ritterschaftliche Familien verliehen worden, auf den hohen Adel im Sinne der B. A. keinen Anspruch gebe, so ist dies höchst überflüssig, da ja die reichsgräflich Bentincksche Familie nicht blos einen solchen Titel, sondern auch Herrschaften mit bedeutenden Regierungsrechten, worunter Kniphausen mit Landeshoheit besitzt.

Vergeblich berufen sich dann die Entscheidungsgründe, um dem von ihnen aufgestellten Erfordernisse der Reichsstandschaft, als einer Bedingung des hohen Adels, auch eine gesetzliche Begründung zu ge-

---

*) Man sieht nebenher auch hieraus wieder, daß Pütter die Reichsstandschaft als ein Recht betrachtet, welches den deutschen regierenden Fürsten und Grafen von selbst zustand. — Auch in seiner Abhandlung vom deutschen Fürstenrechte und dessen Existenz überhaupt (Erörterungen Thl. 1. S. 131. f.) spricht er promiscue von deutschen Reichsständen, und deutschen Fürsten und Grafen, nennt sie auch S. 142 „Reichsstände, die von Geburt dazu bestimmt sind, Land und Leute zu regieren;" er versteht also darunter die deutschen mit Landeshoheit regierenden Fürsten und Grafen, welche ja auch als solche vor den nur mit mittelbaren Herrschaften oder Rittergütern versehenen Fürsten und Grafen das Vorrecht der Reichsstandschaft hatten, und daher nicht unpassend mit dem Collectivnamen Reichsstände bezeichnet wurden. Diese hätten, sagt er S. 141 und 142, deshalb das Römische Recht sich nicht aufdringen lassen, und an den alten Rechtsgewohnheiten gehalten, weil „von deren Aufrechthaltung das Glück so vieler wohlregierten Länder abhängt."

ben, auf die Wahlcapitulation Art. 3. §. 21., wo es heißt, daß die reichsständischen Grafen und Herren ihren Rang gleich nach dem Fürstenstande vor allen anderen haben sollen, weil sie im Reichsfürstenrathe **votum et sessionem** hergebracht, und ferner auf die Wahlcapitulation Art. 24. §. 9. (S. 47). Namentlich ergiebt sich auch aus der ersteren Stelle selbst, daß diese reichsständischen Grafen andern Grafen und Herren bei Krönungen u. s. w. nicht wegen eines höhern Standes vorgehen sollten, sondern weil es „billig sei, daß ihnen, wie bei denen **Consullationibus, Oneribus** und Beschwerlichkeiten, also auch solchen **Actis solennibus** die Stelle ..... gelassen — werde. Schon hierin, wie in dem Umstande, daß die reichsständischen Grafen und Herren zwar vor den nicht reichsständischen Grafen und Herren, nicht aber vor den nicht reichsständischen Fürsten einen Vorrang haben sollen, liegt umgekehrt der beste Beweis, daß der hohe Adelstand nicht von der Reichsstandschaft abhängig ist.

Von nicht besserm Erfolge wird die Berufung auf Art. 24. §. 9. der W. C. sein, wo verordnet wird, daß im Reichshofrath auf der Herrenbank, „zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftsmäßig geboren, und den Grafen und Herren, so in den Reichscollegien keine Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen oder geboren sind, in der Rathssession, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein Jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste, ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug verbleibe." Diese Stelle findet sich zuerst in der W. C. des Kaisers Leopold von 1658, Art. 40. und soll ein altes Herkommen feststellen. Das Herkommen, heißt es nun in der mehrerwähnten Abhandlung, ging aber noch weiter, als die W. C. ausdrückt: denn nach demselben nahmen auch die reichsständischen Grafen und Herren ihren Sitz nach der Ordnung der angetretenen Rathsdienste und genossen keinen Vorzug vor den nicht reichsständischen Grafen und Herren. Wenn aber die Wahlcapitulation den ritterbürtigen Mitgliedern des Reichshofraths gegenüber nur der Grafen oder Herren gedenkt, die keine Session in den Reichscollegien haben, oder von solchen Häusern entsprossen sind, so konnte das, um nicht in derselben W. C. in Widerspruch zu gerathen, gar nicht anders sein, weil Art. 5. der nämlichen W. C. den reichsständischen Grafen der Vortritt vor den nicht reichsständischen gesichert hatte. Es läßt sich daher aus diesem Art. 40. durchaus nicht mehr folgern, als aus Art. 5.,

und daß dieser das nicht beweise, was die Entscheidungsgründe wollen, ist bereits gezeigt.

So bleibt den Entscheidungsgründen nur noch das Wahlprotocoll vom Jahre 1790 I. 203. (S. 48) übrig. Allein auch das wird nicht dienen können, da aus ihm in Ermangelung anderer gesetzlicher Autoritäten weiter nichts zu entnehmen ist, als daß der reichsständische Grafenstand als solcher für sich zu sorgen suchte; daß er sich nicht berufen finden konnte, für andere regierende Reichsgrafen, die mit ihm gleiche Standesvorzüge hatten, zumal das Dasein solcher höchst exceptionell war und sie kaum von solchen wissen mogten, mit zu sorgen. Uebrigens kann auch diesem Antrage der reichsständischen Grafen so wenig die Kraft beigelegt werden, andere gleich bevorzugte, aber die Reichsstandschaft nicht ausübende von der gleichen Standeshoheit auszuschließen, als ihm die Absicht dazu beizulegen ist. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß den Reichsgrafen von Aldenburg und von Bentinck, wenn sie um die Gestattung des Prädicats „Wir", gleich den übrigen reichsständischen Grafen hätten nachsuchen wollen, dies ebenfalls bewilligt worden sein würde. Allein sie haben ein solches besonderes Gesuch nie für nöthig, sondern sich gleich den übrigen reichsständischen Grafen zu solchem Prädicat berechtigt erachtet, und sich desselben bedient. Selbst der Herr Beklagte im reichsgräflich Bentinckschen Successionsstreite macht, obgleich er der Familie den hohen Adel zu bestreiten sucht, von dem in dieser bestandenen Herkommen Gebrauch, und bedient sich, wie zahlreiche, selbst in den Acten des Successionsstreites vorkommende Urkunden beweisen, dieses Prädicats fortwährend.

Ganz übersehen wird aber in den Entscheidungsgründen der Reichsabschied von 1570 §. 163.

„Nachdem auch noch etliche Reichsstände hiebevor, so noch „zur Zeit zu keiner Session kommen, auch derhalben „mit keinem streitig werden: damit dann denselben ihre gebühr„liche Session und Stimme im Reichstage eingegeben und „also das Reich an seinen Gliedern, Stimmen und Anlagen ge„kräftigt würde: seyend Wir erbötig, mit denselben billige Ver„ordnungen zu ehester Gelegenheit, doch in dem des Reichs und „anderer Interessenten Nothdurft auch zu bedenken, fürnehmen „zu lassen," — hierzu bemerken.

Reinking de regim. sec. et eccles. I. 4. 1. Nr. 35. „**Si quis de novo in statuum numerum sit cooptatus, licet**

„nullam adhuc in Comitiis actu sessionem consecutus sit, „**status** dicitur, cui Imperator circa (citra) imperii „alteriusve praejudicium de loco oportuno prospicit. „Reichsabschied de 1570 circa fin. §. Nachdem

Henr. Cocceji de charactere statuum Imp. Frcf. viadr. 1709. §. 16. 17.

„Constat non omnes immediatos esse status imperii: „nullum autem discrimen certum occurrit vel probari „potest quo discernuntur, quam quod alii jus comitiorum „habeant, alii non babeant. Confirmatur haec sententia „ex Rec. Imp. 1570. §. 163. ubi etc. Nihil ergo evidentius est, quam hoc jus Comitiorum esse, quod omnibus „statibus debitum est adeo ut, **licet id nondum exercuerint**, tamen ad id tanquam jus sibi debitum ad„mittendi sint, nec ab eo arceri possint. Unde notabi„liter dicitur: ihre **gebührliche** Session und Stimme, quo „apparet, id jus statuum proprium ac competens esse."

und endlich

J. J. Moser, deutsches Staatsrecht, Theil VIII. S. 476.

§. 16. „Ferner ist hierbei noch zu erinnern, daß es in Deutschland „auch Fürsten gibt, welche wirklich auf dem Reichstage weder „eignen Sitz, noch Stimme, noch auch an einem Voto curiato „Theil haben und doch unfehlbar Stände des Reichs seind und „der übrigen Gerechtsame derer Stände des Reichs genießen; „allein es fehlt ihnen nicht sowohl an dem Recht des Sitzes „und der Stimme, als vielmehr an dem Willen, solches aus„zuüben, oder es verursachen andere Umstände, daß das Exerci„tium dieses an sich unstreitigen Rechts suspendirt werden muß."

§. 20—4. „Lassen einige Stände ihr Votum mit Fleiß stehen, „ohne daß man eigentlich sagen kann warum? ob sie die Ko„sten scheuen, einen Gesandten zu halten, oder ob sie besorgen, „daß, wenn sie mit votiren wollen, müssen sie auch mitsteuern? „oder ob sie lieber mit dem deutschen Reiche gar nichts zu „thun haben, sondern gleichsam als Souveraine für sich sein „wollen? z. B. Savoyen*)."

---

*) Ebenso Waldeck, Jever, Kniphausen u. s. w. — Selbst Kaiser Ferdinand III. zählt im Aldenburgischen Grafendiplome zu den „Vortheilen, so bei des Heyl. Röm. Reichs unmittelbahren Grafffschaf-

Mit Unrecht nehmen daher die Entscheidungsgründe an, es sei reichsgesetzlich völlig entschieden, daß nur mit der wirklichen Ausübung der Reichsstandschaft der hohe Adelstand verbunden war. Dieser stand zu jener in keiner andern Beziehung, als daß er jedenfalls zu ihr befähigte; war die Reichsstandschaft doch sonst vom hohen Adel so unabhängig, daß selbst Geistliche und Corporationen sie ausübten, und man sogar im 17. Jahrhundert damit umging, der unmittelbaren Reichsritterschaft gleich den Grafen Curiatstimmen im Reichsfürstenrathe einzuräumen.

Wenn in neuerer Zeit mehrere Lehrer des Staatsrechts in ihren Schriften zu den wesentlichen Erfordernissen des hohen Adels auch die Reichsstandschaft gerechnet haben, so wird man zunächst darauf sehen müssen, ob sie darunter blos die Fähigkeit oder das Recht zur Reichsstandschaft, oder die wirkliche Ausübung derselben verstanden haben, insofern letzteres der Fall, ist wohl nur der Art. 14. der Bundesacte, und das Bestreben, sich diesem zu accomodiren, die Veranlassung dazu gewesen; während sich doch bei genauerer Prüfung dieses Artikels ergiebt, daß durch ihn die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit keineswegs auf die ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser beschränkt werden sollte. Der Sinn des Art. 14. reicht vielmehr nicht weiter, als sein Zweck. Dieser geht dahin, die Standesrechte der ehemals regierenden mediatisirten Fürsten- und Grafenhäuser festzustellen, um sie so vor der Gefahr des Unterganges zu sichern, welche ihr durch die Unterordnung unter frühere Standesgenossen sonst unfehlbar zu entstehen drohte. Das Reichsgräflich Bentinck'sche Haus befand sich nicht in dieser Lage; es hat vielmehr bis auf den heutigen Tag seine frühere Unmittelbarkeit bewahrt; daher ihm auch bei den Unterhandlungen wegen des Berl. Abkommens alle Rechte auf hohen Adel und Ebenbürtigkeit von den hohen vermittelnden Mächten ausdrücklich vorbehalten sind.

---

ten hergebracht", das Recht, „auf allen Deputation, Münz-Probation, Reichs-Craißtägen und andern Versamblungen — — — zu erscheinen." — Vergl. noch den Nachtrag S. 128–130.

XIII.

Ein unbefangener Blick in die Entsch. Gr. zeigt, daß in diesen selbst der hohe Adel der Reichsgräflich Bentinck'schen Familie begründet ist. Denn da diese außer der Reichsgrafenwürde auch die Landeshoheit über Kniphausen hat, und diese nach dem eigenen Zugeständniß der Entsch. Gr. (S. 12) vollkommen geeignet war, um darauf die Reichsstandschaft zu gründen, so kömmt es nach den Entsch. Gr. nur noch darauf an, ob man der Familie auch die letztere zuschreiben muß. Wie aus dem Bisherigen hervorgeht, hat sie diese spätestens in Folge des Lüneviller Friedens durch den §. 40. des R. D. H. Schl. erhalten. Dies ist selbst nach den Entsch. Gr. unzweifelhaft, sobald man nur nicht mit diesen von der offenbar unrichtigen Idee ausgeht, daß die Besitzer von Kniphausen keine Landeshoheit gehabt haben. Danach ist also durch den R. D. H. Schl. die Reichsstandschaft für Kniphausen unwiederruflich erworben. Des Beschlusses eines der reichsgräflichen Collegien über die Zulassung Kniphausens zur Theilnahme an der Reichsstandschaft bedurfte es nun gar nicht mehr, indem der R. D. H. Schl. von Kaiser und Reich gemeinschaftlich gefaßt war.

Wenn dieses Recht der Reichsstandschaft dennoch nicht in Ausübung kam, so darf die Ursache davon lediglich der noch kurzen Dauer des Reichs zugeschrieben werden. Hätte es noch länger bestanden, und wären noch Reichsversammlungen zu Stande gekommen, so hätte der Reichsgraf von Bentinck den Eintritt in dieselben als ein Recht in Anspruch nehmen dürfen.*) Der Reichsgraf von Bentinck war daher mindestens in eben so günstiger Lage, als die Grafen von Schlitz-Görtz (s. S. 52), denen im Jahre 1804 vom wetterauischen Grafen-Collegium die Zulassung zugesagt war, ohne daß diese vor Auflösung des Reichs zur Ausführung gekommen wäre.**)

---

*) Durch den Traktat von Fontainebleau vom 11. Nov. 1807, wodurch Kniphausen dem Königreiche Holland einverleibt wurde, kam daher der Graf von Bentinck zu diesem in eine gleiche Stellung, wie sie die innerhalb des Rheinbundes mediatisirten Fürsten hatten.

**) Dasselbe gilt von den Herzögen von Croy und Looz-Corswarem, welche ebenfalls zum hohen Adel Deutschlands gerechnet werden, ungeachtet sie erst durch den R. D. H. Schl. ein reichsunmittelbares Gebiet und Reichsstandschaft erhielten. — Der letztregierende Reichsgraf von Ben-

XIV.

Nachdem die Entsch. Gr. (S. 56) zugegeben haben, daß dem Grafen Anton I. von Aldenburg und dessen Nachfolger die persönliche reichsgräfliche Würde mit reichsständischen Rechten unläugbar vom Kaiser eingeräumt worden, hätten sie, da auch der wirkliche Besitz reichsunmittelbarer Herrschaften hinzukam, ohne Weiteres zugeben müssen, daß dem Herrn Kläger und dessen Vorfahren dadurch der hohe Adel sofort erworben wurde, zumal die Reichsstandschaft, auf welche in den Entsch. Gr. so großes Gewicht gelegt wird,*) im Jahre 1653 noch vom Kaiser allein ohne Hinzuziehung der Stände ertheilt werden durfte. Dies Letztere wird jedoch von den Entsch. Gr. auf den Grund der Wahlcapitulation Ferdinand IV., welche doch für den Kaiser Ferdinand III. gar nicht verbindlich war,**) bestritten; wie sehr mit Unrecht, ist klar. Wer aber vom Kaiser rechtsgültig Reichsstandschaft erhalten hatte, brauchte diese doch wahrlich nicht mehr zu erwerben. Der Eintritt in ein Grafen-Collegium war ja nur eine Anwendung des bereits erworbenen Rechts, und indem der Kaiser dem Grafen von Aldenburg das Recht ertheilte, wie andere Grafen des Reichs zu erscheinen, und Sitz und Stimme in einem beliebigen Grafen-Collegium auszuüben, so lag darin zugleich für diese Collegien ein Befehl, ihn auf sein Verlangen in ihre Mitte aufzunehmen, welcher, da er verfassungsmäßig ertheilt war, einen Widerspruch nicht mehr zuließ.***) Wie der Graf von Aldenburg von diesem Rechte später Gebrauch gemacht hat, und wie wahrscheinlich es sogar ist, daß er (zum Ueberfluß) als westphälischer Kreisstand aufgenommen worden, ist bereits in Anm. VI. gezeigt worden.†)

---

tinck war daher auch allerdings befugt, sich beim Wiener Congresse als ungezweifelten Mitstand unter den deutschen Reichsständen zu classificiren. Klüber, Acten des Wiener Congr. I. S. 40.

Nach der folgenden Anmerk. (XIV.) mögte indessen die obige Begründung des hohen Adels der reichsgräfl. Bentinck'schen Familie nicht einmal nöthig erscheinen.

*) S. jedoch Anm. XII. a. E.

**) Vergl. Not. 41.

***) Das Diplom war auch selbst auf dem Reichstage ertheilt, und von der Reichscanzlei unter Anhängung einer goldenen Bulle, welche nach der Wahlcapitulation Ferdinand III. Art. 46. nur ihr zu gebrauchen erlaubt war, ausgefertigt worden.

†) Wegen Varel und Jahde s. Anm. I. a. E.

Die Entscheidungsgründe wollen aber auch die Wirksamkeit dieser vom Kaiser ertheilten Rechte für die Reichsgräflich Bentinck'sche Familie deshalb nicht einräumen, weil die im Aldenburgischen Grafendiplome ertheilten Rechte nicht auf das aus der Ehe der Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg mit dem Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck hervorgegangene Bentinck'sche Grafenhaus übergegangen, die Rechte desselben aber lediglich nach dem Inhalte des dem Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck ertheilten Diploms zu beurtheilen seien, in diesem jedoch von einem Rechte zur Reichsstandschaft keine Rede sei. — Allein was den ersteren Punkt betrifft, so hat der Kaiser ausdrücklich den Anton Freiherrn von Aldenburg sammt allen seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erbes-Erben, so in rechter Ehe von ihm erzeugt werden mögten, Manns- und Frauenspersonen in den Stand der Reichsgrafen und Reichsgräfinnen erhoben und ihnen das Recht ertheilt, auf Reichs- und Kreistagen zu erscheinen. Der Kaiser nimmt sogar in diesem Diplome ausdrücklich Bezug auf das (ältere) Testament des Grafen Anton Günther vom 12. März 1653, in welchem dieser schon seinem Sohne Anton I. von Aldenburg die Herrschaft Varel nebst mehreren Gütern vermacht und darin zunächst für dessen männliche Linie eine fideicommissarische Succession nach dem Primogeniturrecht, wie es bei hohen Häusern hin und wieder löblich hergebracht worden, angeordnet hatte, mit dem Hinzufügen, daß diese Herrschaften und Güter nach Abgang des Mannsstammes „uff den weiblichen sexum fallen, und es damit gleichermaßen, wie es mit dem sexu masculino gehalten, praecise beobachtet werden solle.“ *) Schon danach ist anzunehmen, daß der Kaiser die dem Grafen von Aldenburg und dessen ehelichen Leibeserben ertheilten Begnadigungen nicht auf den Mannsstamm beschränken wollte, und in der That verfügt er, nachdem er zuvörderst für die Primogenitur-Ordnung des Aldenburgischen Mannsstammes besondere Vorschriften gemacht, im Abschnitte des Diploms „von den Testamenten“, daß wenn der Graf Anton oder seine Nachfolger ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Leibeserben aus der Welt gehen sollten, sie Fug und Macht haben sollten: ungeachtet obgleich ein oder mehr Töchter vorhanden wären, einen andern zu adop-

*) Fast gleichlautende Anordnungen finden sich in dem (letzten) Testamente de 1663.

tiren und zum Erben seiner **keiner fideicommissarischen Substitution unterworfenen** Güter zu ernennen, auch ihm den Grafentitel sammt allen dessen Präminenz, Ehr- und Würdigkeit zu verschaffen, welcher ihn dann mit allen seinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen gebrauchen möge.*) Dann heißt es aber in Beziehung auf diesen Fall, daß nämlich Graf Anton oder seine Nachfolger ohne Hinterlassung männlicher ehelicher Leibeserben aus der Welt gehen sollten, weiter:

„gestalt denn auch mehrgemeldetem Graven Anthon, Freiherrn „zu Aldenburg, Edlen Herrn zu Varel, desselben Erben und „Erbes-Erben alle derjenigen Privilegien, Regalien, Recht, Würdigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit, Zollen, Accisen, Mautten „und alle andere Vortheile in und außer Gerichts, so bei des „heil. Röm. Reichs unmittelbahren Grafschaften hergebracht, „insonderheit aber auf allen Deputation, Müntz-Probation, „Reichs-Craißtägen und andern Versamblungen, worzu sie dan „auch allemahl mitbeschrieben werden, und bemächtigt sein sollen in Persohn oder durch ihre Gevolmächtigte, als andere „unsere und des heil. Röm. Reichs Graven zu erscheinen unter „den Graven des wetterawischen, schwäbischen oder frankhischen „Banke des **voti** und **sessionis** auch alle und jede Vortheile, „Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie obgemelt, als Graven des heil. Röm. Reichs haben, sich derselben frewen, gebrauchen und geniessen, auch in ihrem **territorio** allerhandt „Völker anzunehmen und zu geduldten, zugelassen, ... „Khrafft dieses vergönnt sein solle."

---

*) Dabei wird dann vom Kaiser verlangt, daß der Graf von Aldenburg denjenigen, so er inskünftig zu adoptiren oder zum Erben zu instituiren gesinnet, ihm und seinen Nachkommen am Reich vorher namhaft mache. Dies konnte aber nur für den Fall gelten, wo der Graf von Aldenburg einen Fremden adoptiren und zum Erben einsetzen, und ihm so die Rechte eines Aldenburgischen Grafen, nebst der Nachfolge in seine keiner fideicommissarischen Substitution unterworfenen Herrschaften und Güter verschaffen wollte, indem dabei die Kaiserliche Prärogative hinsichtlich der Standeserhöhung sehr betheiligt war. Ein solcher Fall ist aber nie eingetreten. Die Rechte der Aldenburgischen Leibeserben und ihrer Nachkommen gründen sich unmittelbar auf das Diplom und die testamentarische Substitution der weiblichen Aldenburgischen Linie.

und unmittelbar darauf wird dann auch dem Grafen Anton „seinen Erben und Erbens-Erben Manns- und Frawen-Persohnen" das Recht ertheilt, Lehen zu erwerben und zu verleihen „auch als Lehnsherren dieselbe Lehne zu Mehr- und Besserung anderer Ihrer Herrschaften und Güter einziehen und behalten oder ferners . . . . . zu verleihen" zu dürfen.

Einen deutlicheren Beweis, daß die Standesvorzüge des Aldenburgischen Mannsstammes nach dessen Erlöschen auch auf die weibliche Linie übergehen sollten, wird man nicht verlangen können, zumal es noch in dem Abschnitte des Diploms: „vom Besitze neu zu erwerbender Güter" heißt:

„wan er (Graf Anton) oder seine eheliche Leibeserben,
„auch derselben Erbes-Erben . . . . . . ein oder mehr
„Graff- oder Herrschaften . . . . . an sich bringen, oder würk-
„lich possediren würden, Sie dieselben . . . . . possediren und
„besitzen, auch sich alsdann . . . . Graven oder Herren, auch
„Graven und Frauen von, zu, oder auf denselben Graff- oder
„Herrschaften nennen, und nicht allein deroselben Titul, sondern
„auch Stand, Seßion und Wappen sammt obigen **insignibus**
„(dem aldenb. Wappen) führen und gebrauchen sollen und mö-
„gen; gestalt ihnen dann alle diejenigen Privilegien, Regalien
„. . . . Sessionen, Stimme, ... Prärogativen in Reichs-
„Crayß-Tägen und andern Versammlungen, ... so bei sol-
„chen Graff- und Herrschaften hergebracht . . . . zu gebrauchen
„vergönnt."

Daß auch Graf Anthon Günther, welcher seinem Sohne dieses Diplom verschaffte, den Sinn desselben so aufgefaßt hat, beweisen nicht allein seine Testamente, sondern auch der Vertrag, welchen er am 18. März 1657 mit dem Fürsten Johann von Anhalt für sich und Namens seiner Mutter wegen Kniphausen schloß. In diesem Vertrage wird zuvörderst der Fürstin von Anhalt die ihr, als Schwester des Grafen Anton Günther, so wie ihrem Sohne, dem Fürsten Johann von Anhalt, gebührende Succession in die Herrschaft Jever zugesichert, dagegen aber für den Grafen von Aldenburg die Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen, „als Souverän und nichts als die brabantische Lehnschaft ausgenommen", ausbedungen. Der Fürstin von Anhalt und dem Fürsten Johann soll es „wegen nachfolgender verglichener Substitution" frei stehen, den Titel von Kniphausen zu führen, „jedoch dergestalt, daß solche Titulatur Herrn Graff An-

thons Gnaden und dessen ehelichen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts an ihrem Erbrecht und ohnverrückter, stets continuirenden Succession bis zu Letztlebenden von dieser Linie" unnachtheilig sein solle. Wenn aber „Herrn Graff Anthoni zu Aldenburgs Gnaden ohne eheliche Leibeserben oder dessen Erbens-Erben männlichen undt frawlichen Geschlechts über kurz oder lang aussterben, und also dessen **linea descendens** gänzlich abgehen oder erlöschen sollte", dann soll die Herrschaft Kniphausen „auff Fürst Johannes zu Anhalt fürstl. Gnd. und dessen eheliche Descendenten männliches oder weibliches Geschlechts dergestalt wiederumb verfallen, als Ihr hochgräffl. Gnaden zu Oldenburg auf Maaß und Weise, wie oben beim andern Punkt gemeldet, wegen der Jeverschen Succession bereits im Testament verordnet, oder aber noch künftig **in specie** auch wegen dieses Kniphausischen Substitutionsfalles mit mehrern disponiren oder verordnen mögten." Jedoch soll „auf den Erledigungsfall der Aldenburgischen Linie Herrn Graff Anthoni zu Aldenburgs Gnaden, Dero descendirende eheliche Erben und **posteri**" das Recht haben, über dasjenige, was den Freiherrn von Kniphausen und dessen Erben zufolge Vergleichs bezahlt worden, oder noch künftig bezahlt werden mögte, Andern zu vermachen und zu hinterlassen, und der Fürst von Anhalt, dessen Erben und Nachkommen dies auszuzahlen schuldig sein.

Im §. 39. seines (letzten) Testamentes vom Jahre 1663 vermacht Graf Anton Günther alsdann Haus und Herrschaft Kniphausen seinem Sohne und dessen ehelichen Leibeserben, ordnet im §. 40. auch für diese Herrschaft eine fideicommissarische Succession an, mit dem Hinzufügen, „daß beim Abgange der männlichen Erben das frauliche Geschlecht zur Succession kommen solle", und es damit gleichermaßen wie mit dem **sexu masculino** gehalten werden solle, und verordnet dann, daß beim Abgange aller ehelicher Erben die Herrschaft Kniphausen „auff maaße und Weise wie Wir Unß darüber mit Fürst Johanß zu Anhalt rc. Gnd. **sub dato** Oldenburgk den 16. Marty 1657 verglichen," an dessen Erben und Erbens-Erben verfallen solle.

Demnach kann also gar kein Zweifel darüber Statt finden, daß Graf Anton Günther auch die ehelichen Leibeserben und Erbens-Erben einer Aldenburgischen Erbtochter als zur Aldenburgischen Linie gehörig betrachtete.

So ist denn auch, was die Entscheidungsgründe in Abrede stellen, in den spätern Familien-Verträgen und Ehepacten von den Aldenburgischen Statuten wiederholt die Rede; namentlich wird in den Ehepacten des Grafen Wilhelm von Bentinck und der Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg, hinsichtlich der Nachfolge der Kinder dieser Ehe in die mütterlichen Fideicommißgüter, auf die Aldenburgischen **statuta familiae** verwiesen (vergl. Note 93.).

Wilda bemerkt in dieser Beziehung auch sehr richtig: „daß, wo nach den Familienstatuten oder andern rechtlichen Anordnungen nach Aussterben des Mannsstammes die Töchter, die sonst ausgeschlossen wären, und durch diese die cognatische Descendenz zur Succession gelangen, man das **feminae finis familiae** nicht zur Anwendung bringen kann. Vielmehr soll ja eben durch solche Erbfolgebestimmung verhindert werden, daß mit Abgang der männlichen Linie die Familie als erloschen betrachtet werde. Die Erbtochter ist gleichsam die erbliche Stellvertreterin eines Sohnes, und selbst in der Ehe, welche sie eingeht, kehrt sich gewissermaßen das Verhältniß der Geschlechter um; sie, die Mutter, ist es, welche Besitzungen, Rechte, Rang und Stand auf ihre Söhne verpflanzt, gleichsam als sei die Reihe der Mannserben gar nicht unterbrochen worden. — Solche Erscheinungen sind ja auch namentlich in den deutschen regierenden und zum Theil jetzt mediatisirten Häusern nicht selten vorgekommen. *)

Auf den Inhalt des Grafendiploms Wilhelms von Bentinck kann es hier daher gar nicht ankommen. Es genügte vollkommen, um diesen seiner Gemahlin im Range gleich zu stellen, und einen weitern Zweck hatte es nicht. Wäre es aber darauf angekommen, für die reichsgräflich Bentinck'sche Familie die Rechte des hohen Adels aufs Neue zu begründen, so wäre auch, wie bereits in Anm XIII. gezeigt, dies Diplom dazu hinreichend gewesen.

---

*) Es findet sich davon eine große Zahl in dem genealogischen Staatshandbuch von Klüber, z. B. Aremberg, Sayn, Wied-Runkel, Leiningen, Pückler-Limburg, Rechtern-Limburg u. s. w. Sieht man sich außer Deutschland um, so findet man in diesem Augenblicke sogar drei Throne im Besitze von Töchtern, und ihre Titel und Rechte gehen ebenfalls unbezweifelt auf ihre Kinder über.

XV.

Die Entscheidungsgründe geben (S. 78) die Unterscheidung, welche Mantica und Faber machen, als richtig zu. Dadurch wird die in der Natur der Sache liegende Ansicht anerkannt, daß der Besitzer eines für eheliche Nachkommen errichteten Fideicommisses Niemanden zum Nachfolger in demselben machen kann, der nicht seiner Geburt nach durch die Fideicommißstiftung dazu berufen ist, indem er sich dadurch eine Disposition über die Nachfolge anmaßen würde, welche ihm nach dem Wesen und Zwecke der Stiftung nicht zustehen kann; daß demnach uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern ein Erbrecht nur in denjenigen Gütern erhalten können, welche deren freien Verfügung unterworfen sind.

Nachdem die Entscheidungsgründe dies als richtig hingestellt haben, nehmen sie eine ganz eigenthümliche Wendung. Statt nehmlich nun die Folgerung zu ziehen, daß der letztregierende Graf hiernach nicht befugt gewesen wäre, seinen natürlichen durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern die Nachfolge zuzuwenden, und nun die Frage folgen zu lassen, ob er etwa durch den Inhalt der Fideicommißstiftung diese Befugniß erhalten habe? stellen sie blos den Satz hin, daß der Gründer des Fideicommisses *), Graf Anton Günther, sich die freie Disposition über die fraglichen (Herrschaften und) Güter verschafft habe, und nehmen stillschweigend an, daß damit der obigen rechtlichen Ansicht des Mantica und Faber ein Genüge geschehen sei! Indem sie dann hieran die Bemerkung knüpfen, daß es (also) blos noch auf die Bestimmungen ankomme, welche der Stifter selbst bei Errichtung des Fideicommisses aufzustellen für gut gefunden habe, — nehmen sie damit ohne Weiteres an, setzen sie als durch die obige Wendung ausgemacht voraus, daß ohne solche entgegenstehende Bestimmungen der Stiftung die Successionsfähigkeit der Mantelkinder in Familien-Fideicommissen nicht zu bezweifeln sei, was sie dann durch ein paar Schriftsteller und Berufung auf das Preußische Landrecht und Oesterreichische Gesetzbuch (!) zu bekräftigen suchen.

Darf man nach solchem Eingange noch einen günstigen Erfolg

*) Gerade als wenn von diesem und nicht umgekehrt von den Successoren bei Mantica und Faber die Rede wäre.

in der Entscheidung der für den Herrn Kläger so hochwichtigen Frage über die Bedeutung der Fideicommißstiftung erwarten?

XVI.

Nach dem Sinne, welchen der Fideicommißstifter mit dem Ausdrucke „Eheliche Leibeserben“ verband, wird von den Entscheidungsgründen nicht im mindesten geforscht, ungeachtet in den Gesetzen ausdrücklich verlangt wird, daß der Richter, wo der Sinn des Testaments zweifelhaft ist, zunächst auf die Absicht des Stifters sehen solle,

l. 24. D. de rebus dubiis.

eine Vorschrift, die mit andern hermeneutischen Regeln völlig im Einklange steht.

Wenn man nun bedenkt, daß es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob nach gemeinrechtlichen Grundsätzen Mantelkinder zur Succession in Familienfideicommissen fähig sind, und wenn man die vielen vom Herrn Kläger dargelegten Momente berücksichtigt, welche es wohl ganz außer Zweifel stellen, daß der Testator nicht auch Mantelkinder zur Succession habe lassen wollen, so darf man sich mit Recht darüber wundern, daß diese Frage in den Entscheidungsgründen gar keine Erwägung gefunden hat.

Die von den Entscheidungsgründen nicht gewürdigten, von dem Herrn Kläger zur Begründung der Absicht des Testators dargelegten Momente sind sehr zahlreich und kommen unter ihnen z. B. folgende vor:

1) Anton Günther wollte nach §. 50—53. seines Testaments dasselbe „nach dem Buchstaben“, nach seinem „klaren“ und „litterlichen Inhalt“, nach den deutlichen Worten und derselben einfältigen, natürlichen Verstande“ aufrecht erhalten und vollzogen haben. — Nach dem gemeinen und rechtlichen Sprachgebrauch aber werden unter ehelichen Leibeserben nur in rechter Ehe geborne Kinder verstanden. Wenn auch Gesetze den durch nachfolgende Ehe legitimirten gleiche Rechte mit den ehelich gebornen verleihen, so liegt doch in der Gleichstellung hinsichtlich der Rechte keineswegs eine Identifizirung des Begriffs. Durch eine gesetzliche Fiction kann nichts zu dem gemacht werden, was es nach der Natur der Dinge nicht ist, daher sie auch Mantelkinder nie zu ehelichen Leibeserben im buchstäblichen Sinne machen kann.

2) Anton Günther hat, ungeachtet er seinen natürlichen Sohn Anton v. Aldenburg schon am 16. März 1646 hatte legitimiren lassen, diesen doch nirgends einen ehelichen Leibeserben genannt, wohl aber in verschiedenen späteren Urkunden erklärt, daß er zur Zeit noch mit ehelichen Leibeserben nicht gesegnet sei.

3) In dem Grafendiplome, welches Anton Günther diesem seinem Sohne nach einem dem Kaiser wörtlich von ihm vorgelegten Muster verschaffte, wird ebenfalls in der Regel schlechtweg der Ausdruck „eheliche Leibeserben" gebraucht; es wird im Eingange des Diploms, wo Anton v. Aldenburg mit seinen ehelichen Leibeserben beiderlei Geschlechts in den Reichsgrafenstand erhoben wird, ausdrücklich der Zusatz gemacht, „so in rechter Ehe von ihm erzeugt werden mögten *)", und ebenso ist weiterhin in dem Diplome, bei Einführung des Primogeniturrechts wiederholt von den ehelich gebornen in rechter Ehe erzeugten Leibeserben die Rede.

Mit diesem Primogeniturgesetz steht dasjenige des Testaments von 1663 in vollkommenem Einklange, nur daß das letzte auch auf den succedirenden Weibsstamm erstreckt wurde.

4) Auch ohne das darin enthaltene Primogeniturgesetz würde das Grafendiplom von größter Wichtigkeit zur Bestimmung der Successionsfähigkeit rücksichtlich der Aldenburgischen Fideicommißherrschaften bleiben. Anton Günther hat nämlich nach mehreren Stellen des Testaments von 1663 sein Fideicommiß zu Gunsten der Gräflichen Familie seines Sohnes gestiftet; er hat namentlich im §. 40. als seine Hauptintention: „die Conservation, Auf- und Zunehmen dieser Gräflichen Familie" bezeichnet. Also nur für diese Gräfliche Familie (Manns- und Weibsstamm), die nach dem Grafendiplom Anspruch auf die Aldenburgische Gra-

*) In dieser Beziehung wird von Wilda in Reyscher's und Wilda's Zeitschrift bemerkt, daß Kaiser Ferdinand III., der Ertheiler des Aldenburgischen Grafendiploms, seines katholischen Glaubens ungeachtet keinen Anstand genommen habe, zu erklären (1640), „daß der Macul, den die Kinder aus der ungebührlichen Vermischung ihrer Eltern empfangen, durch die Legitimation nicht getilligt werde", und, weil „er es billig erachtet, auf Conservation der edlen Geschlechter Reinigkeit und ob solchem ehrbaren Herkommen Bedacht zu nehmen" die Ausschließung der Mantelkinder von der Besitzung unbeweglicher Güter und Genießung anderer Landesgerechtigkeiten bestätigt.

fenwürde hatte, war das Fideicommiß errichtet. Wer durch Mängel seiner Geburt zufolge des Diploms zu solcher Würde unfähig war, sollte also auch nicht zur Nachfolge in das Fideicommiß berechtigt sein können.

5) Ueberdies ist im Testamente auch auf kaiserliche Indulten, Octroyen und **Begnadigungen** Bezug genommen, und auch dadurch auf das Grafendiplom verwiesen worden. (Vergl. Note 88.)

6) Wenn das Privatfürstenrecht auch nur bei Familien gegolten haben sollte, die im wirklichen Besitz einer reichsgräflichen Stimme waren, so lag es doch in der Absicht Anton Günthers, seinem Sohn und dessen Familie Sitz und Stimme in einem Grafen-Collegium zu verschaffen (vergl. Entsch. Gr. S. 55 f.). Es genügt dies, um daraus den Schluß zu ziehen, daß Anton Günther in seinem Testamente vom 23. April 1663 für die seiner Intention nach reichsständische Familie seines Sohnes kein anderes Familien- und Successionsrecht im Auge haben und bei derselben einzuführen beabsichtigen konnte, als das der reichsständischen Häuser, denen jene zugesellt werden sollte. — Diese Absicht Anton Günthers spricht sich denn auch auf das Vollkommenste in den Worten seines Testaments aus: „nach Art und Eigenschaft des bei hohen Häusern hin und wieder hergebrachten **juris primogeniturae**" *), wobei er dann noch hinzufügt, daß der Erstgeborne folgen solle, „sofern derselbe qualificirt", d. h. mit Beziehung auf das Aldenburgische Grafendiplom zur Nachfolge fähig sein sollte.

7) Endlich hat Anton Günther in seinem Testamente verordnet, daß nach Aussterben des Aldenburgischen Mannsstammes die Herrschaften an das „Frawliche Geschlecht" verfallen, und es „darmitt gleichermasen, wie mitt dem **sexu masculino** gehalten werden solle **)."

---

*) Viele ähnliche Beispiele für unzweifelhafte Beziehungen auf das Privatfürstenrecht finden sich angeführt bei Pütter vom deutschen Fürstenrechte und dessen Existenz, im 1. Theile seiner Erörterungen S. 146 f.

**) Sollte daher auch das Aldenburgische Grafendiplom für das Gräflich Bentinck'sche Haus keine unmittelbare Gültigkeit haben, so muß doch nach dieser Bestimmung des Testamentes die Successionsfähigkeit seiner Glieder von denselben Erfordernissen abhängen, welche bei fortdauernder Gültigkeit des Diploms die Bedingung des Genusses seiner Privilegien ge-

Alle diese und viele andere Momente, welche in der Replik und gegenwärtigen Lage dargelegt und weiter ausgeführt worden, lassen die Entscheidungsgründe unberücksichtigt; sie halten sich namentlich schlechthin an den von ihnen angenommenen Satz, daß das Aldenburgische Grafendiplom für die Reichsgräfl. Bentinck'sche Familie erloschen sei, nicht bedenkend, daß, wenn dies auch der Fall wäre, die Wichtigkeit des Diploms für die Ausmittelung der Absicht des Fideicommißstifters dadurch nicht das Mindeste verliert.

XVII.

Auffallend ist die Art, wie die Entscheidungsgründe (S. 83.) **ad 1)** der Absicht des Kaisers und des Fideicommißstifters, dem Gräflich Aldenburgischen Hause die Reichsstandschaft zu verschaffen, alle Erheblichkeit absprechen. Während diese anerkannte Absicht genügt, um als gewiß anzunehmen, daß der Stifter unter ehelichen Leibeserben nur ehelich geborne Kinder verstanden habe, wird dies mit der Bemerkung beseitigt, daß die Aldenburgische Familie und noch weniger die Bentinck'sche Familie die Reichsstandschaft jemals erlangt habe, daher jene Absicht völlig vereitelt sei. Gerade als wenn hiedurch dasjenige, was Anton Günther bei Errichtung des Testaments unter ehelichen Erben verstanden hat, nun hinterher umgewandelt werden, und dadurch das von ihm beabsichtigte Successionsrecht verändert werden könnte. Was A. G., als er die Stiftung machte, gedacht hat, kann doch hinterher nicht als nicht gedacht betrachtet werden. Hat A. G. ferner Bestimmungen getroffen, welche theils Mittel, theils Folgen eines Hauptzwecks waren, so werden doch diese Bestimmungen nicht rückgängig, wenn jener Zweck hinterher verfehlt wird. Vielmehr muß das Testament soweit zur Ausführung gebracht werden, als es gebracht werden kann. **Utile per inutile non vitiatur.**

Alles was die Entscheidungsgründe sodann (S. 84 f.) **sub 2—6** als Inhalt des Grafendiploms anführen, hätte deren Verfasser doch ebenfalls wenigstens für die Ansicht gewinnen sollen, daß der

---

wesen wären. Dies ist um so nothwendiger anzunehmen, da Anton Günther auch den Aldenburgischen Weibstamm zur Aldenburgischen Linie rechnete (s. S. 117 f.) und er hierzu zum Ueberflusse auch nach Anm. XIV. vollkommen berechtigt war.

Stifter mit Rücksicht auf alle diese dem Gräfl. Aldenburgischen Hause ertheilten Rechte nicht gewollt haben könne, daß auch uneheliche Kinder die Fähigkeit zur Succession erlangen könnten. Statt dessen werden auch hier wieder Thatsachen geltend gemacht, welche erst lange nach Errichtung der Stiftung eingetreten sind und also an deren Absicht nichts ändern konnten. Namentlich wird dabei noch (S. 85.) auf das Bentinck'sche Grafendiplom Bezug genommen. Abgesehen davon, daß unter den dort erwähnten **legitimi** noch keine **legitimati** verstanden werden könnten, übersehen die Entscheidungsgründe ganz, daß durch ein Diplom, welches der Gemahl der Gräfin Charlotte Sophie sich ertheilen ließ, unmöglich etwas an den vom Stifter aufgestellten Bedingungen zur Succession in das Fideicommiß geändert werden konnte, indem dieser ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß es bei der Succession der weiblichen Linie ebenso gehalten werden solle, wie es von ihm für die Succession in der männlichen Linie vorgeschrieben worden. Das Bentinck'sche Grafendiplom enthält nur die Bedingungen für die Succession in die Bentinck'sche Grafenwürde, nicht aber für die Succession in das Familienfideicommiß. Die Bentinck'sche Grafenwürde kann über dies Successionsrecht noch nicht entscheiden: — Wie wenig es übrigens überall noch auf dies Diplom ankommt, ergiebt sich aus Anm. XIV.

XVIII.

Die Entscheidungsgründe behaupten (S. 86.), Anton Günther sei an die Bestimmungen des Kaiserl. Grafendiploms nicht gebunden gewesen. Diese hätten ihm und seinem Sohne zwar ein Recht gegeben, künftig die Primogenitur geltend zu machen, aber ihm doch von den ihm an sich und ohne kaiserliche Verleihung zustehenden Rechten nichts entziehen können. — Allein wie unbegründet dies Alles ist, ergiebt sich sofort, wenn man weiß, daß Anton Günther schon im März 1653 ein Testament errichtet hatte, dessen der Kaiser in dem Diplome ausdrücklich erwähnt. In diesem Testamente hatte Anton Günther seinen Sohn bereits mit zur Reichsunmittelbarkeit bestimmten Herrschaften bedacht, und solcher Herrschaften, die der neue Graf durch Erbschaft an sich bringen würde, geschieht in dem Diplome wiederholt Erwähnung. Er nennt ihn sogar schon edlen Herrn zu Varel, gestattet ihm die Immeditär und ertheilt ihm das Recht zur Reichs-

standschaft. Hiernächst schreibt der Kaiser als ein Familiengesetz die Primogenitur-Ordnung vor, damit, wie er äußert,

> dies von ihm erhöhte Haus nächst göttlicher Verleihung zu stets währender Zeiten bei beständigem Wohlwesen und Aufnehmen erhalten bleibe.

Keineswegs stellt der Kaiser es also in das Belieben des neuen Reichsgrafen, diese Primogenitur-Ordnung für seine Nachkommenschaft einzuführen, sondern er führt sie ohne Weiteres ein und befiehlt, daß die Herrschaften und Güter keineswegs zertheilt und getrennt, sondern vollkommen ganz ungeschmälert *)

> dem erstgebornen ehelich erzeugten Sohne als dem einzigen rechtmäßigen **successori**, so dergleichen Regierung, Land und Leuten vor sein mag, allemal folgen und bleiben, und derhalb allein darin succediren und zur Regierung kommen solle.

Das Recht des Kaisers zu einer solchen Anordnung wird sich keinen Augenblick bezweifeln lassen, denn 1) das Grafendiplom wurde bekanntlich seinem ganzen Inhalte nach von Anton Günther für seinen Sohn beim Kaiser erbeten; 2) der Kaiser durfte, während er diesen Sohn zum Reichsgrafen erhob, ihm den Besitz unmittelbarer Graf- und Herrschaften gestattete, und ihm das Recht zur Reichsstandschaft verlieh, auch die Bedingungen und Beschränkungen vorschreiben, unter welcher diese Rechte ausgeübt werden sollten; 3) Anton Günther und dessen Sohn nahmen das Grafendiplom an, und von verschiedenen darin verliehenen Rechten wurde sofort Gebrauch gemacht; sie unterwarfen sich daher auch stillschweigend den Vorschriften, welche das Diplom für sie und die Nachkommen des neuen Reichsgrafen gab, indem eine Trennung des Erwünschten vom etwa Unerwünschten nicht statthaft war.

Hätte daher Anton Günther auch kein neues Testament errichtet, so hätten dennoch die die Succession betreffenden Vorschriften des Diploms unweigerlich von der Aldenburgischen Nachkommenschaft als ein unabänderliches Gesetz befolgt werden müssen.

Es mußte daher auch erwartet werden, daß Anton Günther, nachdem er durch den Vertrag vom 16. März 1657 seinem Sohne auch die Herrschaft Kniphausen versichert hatte, und aus diesen und andern Gründen die Errichtung eines neuen Testaments erforderlich wurde, dieses ganz im Einklange mit den Vorschriften des Diploms

---

*) **Corpus pro indiviso** im Testamente.

abfassen würde. Und in der That ergiebt dies letzte Testament,*) daß A. G. solchen Vorschriften allenthalben gemäß handelte. So wie der Kaiser es gewollt hatte, vereinigte er sämmtliche seinem Sohne bestimmte Herrschaften und Güter zu einem **corpus pro indiviso**, führte auch zunächst für die männlichen Nachkommen seines Sohnes dieselbe Primogenitur ein, welche der Kaiser vorgeschrieben hatte, und sprach dabei gerade wie der Kaiser seine Hauptintention dahin aus, daß dadurch die Conservation, das Auf- und Zunehmen dieser Gräflichen Familie erreicht werden solle.**)

Im Eingange des §. 39. des Testaments, wo Anton Günther zu der Einsetzung seines Sohnes übergeht, wird denn ja auch deutlich genug auf das Diplom Bezug genommen, und der im §. 40. gedachte „**primogenitus** so fern derselbe qualificiret" kann von keinem andern verstanden werden, als von dem im Diplom gedachten „erstgebornen ehelich erzeugten Sohne, als dem einzigen rechtmäßigen **successori**, so dergleichen Regierung, Land und Leuten vor sein mag."

---

*) Aehnliche Anordnungen, wie die nachfolgenden, finden sich auch in den beiden früheren Testamenten.

**) Es ist hier zu Note 93. noch hinzuzufügen, daß, wenn der Fideicommißstifter das von ihm eingeführte Primogeniturrecht so bezeichnet:

> wie es im H. R. Reiche bei hohen Häusern hin und wieder löblich hergebracht ist,

auch dies völlig mit dem Diplome übereinstimmt, indem es dort bei der Anordnung der Primogenitur heißt:

> .... damit auch dies von uns erhöhetes Haus ... bei beständigem Wohlwesen und Aufnehmen ... erhalten bleiben, hiergegen allen besorgenden gehäßigen Zwietrachten ... Verderb und Unheil, so beedes Herrn und Unterthanen, als Spalt- und Theilung der Graff- und Herrschaften zu gewartten, wie bei etlichen Fürstenthumben und Graffschaften die Erfahrung leiders offters als guet ist, an Tag geben thuet .... vorgebauet werden möge; so haben wir bei demselben das **jus primogeniturae** eingeführt .... als solches von Recht und Billigkeit, auch unser undt des H. Röm. Reichs gemeinen üblichen Gebrauchs und Gewohnheit wegen geschehen soll ...

Nachtrag

zu Anm. XII.

Moser, von den Teutschen Reichsständen, sagt S. 3 f.:

Ein Stand des Teutschen Reichs ist eine Person oder Commun, welche 1) ein unmittelbares Land oder Gebiet besitzt, und 2) in Ansehung desselben Sitz und Stimme auf allgemeinen Reichsversammlungen hat.

Dieses ist die Regel, welche aber ihre Abfälle leidet.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Einige fügen als das dritte Kennzeichen eines Reichs-Standes bei, daß er auch einen Reichs-Matricular-Anschlag habe und nach solchen zu dem Reiche steuere:

Nun ist es an deme, daß ordentlicher Weise alle Reichs-Stände einen dergleichen Matricular-Anschlag haben: mithin die etliche wenige, so zwar Reichs-Stände seynd, und doch, entweder Krafft habender Privilegien, oder alten Herkommens nichts zu dem Reiche steuern, ebenfalls als Ausnahmen von der Regel anzusehen seynd. Indessen sehe ich diesen Matricular-Anschlag mehr als eine Folge der Reichsstandschaft, und als eine Schuldigkeit eines Reichsstandes an: Da es aber am Ende in der Sache selbst auf Eines hinaus laufft; so mag meinetwegen hierüber ein Jeder dafür halten, was er will.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

3) Machen je zuweilen Rangstreitigkeiten, daß ein Stand des Reichs lieber sich seines Sitz- und Stimmrechts gar nicht bedienen, als andere sich vorsitzen und stimmen lassen will — — — Und darauf zielet es, wenn es in dem Speyerischen Reichsabschied de anno 1570 §. 163. heißt: „Nachdem auch noch etliche Reichsstände hiebevor, so noch zur Zeit zu keiner Session kommen und derselben mit Keinem streitig worden: damit dann denselben ihre gebührliche Session und Stimme im Reichstag eingegeben, und also das Reich an seinen Gliedern, Stimmen und Anlagen gestärket werde; seyend Wir erbietig, mit denselben billige Verordnung zu ehester Gelegenheit, doch in dem des Reichs und anderer Interessenten Nothdurft zu bedenken, fürnehmen zu lassen.“

In gleichem Sinne heißt es auf S. 816 ferner:

Anno 1698 1. Juli hielte das wetterauische Collegium dafür: Wann es forderist an seinen eigenen innerlichen Schäden curiret seye, werde alsdann gesammter Hand mit absonderlicher **Application** dahin zu bringen seyn, wie alle und jede Gräfliche Häuser, welche mit denen darzu gehörigen **Requisitis** versehen seyen, in eines derer vier Gräflichen **Collegiorum** sich zu begeben und die **Onera** des Grafenstanstandes tragen zu helfen, obligiret werden mögen. Und in dem wetterauischen Receß **d. d. 1700 9.** Mart. lieset man: „Daß 31stens ein jeder Reichsgraf sich in eines der vier Gräflichen **Collegiorum** begeben müsse, wird wohl am sichersten durch vorgedachtes Kaiserliches **Privilegium** zu erhalten sein.“ Daraus sieht man, daß es allerdings noch Gräfliche Häuser und Grafschaften gebe, welche sich keinem Gräflichen **Collegio** wirklich associiret haben, wie sich auch hernach zeigen wird.

Deutlichere Beweise, daß auch diejenigen mit reichsunmittelbaren Herrschaften versehenen Fürsten und Grafen, welche die Reichsstandschaft nicht ausübten, für Stände des Reichs reichsgesetzlich angesehen wurden, lassen sich nicht verlangen.

Zu Anmerkung **XIV.** und Note 34.

Moser, **l. c.** S. 25 und 26. Was dann nun auch die weltliche Fürsten, Grafen und Herren betrifft, so ist auch bei ihnen richtig, daß, obgleich die Reichsstandschaft durch den Besitzer des Landes verwaltet und das Reichs-**Votum** durch ihne geführt, ... dannoch das Sitz- und Stimmrecht bei ihnen nicht auf der Person, sondern auf dem Besitz unmittelbarer Güter und der Landeshoheit darüber hafte.

Dieses erhellet daraus: 1) Ob gleich eines Reichs-Fürstens, Grafens ꝛc. Kinder aus einerlei Standes mäßigen Ehe geboren seind und zu der Reichsstandschaft gleiches Recht haben, auch, wo sie das Land **pro indiviso** besitzen, oder sammt der Landeshoheit unter sich theilen, ein jeder, wann sein Particul auch noch so klein ausfällt und nur Ein Dorf beträgt, doch an dem Reichs-**Voto** Antheil hat, und für seine Person ein Reichsstand ist; so hat im Gegentheil ein apanagirter Herr, wann seine **Apanage** auch noch so viele tausend beträge, er auch Land und Leute, aber ohne die Landeshoheit bekäme, weder einigen Antheil an der Reichsstandschaft, noch darf er **jure et nomine proprio** auf Reichstägen erscheinen. 2) Wann ein Reichs-

stand sein Land verkaufet, oder sonst verlieret, so entgehet ihm auch damit, wann er nicht besondere Dispensation erhält, die Reichsstandschaft, wie z. E. zu unserer Zeit dem Herzog von Marleborough und Fürsten von Lamberg widerfahren ist. 3) Wann ein solches unmittelbares Land **quocunque legitimo modo** auf einen andern Herrn kommt, so erhält dagegen dieser zugleich die Reichsstandschaft mit, wie an denen secularisirten Erz- und Hochstiftern, auch andern, mit mehrerem zu ersehen ist. Ja es geschieht dieses auch so gar, wenn gleich der Besitzer sonst vor seine Person zu einem solchen **Voto** durchaus nicht qualificirt ist. Z. E. so führen die Fürsten zu Anhalt das **Votum** einer Aebtissin zu Gernrode, der Abt zu St. Blasii eines Herrn von Bondorff, der Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund eines Grafen von Alschhausen u. s. w. 4) Ferner hat oft eine Person in Ansehung mehrerer Länder auch das Recht, verschiedene Stimmen zu führen, welches nicht sein könnte, wann das **Votum** auf der Person und nicht auf dem Lande haftete: Und obgleich dieses nicht zu allen Zeiten üblich gewesen ist, mithin freilich auch in Ansehung der älteren Zeiten nicht zu einem Beweis angeführt werden kann; so beweiset es doch nunmehro, was es solle. Endlich, so werden wir hernach vernehmen, daß vorlängst und zu wiederholten malen in dem Reichs-Fürstenrath, ja gar in denen Reichs-Grundgesetzen als eine Regel festgesetzet worden sein, daß niemand ohne ohnmittelbare Güter zu der Reichsstandschaft gelangen solle, und daß, wenn auch bei ein oder anderem aus besondern Ursachen, dißfalls dispensiret worden ist, man doch sorgfältig zu verhüten gesuchet habe, daß solches zu keiner **Consequenz** gereichen, ja auch die Erben und Nachkommen eines solchen Reichsstandes, ehe und dann sie sich im Reich unmittelbar begütert haben, der Reichsstandschaft nicht fähig sein sollen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nach Beendigung der vorliegenden Arbeit haben sich noch folgende, die bisherigen klägerischen Behauptungen bestätigende und ergänzende Urkunden aufgefunden:

1. eine Urkunde, wonach die Herrschaft Jever mit Einschluß von Kniphausen und dem zum Fideicommisse gehörigen Vorwerke Garmers Reichsafterlehn war. (Vergl. Anm. III.) Da sich nun überdies auch nachweisen läßt, daß die burgundischen Lehen in allen Angelegenheiten, welche nicht geradezu die Rechte des Lehnhofs betrafen, den kaiserlichen Gerichten unterworfen waren, so muß hier auch unzweifelhaft das deutsche gemeine Lehnrecht zur Anwendung kommen;

2. eine Urkunde, worin das Grafen-Collegium des niederrheinisch-westphälischen Kreises den Einspruch Ostfrieslands gegen die Aufnahme des Grafen von Aldenburg (vergl. Anm. VI.) für frivol erklärt, und diesen als einen Reichsstand bezeichnet;

3. verschiedene Urkunden, wonach die mit dem Reichsgrafen Anton II. von Aldenburg vermählte Prinzessin von Hessen-Homburg (Mutter der Reichsgräfin Charlotte Sophie) stets Prinzessin von Aldenburg*) genannt wird, und

4. die kaiserliche Bestätigung der Cession, wodurch die Aldenburgische Erbtochter, Charlotte Sophie, verm. Reichsgräfin Bentinck, ihre sämmtlichen Herrschaften und Güter, „mit allen ihnen anklebenden Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Rechts-Ansprüchen", auf ihre Söhne übertrug, und dabei bestimmte: „daß dieselben und ihre künftig zu erzielende ehelichen

*) Es ist bekanntlich ein characteristisches Merkmal des hohen Adels des Gemahls, wenn die mit einem Grafen vermählte Prinzessin ihren fürstlichen Titel beibehält. S. Pütter, über Misheirathen p. 355.

Leibeserben beiderlei Geschlechts nach ihnen, und zwar vermöge des in dem gräfl. Hause Aldenburg eingeführten juris primogeniturae*), voritzt mein älterer Sohn, Graf Christian Friedrich Anton, solche Herrschaften, Vorwerke, Ländereien und Güter sofort bei meinen Lebzeiten auf gleichem Fuße und mit eben dem Rechte, wie ich selbige bisher inne gehabt, und bei meinem tödtlichen Hintritte ohnehin auf sie würde vererbt haben, ruhig besitzen, gebrauchen und genießen . . . möge." (Vergl. Note 94.)

Erinnert man sich nun, daß überdies auch die Ehepacten der Reichsgräfin Charlotte Sophie mit dem Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck von dem Könige von Dänemark als Nächstbetheiligten bestätigt sind, so müssen, wenn noch etwa Bedenken dagegen übrig geblieben sein sollten, daß die Privilegien des Aldenburgischen Hauses auf dessen weibliche Linie übergegangen seien (S. 115 f.), diese vollends verschwinden, zumal

5. eine Urkunde hinzukommt, worin nach obenerwähnter Uebertragung der Reichsgraf Christian Friedrich Anton v. Bentinck im

---

*) Diese kaiserliche Bestätigung ergiebt also auch, daß Graf Anton Günther, indem er das Primogeniturrecht auch für die weibliche Aldenburgische Linie festsetzte, keineswegs dem Aldenburgischen Grafendiplome zuwider handelte, diese Anordnung demselben vielmehr völlig gemäß war. (Vergl. Anm. XVIII. und Note 88.) Wenn das Grafendiplom die Primogenitur auch zunächst nur für den Mannsstamm anordnete, so ist es doch, da alle übrigen Rechte desselben auf die weibliche Linie übergehen sollten (vergl. Anm. XIV.), und das Primogeniturrecht seiner Natur nach, und wie auch das Diplom gerade zu ausspricht (S. 127 Note **), nicht so sehr ein Vorrecht, als eine gegen die Theilung der Graf- und Herrschaften schützende Beschränkung der Succession in hohen Häusern ist, nicht zu bezweifeln, daß dasselbe auch nach der Absicht des Diploms für den Mannsstamm der weiblichen Linie gelten sollte. Man muß mithin, wie aus andern Gründen, so aus diesem annehmen, daß auch in der weiblichen Linie nicht blos nach der Absicht des Fideicommißstifters, sondern ebenfalls nach der des Kaisers die Succession nur nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts Statt finden soll. (Vergl. S. 123 Note *.)

Kohler, Privatfürstenrecht S. 297 f.

Gegensatze zu seinem Vater, Reichsgrafen Wilhelm von Bentinck, der Aldenburgische Erbgraf genannt wird; endlich auch

6. der Kaiser die Vormundschaft, welche die Mutter des letztregierenden Grafen von Bentinck über diesen und ihre übrigen Kinder führte, bestätigt hat *), (vergl. Note 51.) und die Beendigung dieser Vormundschaft, so wie der Regierungsantritt des letzten Grafen dem kaiserlichen Reichshofrathe förmlich angezeigt wurden. **)

---

*) Auch die Ehepacten der Eltern des letztregierenden Grafen sind von dem Könige von Dänemark confirmirt worden.

**) Der Kaiser war bekanntlich oberster Vormund aller Pupillen der Familien des hohen Adels.

Moser, Persönliches Staatsrecht Thl. 1. Cap. 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Entscheidungsgründe der Juristenfacultät zu Jena zu ihrem Erkenntnisse im Reichsgräflich Bentick'schen Successionsstreit im Auszuge mit Anmerkungen

Oldenburg 1843

Decis. 40 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396858-8